

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

**Sitzung des Rates der Stadt Alfeld (Leine)
am Dienstag, den 19.12.2017 um 17:00 Uhr
im Großer Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Alfeld (Leine),
Marktplatz 1, 31061 Alfeld (Leine)**

T a g e s o r d n u n g

1. Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt Alfeld (Leine) sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Alfeld (Leine) am 20.09.2017
3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
4. Aussprache zum Bericht des Bürgermeisters
5. Nebentätigkeiten des Bürgermeisters Bernd Beushausen
Vorlage: 131/XVIII
6. Berufung eines Bürgerdeputierten in den Feuerschutz- und Ordnungsausschuss
Vorlage: 130/XVIII
7. Vereinbarung zur Wahrnehmung u.a. der Aufgaben der Kindertagesbetreuung mit dem Landkreis Hildesheim
Vorlage: 132/XVIII
8. Ev.-luth. Kindertagesstätte St. Nicolai / Umwandlung der Außenstelle „Am Mönchehof 2“ in eine selbständige Einrichtung und Abschluss eines Betriebsführungsvertrages
Vorlage: 116/XVIII
9. Entlassung von Herrn Henrik Dörrie als Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sack
Vorlage: 105/XVIII
10. Ernennung von Herrn Nils Huth zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sack
Vorlage: 106/XVIII

11. Entlassung von Herrn Marco Biering als Stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Eimsen
Vorlage: 117/XVIII
12. Ernennung von Herrn Jan Niclas Schöps zum Stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Eimsen
Vorlage: 118/XVIII
13. Ernennung von Herrn Peter Almstedt zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sack
Vorlage: 107/XVIII
14. Ernennung des Stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Limmer
Vorlage: 120/XVIII
15. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2017
Vorlage: 111/XVIII
16. Erlass der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2017
Vorlage: 125/XVIII
- 16.1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2018 und Folgejahre
17. Erlass einer neuen Hundesteuersatzung
Vorlage: 110/XVIII
18. Fünfte Nachtragssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung
Vorlage: 122/XVIII
- 18.1. Fünfte Nachtragssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung
Vorlage: 122/XVIII/1
19. Siebte Nachtragssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung - Winterdienst
Vorlage: 123/XVIII
20. Achte Nachtragssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
Vorlage: 124/XVIII

- 21. Dienstpostenbewertungsplan für das Haushaltsjahr 2018
Vorlage: 126/XVIII
- 22. Haushalt 2018
 - 22.1. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018
Vorlage: 127/XVIII
 - 22.2. Stellenverteilungsplan für das Haushaltsjahr 2018
Vorlage: 128/XVIII
 - 22.3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2018 und Folgejahre
Vorlage: 121/XVIII
- 23. Haushaltsplan 2018; mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2017 - 2021
Vorlage: 114/XVIII
 - 23.1. Haushaltsplan 2018; mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2017 - 2021
Vorlage: 114/XVIII/1
 - 23.2. Haushaltsplan 2018; mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2017 - 2021
Vorlage: 114/XVIII/2
- 24. Abrechnung von Straßenausbaubeiträgen – Kostenspaltung –
Vorlage: 104/XVIII
- 25. Mitteilungen der Verwaltung
- 26. Anfragen



Amt: Personalamt
AZ: 11.1

Vorlage Nr. 131/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	18.12.2017
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.12.2017

Nebentätigkeiten des Bürgermeisters Bernd Beushausen

Herr Beushausen hat mit Schreiben vom 4.12.2017 eine aktualisierte Erklärung zu seinen Nebentätigkeiten abgegeben. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sind in der nachstehenden Auflistung **alle** Nebentätigkeiten enthalten, also auch diejenigen, die bereits vorher angezeigt worden waren sowie anzeigefreie Nebentätigkeiten. Neu angezeigte Nebentätigkeiten sind in rot dargestellt.

Zunächst das Nebentätigkeitsrecht im Überblick:

- Das seit 2009 geltende Nebentätigkeitsrecht basiert auf dem **Grundsatz der Anzeigepflicht** (§ 40 Beamtenstatusgesetz).
- Nach § 72 NBG sind **bestimmte Nebentätigkeiten anzeigefrei**, dazu gehören grundsätzlich auch unentgeltliche Nebentätigkeiten.
- **Anzeigepflichtige Nebentätigkeiten** sind der Prüfung nach § 73 NBG zu unterziehen. Danach ist festzustellen, ob durch die Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt sind. Sollte dieses der Fall sein, sind entsprechende Nebentätigkeiten zu untersagen.
- § 138 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) enthält Regelungen hinsichtlich der Tätigkeiten von Hauptverwaltungsbeamten in Aufsichtsräten von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Kommune mitwirkt.

Die von Herrn Beushausen angegebenen Nebentätigkeiten sind mit nachstehend genannten Ergebnissen geprüft worden:

I. Anzeigepflichtige Nebentätigkeiten

- 1) Präsident des DRK-Kreisverbandes Alfeld (Leine) e.V. (Privat, unentgeltlich ohne Aufwandsentschädigung)

*Nach § 72 Abs. 1 Nr. 4 d NBG unterliegt diese Tätigkeit der **Anzeigepflicht**, da eine Mitgliedschaft im Vorstand des DRK besteht.*

Gem. § 73 ist zu prüfen, ob die Nebentätigkeit geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen.

Nach Abs. 1 Nr. 1 würde ein Untersagungsgrund vorliegen, wenn nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch genommen wird, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann. Nach Satz 3 liegt diese Voraussetzung i d. R. vor, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten acht Stunden in der Woche überschreitet.

Herr Beushausen hat mit Schreiben vom 25.10.2013 erklärt, dass der wöchentliche Zeiteinsatz für die Tätigkeit beim DRK und die nachstehend beschriebene Tätigkeit beim Überlandwerk Leinetal deutlich weniger als acht Stunden wöchentlich betrage, so dass sich hier kein Untersagungsgrund ergibt. Ein solcher lässt sich auch nicht bei Prüfung der Nrn. 2 bis 6 oder anderen hier nicht aufgeführten Aspekten erkennen.

Damit ist festzustellen, dass diese Nebentätigkeit dienstliche Interessen nicht berührt.

- 2) Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Überlandwerk Leinetal GmbH Gronau (Leine) (Privat, Aufsichtsratsvergütung: 3.000,00 € jährlich zuzüglich **150 € Sitzungsgeld, max. vier Sitzungen jährlich**).

*Da diese Nebentätigkeit nicht durch den § 72 NBG von der Anzeigepflicht ausgenommen wurde, besteht **Anzeigepflicht**, so dass die Prüfung nach § 73 NBG darüber stattzufinden hat, ob eine Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen vorliegt und deshalb möglicherweise eine Untersagung der Nebentätigkeit erfolgen muss.*

*Aufgrund der mitgeteilten Umstände, insbesondere über die zeitliche Inanspruchnahme der Tätigkeit ist festzustellen, dass **dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden**.*

II. Nicht anzeigepflichtige Nebentätigkeiten

- 3) Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Wasserwerk Alfeld (Leine) GmbH (In der Eigenschaft als Bürgermeister, Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Jährlich finden etwa vier Sitzungen statt).

*Hier besteht eine Verpflichtung zur Ausübung des Mandats (siehe auch Vermerk vom 9.11.2007). Gem. § 72 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 71 Nr. 2 NBG **unterliegt diese Tätigkeit nicht der Anzeigepflicht**.*

- 4) Mitgliedschaft in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Krankenhaus Alfeld Besitz- gGmbH
(als Bürgermeister, keine Aufwandsentschädigung).

*Da auch hier die Verpflichtung zur Wahrnehmung aufgrund der Eigenschaft als Bürgermeister besteht, ist auch diese Tätigkeit **anzeigefrei**.*

- 5) Mitgliedschaft im Leineverband
(Als Bürgermeister, lediglich Fahrkostenerstattung)

*Auch hier besteht die Verpflichtung zur Wahrnehmung aufgrund der Eigenschaft als Bürgermeister. Deshalb ist auch diese Mitgliedschaft **anzeigefrei**.*

- 6) Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hildesheim Region mbH (HiReg)
(Als Bürgermeister, unentgeltlich, ohne Aufwandsentschädigung)

*Hier handelt es sich um eine Nebentätigkeit im Sinne des § 71 Nr. 2 NBG. Diese Nebentätigkeit ist deshalb gem. § 72 Abs. 1 Nr. 1 ebenfalls **anzeigefrei**.*

- 7) Mitglied im Aufsichtsrat der Kreiswohnungsbau Hildesheim GmbH
(als Bürgermeister, Aufwandsentschädigung 80 € monatlich)

*Hier liegt ein „schriftliches Verlangen“ des Dienstherrn i. S. des § 71 NBG in Form eines Ratsbeschlusses (vom 14.11.2016) zugrunde, das die Vertretung der Stadt durch den Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung vorsieht. Somit ist diese Nebentätigkeit gem. § 72 Abs. 1 Nr. 1 NBG **anzeigefrei**.*

- 8) Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Kreiswohnungsbau Hildesheim GmbH
(als Bürgermeister, unentgeltlich, ohne Aufwandsentschädigung)

*Siehe f). - **anzeigefrei** -*

- 9) Vorsitzender des Vereins Kunst und Kultur e. V.
(privat, unentgeltlich, ohne Aufwandsentschädigung)

***Anzeigefrei** gem. § 72 Abs. 1 Nr. 4 NBG, da unentgeltlich und nicht unter a) bis d) fallend.*

- 10) Vorsitzender des Vereins „Deutsch-polnische Verständigung e. V.“
(privat, unentgeltlich, ohne Aufwandsentschädigung)

***Anzeigefrei** gem. § 72 Abs. 4 NBG, da unentgeltlich und nicht unter a) bis d) fallend.*

- 11) Vorsitzender der Kulturvereinigung Alfeld e. V.
(als Bürgermeister, unentgeltlich, ohne Aufwandsentschädigung)

***Anzeigefrei** gem. § 72 Abs. 1 Nr. 4 NBG, da unentgeltlich und nicht unter a) bis d) fallend. Die „Pflicht“ zur Übernahme dieser Nebentätigkeit ergibt sich aus der Satzung der Kulturvereinigung.*

- 12) Abgeordneter für die II. Kurie der Landschaft des vormaligen Fürstentums Hildesheim
(als Bürgermeister, unentgeltlich, ohne Aufwandsentschädigung, bestellt durch den Rat, Beschluss vom 14.11.2016)

Anzeigefrei gem. § 72 Abs. 1 Nr. 1 NBG.

- 13) Graf-Goertz-Stiftung
(als Bürgermeister, unentgeltlich, keine Aufwandsentschädigung)

Anzeigefrei gem. § 72 Abs. 1 Nr. 4 NBG, da unentgeltlich und nicht unter a) bis d) fallend. Die „Pflicht“ zur Übernahme dieser Nebentätigkeit ergibt sich aus der Satzung der Stiftung.

- 14) Siegfried-Grösche-Stiftung
(als Bürgermeister, unentgeltlich, keine Aufwandsentschädigung)

Anzeigefrei gem. § 72 Abs. 1 Nr. 4 NBG, da unentgeltlich und nicht unter a) bis d) fallend. Die „Pflicht“ zur Übernahme dieser Nebentätigkeit ergibt sich aus der Satzung der Stiftung.

- 15) Aufsichtsrat Diakonie Himmelsthür
(privat, unentgeltlich, keine Aufwandsentschädigung)

Anzeigefrei gem. § 72 Abs. 1 Nr. 4 NBG, da unentgeltlich und nicht unter a) bis d) fallend.

- 16) Erich-Mäder-Stiftung Grünenplan
(privat, unentgeltlich, ohne Aufwandsentschädigung)

Anzeigefrei gem. § 72 Abs. 1 Nr. 4 NBG, da unentgeltlich und nicht unter a) bis d) fallend.

Nach § 138 Abs. 9 NKomVG sind Tätigkeiten von Hauptverwaltungsbeamten als Mitglied in einem Aufsichtsrat von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Kommune unmittelbar oder mittelbar, anteilmäßig oder in sonstiger Form mitwirkt, **Nebentätigkeiten** im öffentlichen Dienst.

Unter die Rechtsnorm des § 138 Abs. 9 NKomVG fallen die unter II. Nr. 3 (**Aufsichtsrat Wasserwerk Alfeld (Leine) GmbH**) und Nr. 7 (**Aufsichtsrat der Kreiswohnungsbau Hildesheim GmbH**) genannten Nebentätigkeiten.

Daraus ergeben sich folgende Vergütungen:

- | | |
|--|-------------------|
| a) <u>Wasserwerk Alfeld (Leine) GmbH:</u> | |
| 30,00 € je Sitzung, jährlich finden etwa vier Sitzungen statt: | 120,00 € |
| b) <u>Aufsichtsrat Kreiswohnungsbau Hildesheim GmbH:</u> | |
| 80,00 € monatlich: | <u>960,00 €</u> |
| Insgesamt jährlich: | 1.080,00 € |

Nach § 138 Abs. 7 NKomVG sind Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Kommune in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts an die Kommune abzuführen, soweit sie über das angemessene Maß einer Entschädigung hinausgehen.

Die Vertretung setzt für jede Vertretungstätigkeit die Höhe der angemessenen Entschädigung fest. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Diese Rechtsnorm trifft auf sämtliche Vertreter der **Stadt in der Wasserwerk Alfeld (Leine) GmbH** sowie der **Kreiswohnungsbau Hildesheim GmbH** zu.

Die v. g. Regelungen über die Ablieferungspflicht verdrängen als **besondere** Normen die sonst diesbezüglich bestehenden Vorschriften (z. B. §§ 9, 10 Niedersächsische Nebentätigkeitsverordnung –NNVO). Für die Festsetzung der Höhe der Angemessenheit der Entschädigung empfiehlt sich die abstrakte Bezeichnung der jeweiligen Vertretungsfunktion, z. B. „Mitgliedschaft in einem Aufsichtsrat“ (Robert Thiele, Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, S. 464, Rand-Nr. 17).

Mit Blick auf die im **Allgemeinen** für Nebentätigkeiten geltende NNVO, nach der gem. § 9 Vergütungen abzuliefern sind, wenn sie – in Besoldungsgruppe B 3 – 8.100 € jährlich überschreiten, wird vorgeschlagen, für Aufsichtsratsstätigkeiten i. S. des § 138 NKomVG eine Summe von 2.000 € jährlich als angemessen anzusehen.

Beschlussempfehlung für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

- a) „Der Rat nimmt die v. g. Nebentätigkeiten des Bürgermeisters Bernd Beushausen zur Kenntnis.“
 - b) „Der Rat beschließt gem. § 138 Abs. 7 NKomVG, Nebentätigkeitsvergütungen bis zu einer Summe von 2.000 € jährlich als angemessen anzusehen.“
- .



Alfeld (Leine), 06.12.2017

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 130/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	18.12.2017
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.12.2017

Berufung eines Bürgerdeputierten in den Feuerschutz- und Ordnungsausschuss

In der Konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Alfeld (Leine) am 14.11.2016 ist Herr Klaus Rittgerodt auf Vorschlag der Gruppe SPD-GRÜNE als Bürgerdeputierter in den Feuerschutz- und Ordnungsausschuss berufen worden.

Herr Rittgerodt ist leider verstorben und die Gruppe SPD-GRÜNE daher gebeten worden, einen Nachfolger zu benennen.

Die Gruppe SPD-GRÜNE hat vorgeschlagen, Herrn Bernd Glenewinkel, als Bürgerdeputierten in den Feuerschutz- und Ordnungsausschuss zu berufen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Bernd Glenewinkel wird als Bürgerdeputierter in den Feuerschutz- und Ordnungsausschuss berufen“.



Amt: Bürgermeister
AZ: BGM.111

Vorlage Nr. 132/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	18.12.2017
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.12.2017

Vereinbarung zur Wahrnehmung u.a. der Aufgaben der Kindertagesbetreuung mit dem Landkreis Hildesheim

Der Landkreis Hildesheim als örtlicher Träger der Jugendhilfe und die Städte, Gemeinden und die Samtgemeinde des Landkreises haben eine Vereinbarung zur Wahrnehmung u.a. der Aufgaben der Kinderbetreuung miteinander geschlossen, die zum 31.12.2017 ausläuft. Es wird auf die als Anlage beigefügte Synopse verwiesen.

1.

Der finanzielle Teil der (Alt-)Vereinbarung beruht im Schwerpunkt auf der Wertigkeit eines Punktes Kreisumlage. Im Jahre 2016 hat der Landkreis aufgrund dieser Berechnungsgrundlage ca. 23 Mio. Euro an die Städte, Gemeinde und die Samtgemeinde ausgekehrt. Dies entspricht einer Größenordnung von ca. 48 Prozent der Gesamtkosten, die bei den Kommunen angefallen sind.

Insbesondere die Berechnungsgrundlage, aber auch die intensive Veränderung der Bedarfssituation haben dazu geführt, dass im Jahre 2017 intensiv mit dem Landkreis darüber verhandelt wurde, ob und wenn ja, in welcher Form, eine solche Vereinbarung in die Zukunft gebracht werden könnte. Aufgrund äußerer Rahmenumstände, insbesondere der Kommunalwahl des vergangenen Jahres u.a. ist es dem Landkreis und den Städten, Gemeinden und der Samtgemeinde nicht gelungen, im Jahre 2017 Grundlagen zu erarbeiten, die zu einem neuen Vertragsentwurf hätten führen können.

Unter diesen Umständen war es Ziel, im Jahre 2017 ausschließlich für das Jahr 2018 eine Regelung herbeizuführen, um das Jahr 2018 zu nutzen, einen Vertragsentwurf zu erarbeiten, der die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinderbetreuung durch die Städte, Gemeinden und die Samtgemeinde längerfristig regelt. Im Sinne dieses Gedankenganges wurde in mehreren Verhandlungsschritten mit der Landkreisverwaltung und der Mehrheitsgruppe SPD-CDU im Kreistag des Landkreises Hildesheim auf Basis der Altvereinbarung mit entsprechenden Ergänzungen der Entwurf einer vertraglichen Regelung für das Jahr 2018 erarbeitet. Eine Verhandlung mit der (Mehrheits-)Gruppe wurde deshalb nötig, weil von dort aus das erzielte Verhandlungsergebnis von den Städten, Gemeinden und der Samtgemeinde mit der Landkreisverwaltung nicht mit getragen wurde. Dies äußerte sich in dem Antrag der Gruppe vom 10.11.2017. Sowohl der Antragsinhalt als auch das Verhandlungsergebnis ist der Synopse zu entnehmen.

2.

Der Entwurf einer Vereinbarung für das Jahr 2018 beruht im Schwerpunkt auf der ursprünglichen Vereinbarung, die zum 31.12.2017 ausläuft. Die wesentlichen Änderungen für die Städte, Gemeinden und die Samtgemeinde liegen darin, dass der Landkreis Hildesheim auf Basis der von den Kommunen dargestellten Kostenentwicklung im Jahre 2018 in zwei Teilen jeweils in Höhe von 3 Mio. Euro, mithin insgesamt 6 Mio. Euro, zusätzlich den Städten, Gemeinden und der Samtgemeinde anteilmäßig zur Verfügung steht.

Mithin beläuft sich der auszuschüttende Betrag für das Jahr 2018 insgesamt auf eine Größenordnung von ca. 31 Mio. Euro.

Darüber hinaus wurde in einem neuen § 8 Abs. 2 eine Übergangsregelung vereinbart, die für den Fall greift, dass sich im Jahre 2018 die Parteien nicht auf ein entsprechendes längerfristiges Vertragswerk einigen können. Erstmals hat sich der Landkreis für diesen Fall verpflichtet, für eine Übergangszeit die anfallenden Kosten für den Betrieb und die Kosten des Überganges zu tragen.

Dies sichert zum Einen für die Städte, Gemeinden und die Samtgemeinde das finanzielle Risiko in der Übergangsphase und die entsprechenden Prozesskosten ab. Überdies wird dadurch sichergestellt, dass für die betroffenen Eltern bzw. ihre Kinder im Übergangszeitraum keine Reibungsverluste spürbar werden, wenn die Aufgabe auch im Bereich der Wahrnehmung durch den Landkreis erledigt werden würde.

Im Rahmen der Sitzung des Kreistages vom 07.12.2018 wurde darüber hinaus beschlossen, dass die Kindertagespflege dadurch gestärkt werden soll, als dass die Kindertagespflegepersonen besser finanziell ausgestattet werden. Diese Beschlussfassung hat auch Einzug in den Vertragsentwurf für das Jahr 2018 unter § 3 gefunden. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten werden ausschließlich durch den Landkreis Hildesheim getragen, ohne dass sich die zugrunde liegende Richtlinie inhaltlich ändert.

3.

Das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Gruppe SPD-CDU und den Städten, Gemeinden und der Samtgemeinde, wie er sich aus der Synopse ergibt, wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 07.12.2017 so beschlossen. Für die Stadt Alfeld (Leine) ergibt sich eine Verbesserung des Planergebnisses 2018 durch die „Mehrleistung des Landkreises“ in einer Größenordnung von ca. 400.000 Euro.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt, den in Form der Synopse beigefügten Vertragsentwurf über die Vereinbarung zur Wahrnehmung u.a. der Aufgaben der Kinderbetreuung für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12.2018.“

Anlage:

- Synopse

Änderungen in grün

Änderungen violett

Änderungen blau

**Vereinbarung
zur Wahrnehmung u.a. der Auf-
gaben der Kindestagesbetreuung
P r ä a m b e l**

Der Landkreis Hildesheim ist als örtlicher Träger der Jugendhilfe gesetzlich für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 85 Abs. 1 und § 69 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) i.V.m. § 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG) zuständig. Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises waren und sind bereit, sich hieran zu beteiligen.

Vereinbarung
zwischen der _____
(nachfolgend Gemeinde genannt)
- vertreten durch den Bürgermeister -
und
dem Landkreis Hildesheim als örtlicher Träger
der öffentlichen Jugendhilfe
(nachfolgend Landkreis genannt)
- vertreten durch den Landrat -
über die Wahrnehmung der Aufgaben der
Jugendhilfe gem. § 69 Abs. 1 SGB VIII in
Verbindung mit § 13 Abs. 1 AG KJHG.

**Vereinbarung
zur Wahrnehmung u.a. der Auf-
gaben der Kindestagesbetreuung
P r ä a m b e l**

Die Gemeinden und der Landkreis sind sich einig, die Geltungsdauer der bisherigen o. g. Vereinbarungen bis Ende 2018 im Rahmen einer Übergangsregelung fortzuschreiben. Ab dem Jahr 2019 soll eine neue Vereinbarung unter Berücksichtigung notwendiger finanzieller und fachlicher Aspekte mit einer längerfristigen Geltungsdauer geschlossen werden.
Für dieses Ziel teilen die Gemeinden dem Landkreis bis Mitte 2018 nach entsprechendem Ratsbeschluss mit, ob sie vorbehaltlich einer noch zu vereinbarenden Kostenbeteiligung des Landkreises zu einer grundsätzlich dauerhaften Übernahme der Aufgaben ab 2019 bei folgenden Grundsätzen bereit sind:
a) Die Zuschüsse des Landkreises sollen zu einem einheitlichen Prozentsatz die Defizite in den Gemeinden bei Zugrundelegung von unter ihrer Beteiligung zur erarbeitenden Mindeststandards ab 2019 zumindest zu 50 Prozent abdecken.
b) Die Gemeinden verpflichten sich zur Umsetzung von unter ihrer Beteiligung noch zu erarbeitenden oder fortzuschreibenden Richtlinien oder Grundsätzen des Landkreises Hildesheim insbesondere über
-- die Verfahren oder Kriterien bei der Vergabe

**Vereinbarung
zur Wahrnehmung u.a. der Auf-
gaben der Kindestagesbetreuung
P r ä a m b e l**

~~Die Gemeinden und der Landkreis sind sich einig, die Geltungsdauer der bisherigen o. g. Vereinbarungen bis Ende 2018 im Rahmen einer Übergangsregelung fortzuschreiben. Ab dem Jahr 2019 soll eine neue Vereinbarung unter Berücksichtigung notwendiger finanzieller und fachlicher Aspekte mit einer längerfristigen Geltungsdauer geschlossen werden.
Für dieses Ziel teilen die Gemeinden dem Landkreis bis Mitte 2018 nach entsprechendem Ratsbeschluss mit, ob sie vorbehaltlich einer noch zu vereinbarenden Kostenbeteiligung des Landkreises zu einer grundsätzlich dauerhaften Übernahme der Aufgaben ab 2019 bei folgenden Grundsätzen bereit sind:
a) Die Zuschüsse des Landkreises sollen zu einem einheitlichen Prozentsatz die Defizite in den Gemeinden bei Zugrundelegung von unter ihrer Beteiligung zur erarbeitenden Mindeststandards ab 2019 zumindest zu 50 Prozent abdecken.
b) Die Gemeinden verpflichten sich zur Umsetzung von unter ihrer Beteiligung noch zu erarbeitenden oder fortzuschreibenden Richtlinien oder Grundsätzen des Landkreises Hildesheim insbesondere über
-- die Verfahren oder Kriterien bei der Vergabe~~

	von Förder- und Betreuungsplätzen, -- die Rechnungslegung und dabei insbesondere der Erfassung und Offenlegung der für die Förderung und Betreuung anfallenden Kosten und Leistungen der einzelnen Einrichtungen, -- die Mindestanforderungen bei der Übertragung der o. a. Aufgaben an Dritte. c) Die Gemeinden verpflichten sich, den Betrieb von Kindertagesstätten stets und auch nach einer Kündigung so lange zu gewährleisten, bis es dem Landkreis möglich ist, den Betrieb selbst oder durch Dritte übernehmen zu können. In solche Fälle werden dem Landkreis die erforderlichen Betreuungseinrichtungen für eine angemessene Übergangszeit zur Verfügung gestellt. Vereinbarung zur Fortschreibung der Vereinbarung zur Wahrnehmung u.a. der Aufgaben der Kindertagesbetreuung Zwischen den unten aufgeführten Städten, Gemeinden und Samtgemeinden (nachfolgend Gemeinde genannt), vertreten durch die Bürgermeisterin / den Oberbürgermeister / den Bürgermeister und dem Landkreis Hildesheim als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend Landkreis genannt), vertreten durch den Landrat,	von Förder- und Betreuungsplätzen, -- die Rechnungslegung und dabei insbesondere der Erfassung und Offenlegung der für die Förderung und Betreuung anfallenden Kosten und Leistungen der einzelnen Einrichtungen, -- die Mindestanforderungen bei der Übertragung der o. a. Aufgaben an Dritte. c) sh. § 8 (2). Vereinbarung zur Fortschreibung der Vereinbarung zur Wahrnehmung u.a. der Aufgaben der Kindertagesbetreuung Zwischen den unten aufgeführten Städten, Gemeinden und Samtgemeinden (nachfolgend Gemeinde genannt), vertreten durch die Bürgermeisterin / den Oberbürgermeister / den Bürgermeister und dem Landkreis Hildesheim als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend Landkreis genannt), vertreten durch den Landrat,
--	--	--

	wird jeweils folgende Vereinbarung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung über die Wahrnehmung u. a der Aufgaben der Kindertagesbetreuung in der Fassung vom 02.07.2015 geschlossen.	wird jeweils folgende Vereinbarung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung über die Wahrnehmung u. a der Aufgaben der Kindertagesbetreuung in der Fassung vom 02.07.2015 geschlossen.
§ 1 Wahrnehmung von Aufgaben (1) Die Gemeinde nimmt einvernehmlich mit dem Landkreis folgende Aufgaben wahr: 1. Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen und der Kinder in Tagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i.V.m. mit dem Nieders. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG). 2. Gewährung von Hilfen bei Jugendberufshilfsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern (§ 90 SGB VIII). (2) Soweit die Gemeinde Aufgaben der Jugendberufshilfe und der Jugendberufshilfe nach §§ 11 und 12 SGB VIII, die von örtlicher Bedeutung sind, wahrnimmt, besteht hierüber Einvernehmen mit dem Jugendamt des Landkreises.	§ 1 Wahrnehmung von Aufgaben (1) Die Gemeinde nimmt einvernehmlich mit dem Landkreis folgende Aufgaben wahr: 1. Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen und der Kinder in Tagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i.V.m. mit dem Nieders. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG). 2. Gewährung von Hilfen bei Jugendberufshilfsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern (§ 90 SGB VIII). (2) Soweit die Gemeinde Aufgaben der Jugendberufshilfe und der Jugendberufshilfe nach §§ 11 und 12 SGB VIII, die von örtlicher Bedeutung sind, wahrnimmt, besteht hierüber Einvernehmen mit dem Jugendamt des Landkreises.	§ 1 Wahrnehmung von Aufgaben (1) Die Gemeinde nimmt einvernehmlich mit dem Landkreis folgende Aufgaben wahr: 1. Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen und der Kinder in Tagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i.V.m. mit dem Nieders. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG). 2. Gewährung von Hilfen bei Jugendberufshilfsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern (§ 90 SGB VIII). (2) Soweit die Gemeinde Aufgaben der Jugendberufshilfe und der Jugendberufshilfe nach §§ 11 und 12 SGB VIII, die von örtlicher Bedeutung sind, wahrnimmt, besteht hierüber Einvernehmen mit dem Jugendamt des Landkreises.
§ 2 Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen Die Aufgabe umfasst a) den Betrieb eigener Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 1 KiTaG b) die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 1 KiTaG der Träger der freien Jugendhilfe und der gemeinnützigen	§ 2 Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen Die Aufgabe umfasst a) den Betrieb eigener Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 1 KiTaG b) die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 1 KiTaG der Träger der freien Jugendhilfe und der gemeinnützigen	§ 2 Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen Die Aufgabe umfasst a) den Betrieb eigener Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 1 KiTaG b) die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 1 KiTaG der Träger der freien Jugendhilfe und der gemeinnützigen

Elternvereine, soweit die Gemeinde der Einrichtung und dem Betrieb der Tageseinrichtung zustimmt. c) die Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe im Einzelfall gem. § 90 SGB VIII durch Übernahme von Elternbeiträgen gem. § 20 KiTaG. d) Der Landkreis Hildesheim stellt die Fachberatung in den kommunalen Kindertagesstätten und den Spielkreisen, die über keine eigene Fachberatung verfügen, sicher. e) Die Pauschalen zum Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder werden analog der Empfehlungen des Nieders. Landkreistages, des Nieders. Städte und Gemeindebundes und des Nieders. Städtetages vom Landkreis nach der gesondert abzustimmenden Richtlinie gezahlt	Elternvereine, soweit die Gemeinde der Einrichtung und dem Betrieb der Tageseinrichtung zustimmt. c) die Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe im Einzelfall gem. § 90 SGB VIII durch Übernahme von Elternbeiträgen gem. § 20 KiTaG. d) Der Landkreis Hildesheim stellt die Fachberatung in den kommunalen Kindertagesstätten und den Spielkreisen, die über keine eigene Fachberatung verfügen, sicher. e) Die Pauschalen zum Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder werden analog der Empfehlungen des Nieders. Landkreistages, des Nieders. Städte und Gemeindebundes und des Nieders. Städtetages vom Landkreis nach der gesondert abzustimmenden Richtlinie gezahlt	Elternvereine, soweit die Gemeinde der Einrichtung und dem Betrieb der Tageseinrichtung zustimmt. c) die Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe im Einzelfall gem. § 90 SGB VIII durch Übernahme von Elternbeiträgen gem. § 20 KiTaG. d) Der Landkreis Hildesheim stellt die Fachberatung in den kommunalen Kindertagesstätten und den Spielkreisen, die über keine eigene Fachberatung verfügen, sicher. e) Die Pauschalen zum Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder werden analog der Empfehlungen des Nieders. Landkreistages, des Nieders. Städte und Gemeindebundes und des Nieders. Städtetages vom Landkreis nach der gesondert abzustimmenden Richtlinie gezahlt
--	--	--

§ 3 Förderung der Kinder in Kindertagespflege (1) Die Gemeinde führt die Aufgabe „Förderung in Kindertagespflege“ auf Grundlage der §§ 22, 23 und 24 SGB VIII und der Richtlinie des Landkreises zur Förderung der Kindertagespflege durch. Die Richtlinie wird im Einvernehmen mit den Gemeinden durch den Landkreis erlassen. (2) Der Landkreis prüft die Geeignetheit der Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII und erteilt gem. § 43 SGB VIII die Erlaubnis zur Kindertagespflege. Der Landkreis ist für die Qualifizierung, fachliche Beratung und die Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen zuständig. (3) Sofern durch den Kreistag des Landkreises über den Beschluss vom 09.12.2015 über die Anpassung der Betreuungsentgelte für Kindertagespflegepersonen hinausgehende Beschlüsse gefasst werden, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch den Landkreis zu tragen.	§ 3 Förderung der Kinder in Kindertagespflege (1) Die Gemeinde führt die Aufgabe „Förderung in Kindertagespflege“ auf Grundlage der §§ 22, 23 und 24 SGB VIII und der Richtlinie des Landkreises zur Förderung der Kindertagespflege durch. Die Richtlinie wird im Einvernehmen mit den Gemeinden durch den Landkreis erlassen. (2) Der Landkreis prüft die Geeignetheit der Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII und erteilt gem. § 43 SGB VIII die Erlaubnis zur Kindertagespflege. Der Landkreis ist für die Qualifizierung, fachliche Beratung und die Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen zuständig. (3) Sofern durch den Kreistag des Landkreises über den Beschluss vom 09.12.2015 über die Anpassung der Betreuungsentgelte für Kindertagespflegepersonen hinausgehende Beschlüsse gefasst werden, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch den Landkreis zu tragen.	§ 3 Förderung der Kinder in Kindertagespflege (1) Die Gemeinde führt die Aufgabe „Förderung in Kindertagespflege“ auf Grundlage der §§ 22, 23 und 24 SGB VIII und der Richtlinie des Landkreises zur Förderung der Kindertagespflege durch, ausgenommen sind Regelungen, die lediglich Mehrkosten verursachen durch - höheres Betreuungsentgelt - Aufwendungen an Vertretungskräfte - Kosten für Vor- und Nachbereitung - angemessene Krankentagegeldversicherung - Rückzahlung für Kursgebühren - Ausstattungspauschalen - Mietzuschüsse. (2) Der Landkreis prüft die Geeignetheit der Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII und erteilt gem. § 43 SGB VIII die Erlaubnis zur Kindertagespflege. Der Landkreis ist für die Qualifizierung, fachliche Beratung und die Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen zuständig. (3) Sofern durch den Kreistag des Landkreises über den Beschluss vom 09.12.2015 über die Anpassung der Betreuungsentgelte für Kindertagespflegepersonen hinausgehende Beschlüsse gefasst werden, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch den Landkreis zu tragen.
--	---	---

§ 4 Gewährung von Hilfen bei Jugenderholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern Die Gemeinde gewährt die Hilfen bei Jugenderholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern durch die teilweise oder vollständige Übernahme der Teilnehmerbeiträge unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung gem. § 90 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des SGB XII.	§ 4 Gewährung von Hilfen bei Jugenderholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern Die Gemeinde gewährt die Hilfen bei Jugenderholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern durch die teilweise oder vollständige Übernahme der Teilnehmerbeiträge unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung gem. § 90 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des SGB XII.	§ 4 Gewährung von Hilfen bei Jugenderholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern Die Gemeinde gewährt die Hilfen bei Jugenderholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern durch die teilweise oder vollständige Übernahme der Teilnehmerbeiträge unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung gem. § 90 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des SGB XII.
§ 5 Planungsverantwortung und Gewährleistungspflicht (1) Dem Landkreis obliegt die Gesamtverantwortung einschl. Planungsverantwortung und die Gewährleistungspflicht (§ 79 ff. SGB VIII). Die Gemeinde stellt hierfür dem Landkreis die notwendigen Unterlagen zur Verfügung. (2) Die Gemeinden entscheiden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und der Richtlinie Kindertagespflege „namens und im Auftrag des Landkreises“. Der Landkreis Hildesheim ist Beklagter vor dem Verwaltungsgericht. (3) Der Landkreis stellt den Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Einvernehmen mit der Gemeinde auf der Grundlage des § 13 KiTaG in Verbindung mit § 24 SGB VIII fest. (4) Mit der Wahrnehmung und Durchführung	§ 5 Planungsverantwortung und Gewährleistungspflicht (1) Dem Landkreis obliegt die Gesamtverantwortung einschl. Planungsverantwortung und die Gewährleistungspflicht (§ 79 ff. SGB VIII). Die Gemeinde stellt hierfür dem Landkreis die notwendigen Unterlagen zur Verfügung. (2) Die Gemeinden entscheiden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und der Richtlinie Kindertagespflege „namens und im Auftrag des Landkreises“. Der Landkreis Hildesheim ist Beklagter vor dem Verwaltungsgericht. (3) Der Landkreis stellt den Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Einvernehmen in Abstimmung mit der Gemeinde auf der Grundlage des § 13 KiTaG in Verbindung mit § 24 SGB VIII fest. (4) Mit der Wahrnehmung und Durchführung	§ 5 Planungsverantwortung und Gewährleistungspflicht (1) Dem Landkreis obliegt die Gesamtverantwortung einschl. Planungsverantwortung und die Gewährleistungspflicht (§ 79 ff. SGB VIII). Die Gemeinde stellt hierfür dem Landkreis die notwendigen Unterlagen zur Verfügung. (2) Die Gemeinden entscheiden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und der Richtlinie Kindertagespflege „namens und im Auftrag des Landkreises“. Der Landkreis Hildesheim ist Beklagter vor dem Verwaltungsgericht. (3) Der Landkreis stellt den Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Einvernehmen in Abstimmung mit der Gemeinde auf der Grundlage des § 13 KiTaG in Verbindung mit § 24 SGB VIII fest. (4) Mit der Wahrnehmung und Durchführung

der Aufgaben gewährleistet die Gemeinde die Erfüllung der Rechtsansprüche nach § 24 SGB VIII.	der Aufgaben gewährleistet die Gemeinde die Erfüllung der Rechtsansprüche nach § 24 SGB VIII. (4) Für die Planung und Sicherstellung von Betreuungsplätzen soll gelten, dass Kindergartenkinder ebenso wie Krippenkinder einen Anspruch auf Förderung und Betreuung nach dem individuellen Bedarf und somit entsprechend Anspruch auf einen Ganztagsplatz haben.	der Aufgaben gewährleistet die Gemeinde die Erfüllung der Rechtsansprüche nach § 24 SGB VIII. (4) Für die Planung und Sicherstellung von Betreuungsplätzen soll gelten, dass Kindergartenkinder ebenso wie Krippenkinder einen Anspruch auf Förderung und Betreuung nach dem individuellen Bedarf und somit entsprechend Anspruch auf einen Ganztagsplatz haben.
§ 6 Kostenbeteiligung des Landkreises (1) Für die Durchführung der Aufgaben der Tagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt stellt der Landkreis den Gemeinden jährlich einen Zuschuss zur Verfügung. Der Zuschuss wird auf der Grundlage folgender Verteilungsmaßstäbe gezahlt: a) 2,0 Punkte der Kreisumlage des jeweiligen Jahres aufgeteilt nach dem jeweiligen Gemeindeeinwohneranteil im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl. b) zusätzlich 2,4 Punkte der Kreisumlage des jeweiligen Jahres aufgeteilt nach der Anzahl der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr der jeweiligen Gemeinde im Verhältnis zur Gesamtkinderzahl des Jugendamtsbezirks in dieser Altersgruppe	§ 6 Kostenbeteiligung des Landkreises (1) Für die Durchführung der Aufgaben der Tagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt stellt der Landkreis den Gemeinden jährlich einen Zuschuss zur Verfügung. Der Zuschuss wird auf der Grundlage folgender Verteilungsmaßstäbe gezahlt: a) 2,0 Punkte der Kreisumlage des jeweiligen Jahres aufgeteilt nach dem jeweiligen Gemeindeeinwohneranteil im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl. b) zusätzlich 2,4 Punkte der Kreisumlage des jeweiligen Jahres aufgeteilt nach der Anzahl der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr der jeweiligen Gemeinde im Verhältnis zur Gesamtkinderzahl des Jugendamtsbezirks in dieser Altersgruppe	§ 6 Kostenbeteiligung des Landkreises (1) Für die Durchführung der Aufgaben der Tagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt stellt der Landkreis den Gemeinden jährlich einen Zuschuss zur Verfügung. Der Zuschuss wird auf der Grundlage folgender Verteilungsmaßstäbe gezahlt: a) 2,0 Punkte der Kreisumlage des jeweiligen Jahres aufgeteilt nach dem jeweiligen Gemeindeeinwohneranteil im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl. b) zusätzlich 2,4 Punkte der Kreisumlage des jeweiligen Jahres aufgeteilt nach der Anzahl der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr der jeweiligen Gemeinde im Verhältnis zur Gesamtkinderzahl des Jugendamtsbezirks in dieser Altersgruppe

(2) Grundlage für die Aufteilung nach a) ist die Statistik des Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen vom 31.12. des Vorjahres und nach b) ist eine Meldung der Gemeinde an den Landkreis zum 15.06. des Jahres mit Stichtag 31.05.. Die Auszahlung erfolgt zum 01.07. des Jahres. (3) Für die Durchführung der Aufgabe der Betreuung der unter dreijährigen Kinder zahlt der Landkreis jährlich pauschal einen Betrag von 3.750,00 € pro betreutem Kind in der Krippe, Kindertagespflege oder in einer Kindertagesstättengruppe. Stichtag ist der 31.05. des Jahres. Die jährliche Betriebskostenzuwendung des Landes (nicht der Personalkostenzuschuss) für die U3-Betreuung wird auf Grundlage der Regelung vom 06.10.2009 den Gemeinden zu 25 % auf den Pauschalbetrag angerechnet. Hinsichtlich möglicher finanzieller Verbesserungen aufgrund gesetzlicher Neuregelungen des Bundes und des Landes wird eine Quote für die Aufteilung von Zuschüssen von 75 % für die Kommunen und 25 % für den Landkreis festgelegt. Die Gemeinde teilt dem Landkreis bis zum 15.06. des Jahres die Anzahl der betreuten Kinder nach Satz 1 mit. Die Auszahlung erfolgt zum 01.07. des Jahres. (4) Für die Durchführung der wirtschaftlichen Jugendhilfe für die unter dreijährigen Kinder zahlt der Landkreis den Gemeinden jährlich eine pauschale Summe von insgesamt	(2) Grundlage für die Aufteilung nach a) ist die Statistik des Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen vom 31.12. des Vorjahres und nach b) ist eine Meldung der Gemeinde an den Landkreis zum 15.06. des Jahres mit Stichtag 31.05.. Die Auszahlung erfolgt zum 01.07. des Jahres. (3) Für die Durchführung der Aufgabe der Betreuung der unter dreijährigen Kinder zahlt der Landkreis jährlich pauschal einen Betrag von 3.750,00 € pro betreutem Kind in der Krippe, Kindertagespflege oder in einer Kindertagesstättengruppe. Stichtag ist der 31.05. des Jahres. Die jährliche Betriebskostenzuwendung des Landes (nicht der Personalkostenzuschuss) für die U3-Betreuung wird auf Grundlage der Regelung vom 06.10.2009 den Gemeinden zu 25 % auf den Pauschalbetrag angerechnet. Hinsichtlich möglicher finanzieller Verbesserungen aufgrund gesetzlicher Neuregelungen des Bundes und des Landes wird eine Quote für die Aufteilung von Zuschüssen von 75 % für die Kommunen und 25 % für den Landkreis festgelegt. Die Gemeinde teilt dem Landkreis bis zum 15.06. des Jahres die Anzahl der betreuten Kinder nach Satz 1 mit. Die Auszahlung erfolgt zum 01.07. des Jahres. (4) Für die Durchführung der wirtschaftlichen Jugendhilfe für die unter dreijährigen Kinder zahlt der Landkreis den Gemeinden jährlich eine pauschale Summe von insgesamt	(2) Grundlage für die Aufteilung nach a) ist die Statistik des Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen vom 31.12. des Vorjahres und nach b) ist eine Meldung der Gemeinde an den Landkreis zum 15.06. des Jahres mit Stichtag 31.05.. Die Auszahlung erfolgt zum 01.07. des Jahres. (3) Für die Durchführung der Aufgabe der Betreuung der unter dreijährigen Kinder zahlt der Landkreis jährlich pauschal einen Betrag von 3.750,00 € pro betreutem Kind in der Krippe, Kindertagespflege oder in einer Kindertagesstättengruppe. Stichtag ist der 31.05. des Jahres. Die jährliche Betriebskostenzuwendung des Landes (nicht der Personalkostenzuschuss) für die U3-Betreuung wird auf Grundlage der Regelung vom 06.10.2009 den Gemeinden zu 25 % auf den Pauschalbetrag angerechnet. Hinsichtlich möglicher finanzieller Verbesserungen aufgrund gesetzlicher Neuregelungen des Bundes und des Landes wird eine Quote für die Aufteilung von Zuschüssen von 75 % für die Kommunen und 25 % für den Landkreis festgelegt. Die Gemeinde teilt dem Landkreis bis zum 15.06. des Jahres die Anzahl der betreuten Kinder nach Satz 1 mit. Die Auszahlung erfolgt zum 01.07. des Jahres. (4) Für die Durchführung der wirtschaftlichen Jugendhilfe für die unter dreijährigen Kinder zahlt der Landkreis den Gemeinden jährlich eine pauschale Summe von insgesamt
---	---	---

242.000,00 €. Die Aufteilung erfolgt auf der Grundlage des Verteilungsmaßstabes nach § 6 Abs. 2; Stichtag ist ebenfalls der 31.05. des Jahres. Die Auszahlung des Gemeindeanteiles erfolgt zum 01.07. eines Jahres. (5) Für die Durchführung der Betreuung von schulpflichtigen Kindern im Hort oder in der Kindertagespflege zahlt der Landkreis 0,35 Punkte der Kreisumlage entsprechend des Gemeindeanteils an der Gesamtzahl der Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten dreizehnten Jahr im Jugendamtsbezirk (Grundlage: Einwohnerstatistik der Gemeinden zum 31.12. des Vorjahres) an die Gemeinden zum 01.07. des Jahres aus. Die Gemeinde teilt dem Landkreis bis zum 15.06. des Jahres die Anzahl der Kinder nach Satz 1 mit. (6) Der Landkreis fördert im Rahmen der geltenden Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau und die Einrichtung von Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege – Neufassung vom 28.10.2008 – die Schaffung und Erhaltung von Kindertageseinrichtungen nach § 1 KiTaG im Rahmen seiner Ausgleichsfunktion. Eine Änderung dieser Grundsätze erfolgt im Einvernehmen mit den Gemeinden. (7) Zahlungen Dritter für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe gemäß dieser Vereinbarung, insbesondere Bundes- oder Landeszuwendungen stehen den Gemeinden zu. Bei Zahlung dieser Zuwendungen an den Landkreis hat dieser sie in voller Höhe an	242.000,00 €. Die Aufteilung erfolgt auf der Grundlage des Verteilungsmaßstabes nach § 6 Abs. 2; Stichtag ist ebenfalls der 31.05. des Jahres. Die Auszahlung des Gemeindeanteiles erfolgt zum 01.07. eines Jahres. (5) Für die Durchführung der Betreuung von schulpflichtigen Kindern im Hort oder in der Kindertagespflege zahlt der Landkreis 0,35 Punkte der Kreisumlage entsprechend des Gemeindeanteils an der Gesamtzahl der Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten dreizehnten Jahr im Jugendamtsbezirk (Grundlage: Einwohnerstatistik der Gemeinden zum 31.12. des Vorjahres) an die Gemeinden zum 01.07. des Jahres aus. Die Gemeinde teilt dem Landkreis bis zum 15.06. des Jahres die Anzahl der Kinder nach Satz 1 mit. (6) Der Landkreis fördert im Rahmen der geltenden Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau und die Einrichtung von Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege – Neufassung vom 28.10.2008 – die Schaffung und Erhaltung von Kindertageseinrichtungen nach § 1 KiTaG im Rahmen seiner Ausgleichsfunktion. Eine Änderung dieser Grundsätze erfolgt im Einvernehmen mit den Gemeinden. (7) Zahlungen Dritter für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe gemäß dieser Vereinbarung, insbesondere Bundes- oder Landeszuwendungen stehen den Gemeinden zu. Bei Zahlung dieser Zuwendungen an den Landkreis hat dieser sie in voller Höhe an	242.000,00 €. Die Aufteilung erfolgt auf der Grundlage des Verteilungsmaßstabes nach § 6 Abs. 2; Stichtag ist ebenfalls der 31.05. des Jahres. Die Auszahlung des Gemeindeanteiles erfolgt zum 01.07. eines Jahres. (5) Für die Durchführung der Betreuung von schulpflichtigen Kindern im Hort oder in der Kindertagespflege zahlt der Landkreis 0,35 Punkte der Kreisumlage entsprechend des Gemeindeanteils an der Gesamtzahl der Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten dreizehnten Jahr im Jugendamtsbezirk (Grundlage: Einwohnerstatistik der Gemeinden zum 31.12. des Vorjahres) an die Gemeinden zum 01.07. des Jahres aus. Die Gemeinde teilt dem Landkreis bis zum 15.06. des Jahres die Anzahl der Kinder nach Satz 1 mit. (6) Der Landkreis fördert im Rahmen der geltenden Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau und die Einrichtung von Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege – Neufassung vom 28.10.2008 – die Schaffung und Erhaltung von Kindertageseinrichtungen nach § 1 KiTaG im Rahmen seiner Ausgleichsfunktion. Eine Änderung dieser Grundsätze erfolgt im Einvernehmen mit den Gemeinden. (7) Zahlungen Dritter für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe gemäß dieser Vereinbarung, insbesondere Bundes- oder Landeszuwendungen stehen den Gemeinden zu. Bei Zahlung dieser Zuwendungen an den Landkreis hat dieser sie in voller Höhe an
---	---	---

die Gemeinden weiterzuleiten. (8) Zusätzlich zu den in Absatz 1 – 7 genannten Kostenbeteiligungen zahlt der Landkreis für das Jahr 2014 einen Festbetrag in Höhe von 4 Mio. €, für die Jahre 2015 und 2016 einen Festbetrag von 6 Mio. €. sowie für die Jahre 2017 und 2018 jeweils einen festbetrag von 9 Mio. €. (9) Neben den in Absatz 1 – 8 vereinbarten Kostenbeteiligungen wird vom Landkreis im Jahr 2014 eine zusätzliche rückwirkende Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % des 5,9 Mio. € übersteigenden Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2013, ausgezahlt. (10) Für das Jahr 2014 zahlt der Landkreis rückwirkend im Jahr 2015 eine zusätzliche Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % des 8,0 Mio. € übersteigenden Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2014. Die zusätzlichen Kostenbeteiligungen sind für 2013 auf 3 Mio. € und für 2014 sowie 2015 auf 2 Mio. € beschränkt. (11) Die zusätzliche Kostenbeteiligung nach den Absätzen 7 und 8 werden nach den Maßstäben und Gewichtungen der Auszahlungen gemäß der Absätze 1 - 5 oder aufgrund einer gesonderten vorherigen Vereinbarung zwischen den Gemeinden aufgeteilt. (12) Der Kreisumlagehebesatz beträgt ab dem Haushaltsjahr 2015 55,8 v.H.. Sollte das Haushaltsjahr 2015 mit einem Überschuss in der Ergebnisrechnung abschließen, so wird der Kreisumlagehebesatz im Folgejahr um die	die Gemeinden weiterzuleiten. (8) Zusätzlich zu den in Absatz 1 – 7 genannten Kostenbeteiligungen zahlt der Landkreis für das Jahr 2014 einen Festbetrag in Höhe von 4 Mio. €, für die Jahre 2015 und 2016 einen Festbetrag von 6 Mio. €. sowie für die Jahre 2017 und 2018 jeweils einen festbetrag von 9 Mio. €. (9) Neben den in Absatz 1 – 8 vereinbarten Kostenbeteiligungen wird vom Landkreis im Jahr 2014 eine zusätzliche rückwirkende Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % des 5,9 Mio. € übersteigenden Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2013, ausgezahlt. (10) Für das Jahr 2014 zahlt der Landkreis rückwirkend im Jahr 2015 eine zusätzliche Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % des 8,0 Mio. € übersteigenden Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2014. Die zusätzlichen Kostenbeteiligungen sind für 2013 auf 3 Mio. € und für 2014 sowie 2015 auf 2 Mio. € beschränkt. (11) Die zusätzliche Kostenbeteiligung nach den Absätzen 7 und 8 werden nach den Maßstäben und Gewichtungen der Auszahlungen gemäß der Absätze 1 - 5 oder aufgrund einer gesonderten vorherigen Vereinbarung zwischen den Gemeinden aufgeteilt. (12) Der Kreisumlagehebesatz beträgt ab dem Haushaltsjahr 2015 55,8 v.H.. Sollte das Haushaltsjahr 2015 mit einem Überschuss in der Ergebnisrechnung abschließen, so wird der Kreisumlagehebesatz im Folgejahr um die	die Gemeinden weiterzuleiten. (8) Zusätzlich zu den in Absatz 1 – 7 genannten Kostenbeteiligungen zahlt der Landkreis für das Jahr 2014 einen Festbetrag in Höhe von 4 Mio. €, für die Jahre 2015 und 2016 einen Festbetrag von 6 Mio. €. sowie für die Jahre 2017 und 2018 jeweils einen Festbetrag von 9 Mio. €. (9) Neben den in Absatz 1 – 8 vereinbarten Kostenbeteiligungen wird vom Landkreis im Jahr 2014 eine zusätzliche rückwirkende Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % des 5,9 Mio. € übersteigenden Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2013, ausgezahlt. (10) Für das Jahr 2014 zahlt der Landkreis rückwirkend im Jahr 2015 eine zusätzliche Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % des 8,0 Mio. € übersteigenden Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2014. Die zusätzlichen Kostenbeteiligungen sind für 2013 auf 3 Mio. € und für 2014 sowie 2015 auf 2 Mio. € beschränkt. (11) Die zusätzliche Kostenbeteiligung nach den Absätzen 7 und 8 werden nach den Maßstäben und Gewichtungen der Auszahlungen gemäß der Absätze 1 - 5 oder aufgrund einer gesonderten vorherigen Vereinbarung zwischen den Gemeinden aufgeteilt. (12) Der Kreisumlagehebesatz beträgt ab dem Haushaltsjahr 2015 55,8 v.H.. Sollte das Haushaltsjahr 2015 mit einem Überschuss in der Ergebnisrechnung abschließen, so wird der Kreisumlagehebesatz im Folgejahr um die
--	--	--

Hälfte des Überschusses 2015 abgesenkt, maximal jedoch um einen Wert von 2 Mio. €. Hierzu leistet der Landkreis unmittelbar nach Vorliegen des Jahresergebnisses einen entsprechenden Abschlag als Rückfluss an die Gemeinden. Sofern das Haushaltsjahr 2015 in der Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag ausweist, wird in Verhandlungen über eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes eingetreten. Sollte das Haushaltsjahr 2016 oder das Haushaltsjahr 2017 mit einem Überschuss in der Ergebnisrechnung abschließen, so ist über Art und Umfang einer Beteiligung der Gemeinde-seite neu zu verhandeln.	Hälfte des Überschusses 2015 abgesenkt, maximal jedoch um einen Wert von 2 Mio. €. Hierzu leistet der Landkreis unmittelbar nach Vorliegen des Jahresergebnisses einen entsprechenden Abschlag als Rückfluss an die Gemeinden. Sofern das Haushaltsjahr 2015 in der Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag ausweist, wird in Verhandlungen über eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes eingetreten. Sollte das Haushaltsjahr 2016 oder das Haushaltsjahr 2017 mit einem Überschuss in der Ergebnisrechnung abschließen, so ist über Art und Umfang einer Beteiligung der Gemeinde-seite neu zu verhandeln.	Hälfte des Überschusses 2015 abgesenkt, maximal jedoch um einen Wert von 2 Mio. €. Hierzu leistet der Landkreis unmittelbar nach Vorliegen des Jahresergebnisses einen entsprechenden Abschlag als Rückfluss an die Gemeinden. Sofern das Haushaltsjahr 2015 in der Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag ausweist, wird in Verhandlungen über eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes eingetreten. Sollte das Haushaltsjahr 2016 oder das Haushaltsjahr 2017 mit einem Überschuss in der Ergebnisrechnung abschließen, so ist über Art und Umfang einer Beteiligung der Gemeinde-seite neu zu verhandeln.
§ 7 Salvatorische Klausel (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. (2) Sollte diese Vereinbarung mit einer Kommune im Landkreis Hildesheim nicht abgeschlossen werden und stattdessen andere Konditionen zum Tragen kommen verpflichten sich die Vertragsparteien, diesen Vertrag dahingehend zu überprüfen, dass für die übrigen Städte, Gemeinden und Samt-	§ 7 Salvatorische Klausel (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. (2) Sollte diese Vereinbarung mit einer Kommune im Landkreis Hildesheim nicht abgeschlossen werden und stattdessen andere Konditionen zum Tragen kommen verpflichten sich die Vertragsparteien, diesen Vertrag dahingehend zu überprüfen, dass für die übrigen Städte, Gemeinden und Samt-	§ 7 Salvatorische Klausel (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. (2) Sollte diese Vereinbarung mit einer Kommune im Landkreis Hildesheim nicht abgeschlossen werden und stattdessen andere Konditionen zum Tragen kommen verpflichten sich die Vertragsparteien, diesen Vertrag dahingehend zu überprüfen, dass für die übrigen Städte, Gemeinden und Samt-

gemeinden keine Schlechterstellung eintritt. Für diesen Fall haben die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden ein sofortiges Kündigungsrecht; die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich die Vertragsverhandlungen einzuleiten. (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Erfordernis der Schriftform. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform	gemeinden keine Schlechterstellung eintritt. Für diesen Fall haben die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden ein sofortiges Kündigungsrecht; die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich die Vertragsverhandlungen einzuleiten. (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Erfordernis der Schriftform. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform	gemeinden keine Schlechterstellung eintritt. Für diesen Fall haben die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden ein sofortiges Kündigungsrecht; die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich die Vertragsverhandlungen einzuleiten. (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Erfordernis der Schriftform. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform
§ 8 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer (1) Diese Vereinbarung tritt ab 01.01.2015 in Kraft und hat eine Geltungsdauer von drevier Jahren. (2) Sollte während der Geltungsdauer ein Kreisumlagehebesatz von über 55,8 v.H. festgesetzt werden, tritt diese Vereinbarung am Tage der Geltung der erhöhten Kreisumlage außer Kraft. Eine Absenkung der Kreisumlage während der Laufzeit ist nicht ausgeschlossen. (3) Sollte sich aufgrund einer negativen Änderung des Finanzausgleichs eine erhebliche Verschlechterung der Haushaltslagen bei Landkreis oder Gemeinden ergeben, kann die schlechter gestellte Seite Nachverhandlungen verlangen. , den Für den Landkreis Hildesheim Für die Gemeinde	§ 8 (neu) Übergangsregelung Beide Partner werden zur Vorbereitung des neuen Vertragswerkes 2019 ff. nach den Vorgaben des Landkreises bis Mitte 2018 die Erfassung und Offenlegung der für die Förderung und Betreuung anfallenden Kosten und Leistungen in 2017 und Ansätze 2018 vornehmen.	§ 8 (neu) Übergangsregelung (1) Beide Partner werden zur Vorbereitung des neuen Vertragswerkes 2019 ff. nach den Vorgaben des Landkreises bis Mitte 2018 die Erfassung und Offenlegung der für die Förderung und Betreuung anfallenden Kosten und Leistungen in 2017 und Ansätze 2018 vornehmen. Einzelheiten werden in Abstimmung mit den Kommunen festgelegt. (2) Die Gemeinden verpflichten sich, den Betrieb von Kindertagesstätten stets und auch nach einer Kündigung so lange zu gewährleisten, bis es dem Landkreis möglich ist, den Betrieb selbst oder durch Dritte übernehmen zu können. In solchen Fällen werden dem Landkreis die erforderlichen Betreuungseinrichtungen für eine angemessene Übergangszeit zur Verfügung gestellt, die dabei und für den weiteren Betrieb anfallenden Kosten trägt der Landkreis.
	§ 9 (ehemals 8)	§ 9 (ehemals 8)

	In-Kraft-Treten, Geltungsdauer (1) Diese Vereinbarung tritt ab 01.01.2015 in Kraft und hat eine Geltungsdauer von drei-vier Jahren. (2) Sollte während der Geltungsdauer ein Kreisumlagehebesatz von über 55,8 v.H. festgesetzt werden, tritt diese Vereinbarung am Tage der Geltung der erhöhten Kreisumlage außer Kraft. Eine Absenkung der Kreisumlage während der Laufzeit ist nicht ausgeschlossen. (3) Sollte sich aufgrund einer negativen Änderung des Finanzausgleichs eine erhebliche Verschlechterung der Haushaltslagen bei Landkreis oder Gemeinden ergeben, kann die schlechter gestellte Seite Nachverhandlungen verlangen. , den Für den Landkreis Hildesheim Für die Gemeinde	In-Kraft-Treten, Geltungsdauer (1) Diese Vereinbarung tritt ab 01.01.2015 in Kraft und hat eine Geltungsdauer von drei-vier Jahren. (2) Sollte während der Geltungsdauer ein Kreisumlagehebesatz von über 55,8 v.H. festgesetzt werden, tritt diese Vereinbarung am Tage der Geltung der erhöhten Kreisumlage außer Kraft. Eine Absenkung der Kreisumlage während der Laufzeit ist nicht ausgeschlossen. (3) Sollte sich aufgrund einer negativen Änderung des Finanzausgleichs eine erhebliche Verschlechterung der Haushaltslagen bei Landkreis oder Gemeinden ergeben, kann die schlechter gestellte Seite Nachverhandlungen verlangen. , den Für den Landkreis Hildesheim Für die Gemeinde
--	---	---



Amt: **Dezernat I**
AZ: **32.31**

Vorlage Nr. 116/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Jugend- und Sozialausschuss	22.11.2017
Verwaltungsausschuss	18.12.2017
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.12.2017

Ev.-luth. Kindertagesstätte St. Nicolai / Umwandlung der Außenstelle „Am Mönchehof 2“, in eine selbständige Einrichtung und Abschluss eines Betriebsführungsvertrages**1. Rechtliche Verselbständigung der Außenstelle „Am Mönchehof 2“**

Die ev.-luth. Kindertagesstätte St. Nicolai teilt sich in eine Hauptstelle „Eimser Weg“ mit drei Gruppen (eine $\frac{3}{4}$ - + 2 Ganztagsgruppen) und in eine Außenstelle „Am Mönchehof“ mit zwei Gruppen (2 Ganztagsgruppen) auf. Träger der Betriebskosten ist wie auch bei anderen sog. freien Trägern der Jugendhilfe die Stadt Alfeld (Leine). Grundlage ist ein Betriebsführungsvertrag, der 1996 für die Hauptstelle abgeschlossen (Anlage 1) und 2008 auf die Außenstelle erweitert worden ist (Anlage 2).

Im Hinblick auf die Anfang des kommenden Jahres beginnende Sanierung und Erweiterung der Hauptstelle „Eimser Weg“ und im Hinblick auf den künftigen Betriebsumfang dort mit dann vier Gruppen, plant das Kirchenamt Hildesheim zur Entlastung der KiTa-Leitung, die Außenstelle „Am Mönchehof“ ab dem 01.01.2018 organisatorisch zu verselbständigen (Schreiben vom 23.10.2017, Anlage 3). Eine Erhöhung der zu erstattenden Personalkosten wäre damit nicht verbunden. Das ergibt sich aus der vom Kirchenamt mit vorgelegten Gegenüberstellung der Personalstunden (Anlage 4).

Zur rechtlichen Umsetzung der Planung wäre die 2008 abgeschlossene Nachtragsvereinbarung aufzuheben und für die selbständige KiTa „Am Mönchehof“ wäre ein separater Betriebsführungsvertrag abzuschließen, der inhaltlich dem Vertrag von 1996 entspricht.

2. Freistellungs- und Verfügungszeiten

Die Freistellungs- und Verfügungszeiten für die Leitung einer Einrichtung ergeben sich aus § 5 Kindertagesstättengesetz (KiTaG). Umfasst eine KiTa mindestens 4 Gruppen, von denen mindestens eine ganztags betreut wird, erhöht sich das Stundenkontingent um 10 Stunden pro Woche. Diese Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 2 KiTaG erfasst die Ist-Situation (Haupt- und Außenstelle mit zusammen 5 Gruppen). Für den mit der Außenstellenbetreuung verbundenen Mehraufwand erhält die KiTa-Leitung weitere 5 Freistellungsstunden.

Nach organisatorischer Verselbständigung der Außenstelle zum 01.01.2018 würden sich diese 15 Zusatzstunden so nicht mehr darstellen lassen. Weder der Standort „Eimser Weg“ noch der Standort „Am Mönchehof“ würde die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 KiTaG für 10 zusätzliche Freistellungsstunden erfüllen und zwangsläufig würden die 5 zusätzlichen Freistellungsstunden für die Betreuung der Außenstelle entfallen.

Die 10 zusätzlichen Freistellungsstunden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 KiTaG würden allerdings für den Standort „Eimser Weg“ nach Abschluss der Baumaßnahme und Inbetriebnahme einer zusätzlichen Krippengruppe Mitte 2020 wieder aufleben. Vor diesem Hintergrund, insbesondere aber wegen der mit der Baumaßnahme verbundenen Erschwerung der Betriebsabläufe bittet das Kirchenamt um Zustimmung, dass der KiTa St. Nicolai bzw. der KiTa-Leitung diese 10 Zusatzstunden durchgehend bzw. auch während der Baumaßnahme zur Verfügung gestellt werden. Aus der geplanten organisatorischen Trennung würde sich dann im Saldo eine Verringerung der Leitungs- und Verfügungsstunden von „nur“ 5 Stunden ergeben.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

1. Einer Umwandlung der Außenstelle der ev.-luth. Kindertagesstätte St. Nicolai „Am Mönchehof“ in eine eigenständige Einrichtung wird zugestimmt.
2. Die 2008 abgeschlossene Nachtragsvereinbarung für die Außenstelle der KiTa St. Nicolai „Am Mönchehof“ wird aufgehoben. Gleichzeitig wird ein Betriebsführungsvertrag für die verselbständigte KiTa „Am Mönchehof“ neu abgeschlossen.
3. Von einer Kürzung des Stundenkontingents der Leitung der Kita St. Nicolai um 10 Leitungs- und Verfügungsstunden während der Bauphase kann abgesehen werden.“

Vertrag

FOTOKOPIE

Zwischen der Stadt Alfeld (Leine),
vertreten durch den Stadtdirektor,
nachfolgend Stadt genannt

und

der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Alfeld (Leine),
vertreten durch den Kirchenvorstand,
nachfolgend Kirche genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Grundstück, Gebäude

1. Die Kirche hat im Jahre 1974 auf dem ihr gehörenden Grundstück Flurstück 88 Flur 3 der Gemarkung Alfeld (Leine) ein Kindertagesstättengebäude mit 3 Gruppenräumen, 1 Mehrzweckraum und 13 Nebenräumen erstellt und eingerichtet.

§ 2

Rechtsträger

1. Die Kirche betreibt auf dem in § 1 genannten Grundstück mit daraufstehendem Gebäude eine Kindertagesstätte mit folgenden Gruppen:
3 Vormittagsgruppen und
2 Nachmittagsgruppen.
2. Rechtsträger (Betriebsträger) der Kindertagesstätte ist die Kirche.

§ 3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte

Die Kirche stellt die erforderlichen Fachkräfte und die entsprechenden Hilfskräfte ein. Die personelle Besetzung, die Größe der Gruppen und das Beschäftigungsverhältnis richten sich nach den kirchlichen Bestimmungen und Vorschriften in ihrer jeweiligen Fassung unter Beachtung der entsprechenden staatlichen Richtlinien/Bestimmungen/Vorschriften.

Beabsichtigt die Kirche, von den für die Personalbesetzung gesetzlich festgelegten Mindeststandards abzuweichen und/oder Gruppengrößen zu verringern, so setzt dies eine vorherige Vereinbarung mit der Stadt voraus, sofern finanzielle Mittel der Stadt in Anspruch genommen werden sollen.

§ 4

Leistungen der Kirchengemeinde

1. Die Kindertagesstättenarbeit der Kirchengemeinde ist im Auftrag der Kirche begründet. Sie versteht sich als Verkündigung und Diakonie für Kinder. Sie ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Auf dieser Grundlage sorgt die Kirche für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder.
2. Zur Finanzierung der Betriebskosten stellt die Kirche die ihr vom Kirchenkreis gewährten Pauschalbeträge, die nach Maßgabe der Haushalte der Landeskirche und des Kirchenkreises der allgemeinen Kostenentwicklung angepaßt werden, zur Verfügung. Die Pauschale beträgt für das Haushaltsjahr 1995 je Gruppe rd. 16.772,-- DM

Zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte gehören insbesondere

- a) Personalkosten einschl. personalbezogener Ausgaben (z. B. Fortbildung und Vertretung),
- b) Heizung, Reinigung und Beleuchtung,
- c) Kosten der Bauunterhaltung,
- d) Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- e) Verwaltungskosten.

§ 5

Elternbeitrag

Von den Eltern ist ein Beitrag zu erheben. Die Gestaltung der Entgeltregelung/Entgeltsatzung sowie die Höhe des Elternbeitrages und die Umsetzung der Staffelung bedürfen der Vereinbarung zwischen Kirche und Stadt. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

Die jeweils vom Rat der Stadt unter Beteiligung der Kirche beschlossene Entgeltregelung/Entgeltsatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten im Stadtgebiet ist Gegenstand dieses Vertrages

§ 6

Leistungen der Stadt

1. In Wahrnehmung ihrer sozialen Verantwortung gegenüber den Einwohnern und ihrer gesetzlichen Verpflichtungen leistet die Stadt zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte einen jährlichen Zuschuß in Höhe der durch die Elternbeiträge, Mittel der Kirche (§ 4) - Landesmittel - nicht finanzierten Betriebskosten.
2. Dem Vorjahre entsprechend leistet die Stadt vierteljährlich im voraus Abschlagszahlungen an die Kirche. Die Schlußzahlung wird spätestens einen Monat nach Vorlage der Betriebskostenabrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr geleistet.
3. Die Finanzierung von Instandsetzungsmaßnahmen sowie von Ersatz-, Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen der Kindertagesstätte wird in jedem Einzelfall ab einer Kostensumme in Höhe von 10.000,-- DM zwischen Kirche und Stadt vereinbart. Die Kirche beteiligt sich im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Baumittel.

§ 7

Aufnahme der Kinder

Die Kirche verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nach Maßgaben der Altersvorgaben des § 12 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) aufzunehmen.

§ 8

Beirat

1. Zur Beratung und Unterstützung des Rechtsträgers in allen mit dem Betrieb der Kindertagesstätte zusammenhängenden Fragen wird ein Beirat gebildet. Er setzt sich aus 11 Mitgliedern, und zwar aus 2 Vertretern der Stadt, 2 Vertretern der Kirche, 2 Vertretern der Fach- und Betreuungskräfte und 5 Vertretern der Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher (Elternvertreter) zusammen. Weitere sachkundige Personen können mit beratender Stimme vom Beirat zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
2. Bei wichtigen Entscheidungen des Trägers und der Leitung wird das Benehmen mit dem Beirat hergestellt. Das gilt insbesondere für:
 - a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 - b) die Einrichtung neuer und Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 - c) die Festlegung der Gruppengrößen und der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Zu den unter a) bis d) genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte kann der Beirat Vorschläge machen.

3. Der Rechtsträger der Kindertagesstätte - vertreten durch den Kirchenvorstand - entscheidet in eigener Verantwortung im Rahmen dieses Vertrages endgültig in allen die Kindertagesstätte betreffenden Fragen, soweit er nicht einzelne Personen mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben betraut hat.

§ 9

Dauer des Vertrages

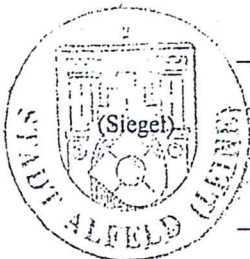
1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kindertagesstättenjahres (31.7.) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Kündigt die Stadt den Vertrag aus Gründen, die die Kirche nicht zu vertreten hat, so leistet sie ihren Zuschuß nach § 6 längstens bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte. Die Kirche verpflichtet sich, diese Kosten so gering wie möglich zu halten. Bei Unkündbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter endet die Verpflichtung der Stadt spätestens ein Jahr nach Wirksamwerden der Kündigung. Eine Nachschußpflicht der Stadt endet jedoch bei Vorlage eines Personalübernahmeangebotes zu gleichen Bedingungen.
3. Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 vereinbaren die Vertragspartner, daß die Kirche neue Verhandlungen über die Finanzierungshilfen der Stadt verlangen kann, wenn sich die Finanzierungsgrundlagen für die Kindertagesstätten wesentlich ändern.
4. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung
5. Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.1995 in Kraft.

§ 10

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Alfeld (Leine), den 15.01.1996

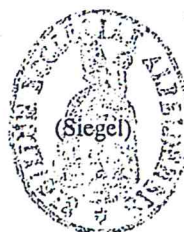
Für die Stadt Alfeld:

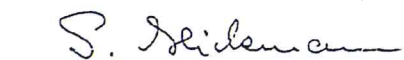



Bürgermeister


Stadtdirektor

Für die Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde:
Der Kirchenvorstand




Vorsitzender


Kirchenvorsteher/in

1. Nachtrag
zum Betriebsführungsvertrag vom 15. Januar 1996
für den Ev.-luth. St. Nicolai-Kindergarten Alfeld (Leine)

Zwischen der Stadt Alfeld (Leine)
vertreten durch den Bürgermeister,
nachfolgend Stadt genannt,

und

der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Alfeld (Leine),
vertreten durch den Kirchenvorstand,
nachfolgend Kirche genannt,

wird folgender Nachtrag zum Betriebsführungsvertrag geschlossen:

Präambel

Kirche und Stadt sind sich einig, dass die Stadt von der Kirche zum nächstmöglichen Zeitpunkt das Grundstück Flur 13, Flurstück 348/6 der Gemarkung Alfeld, Am Mönchehof 2 in Alfeld erwirbt. Das Grundstück ist mit dem ehemaligen Kirchenkreisamt bebaut. Die Stadt erwirbt das Grundstück, um das Gebäude dauerhaft für den Betrieb einer Hortgruppe für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs und einer Krippengruppe für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres umzubauen. Sämtliche Herrichtungs- und Einrichtungskosten trägt die Stadt.

§ 1

Außenstelle des Kindergartens

1. Zur Erweiterung des Ev.-luth. St. Nicolai-Kindergartens in Alfeld (Leine), Eimser Weg 95 A, richtet die Kirche ab 01.08.2008 in dem Gebäude Am Mönchehof 2 in Alfeld (ehemaliges Kirchenkreisamt), Grundstück Flur 13, Flurstück 348/6 der Gemarkung Alfeld eine Außenstelle für den Ev.-luth. St. Nicolai-Kindergarten ein.
2. In der Außenstelle betreibt die Kirche folgende zusätzlichen Gruppen:
 - 1 Krippengruppe im Erdgeschoss zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
 - 1 Hortgruppe im Obergeschoss.
3. Die Hortgruppe nimmt ihren Betrieb zum 01.08.2008 auf, die Krippengruppe zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach dem Abschluss der Umbauarbeiten des Gebäudes für Krippenzwecke und dem Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen (z. B. Betriebserlaubnis).
4. Die Kirche schließt auf ihre Kosten eine Haftpflichtversicherung für Schäden ab, die sich aus der Betriebsführung des Kindergartens ergeben.

§ 2

Laufender Betrieb

1. Auf den Betrieb der Krippe und der Hortgruppe findet der Vertrag vom 15.01.1996 Anwendung, sofern in diesem Nachtrag nichts Anderes vereinbart ist.
2. Eine lfd. finanzielle Beteiligung der Kirche an den Betriebskosten ist nicht möglich.

§ 3

Bauunterhaltung, Bauinstandsetzung

1. Die Unterhaltung/Instandsetzung des Gebäudes einschließlich des Außengeländes sowie etwaige Ersatz-, Um- und Erweiterungsbauten obliegen der Stadt.
2. In Ergänzung zu § 6 des Betriebsführungsvertrages wird vereinbart, dass die Kosten der Bauunterhaltung des ehemaligen Kirchenkreisamtes nur insoweit als Betriebskosten gelten, wie sie dem Erhalt der durch die Krippe und den Hort genutzten Innenbereiche dienen. Entsprechende Kosten bedürfen, sofern ein Gesamtbetrag in Höhe von 2.000,00 €/Jahr überschritten wird, der Abstimmung mit der Stadt.

§ 4

Beirat

Der/die jeweilige Gruppensprecher/in der Hort- und der Krippengruppe gehören dem Beirat des Kindergartens an.

§ 5

Sonstige Änderungen

Zum 01.02.2008 hat sich die Zahl der Gruppen im Kindergarten Eimser Weg 95 A geändert. Es werden altersübergreifend eine Ganztagsgruppe (bisher eine Vormittags- und eine Nachmittagsgruppe), zwei Vormittagsgruppen und eine Nachmittagsgruppe betrieben. Dementsprechend reduziert sich die Zahl der Gruppensprecher/innen (Elternvertreter) im Kuratorium auf vier Vertreter.

§ 6

Inkrafttreten, Genehmigung

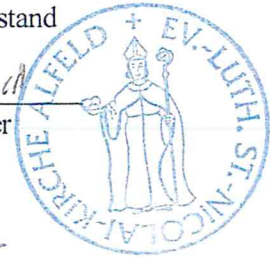
1. Dieser Nachtrag tritt zum 01.08.2008 in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Beteiligten gehen davon aus, dass der Nachtrag mindestens 25 Jahre wirkt. Er kann in dieser Zeit nur aus wichtigem Grund (z. B. mangelnde Nachfrage/Auslastung, Aufgabe des Engagements in der Kindertagesstättenarbeit durch die Kirchengemeinde) gekündigt werden oder wenn der Eigentumsübergang des Gebäudes (s. Präambel) nicht erfolgt. Nach Ablauf der Bindungsfrist verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht gekündigt wird.
2. Für die Kündigung gelten die Regelungen des § 9 Abs. 1 des Betriebsführungsvertrages vom 15.01.1996.
3. Dieser Nachtrag bedarf zu seiner Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Alfeld, den 24.11.2008

Für die Stadt Alfeld (Leine)


Bürgermeister


Für die Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde
Der Kirchenvorstand


Vorsitzender


Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Der vorstehende 1. Nachtrag zum Betriebsführungsvertrag für den Ev.-luth. St. Nicolai-Kindergarten Alfeld (Leine) wird gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 26. April 2006 genehmigt.

Hildesheim, 06.04.2009

Ev.-luth. Kirchenkreis Alfeld

- Der Kirchenkreisvorstand



(Bevollmächtigter)

KIRCHENAMT Hildesheim

des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Hildesheim



Kirchenamt Hildesheim · Gropiusstr. 5 · 31137 Hildesheim

Kopie: 2. Okt. 2017. evl. ch.

Stadt Alfeld (Leine)
Marktplatz 1
31061 Alfeld (Leine)

Stadt Alfeld (Leine)	
Eing.: 25. Okt. 2017	
BK	
I	

Klaus A. Henning 6.12.

Auskunft erteilt: Cordula Stepper
Zimmer: 19
Durchwahl: 05121 100-500
Zentrale: 05121 100-0
Fax: 05121 100-999
E-Mail: cordula.stepper@evlka.de

Wir sind für Sie da:
Mo, Di, Do, Fr: 9-12 Uhr sowie
Do: 14-16 Uhr
~Terminvereinbarung empfehlenswert~

Hildesheim, den **23.10.2017**
Az.: 3011-523 St. Nicolai Alfeld

26.10.17

**Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld;
Ev.-luth. Kindertagesstätte St. Nicolai Alfeld, Eimser Weg 95A, 31061 Alfeld (Leine);**

Trennung der beiden Standorte „Eimser Weg 95 A und „Am Mönchehof 2“ verbunden mit der gleichzeitigen Errichtung einer neuen Kindertagesstätte und Auflösung der Außenstelle „Am Mönchehof 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ev.- luth. Kindertagesstätte St. Nicolai Alfeld besteht derzeit aus fünf Gruppen, drei Gruppen am Standort „Eimser Weg 95 A“ und zwei Gruppen in der Außenstelle „Am Mönchehof 2“.

Am Standort „Eimser Weg 95 A“ ist eine mit Ihnen abgestimmte Komplettsanierung des Gebäudes bei gleichzeitiger Aufstockung einer altersübergreifenden Gruppe, der Schaffung einer zweiten altersübergreifenden Gruppe im OG durch Umwandlung der Regel-Kita-Gruppe, der Schaffung einer zweiten Krippengruppe im EG durch Umwandlung der Regel-Kita-Gruppe sowie der Errichtung eines 2. Rettungsweges (Fluchtwegtreppe) geplant.

Die Baumaßnahmen beginnen am 01.01.2018 und werden voraussichtlich zum 31.07.2020 beendet sein und werden im laufenden Betrieb, die umfangreichen lärmbelastenden Einzelmaßnahmen in den beiden Sommer-Schließzeiten durchgeführt werden.

Während der 2 ½ Jahre Bauzeit wird es zu erheblichen Einschränkungen insbesondere bei der Nutzung des Außengeländes kommen. Das Außengelände wird für die Zeit der Baumaßnahme in den angrenzenden Park erweitert, dafür stellen Sie den dortigen öffentlichen Spielplatz und einen Teil der Grünflächen zur Verfügung. Eine Abgrenzung durch eine mobile Zaunanlage ist in der Planung.

Die Sporthalle der ehemaligen Grundschule in Langenholzen steht dem Kindergarten täglich zur Verfügung, darüber hinaus sind Waldprojektwochen für Vorschulkinder vorgesehen. Auch die Nutzung des „7 Berge Schwimmbades Alfeld“ ist in der Planung.

Die Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses, Frau Superintendentin Henking, die Pädagogische Leitung der Kindertagesstätten, Frau Schommartz, die Leitung der Einrichtung einschl. Außenstelle, Frau Schüler und die Betriebswirtschaftliche Leitung der Kitas, Frau Stepper halten es dringend für erforderlich, die Einrichtung, Kindertagesstätte in St. Nicolai Alfeld mit der Außenstelle „Am Mönchehof“, nach Standorten zu teilen und eine



Der Kirchenkreisvorstand Hildesheimer Land-Alfeld hat – auf Empfehlung des Geschäftsführenden Ausschusses für Kindertagesstätten – in seiner Sitzung am 26.09.2017 der Trennung der beiden Standorte „Eimser Weg 95 A und „Am Mönchhof 2“ verbunden mit der gleichzeitigen Errichtung einer neuen Kindertagesstätte und Auflösung der Außenstelle „Am Mönchhof 2“ zugestimmt.

Das Landeskirchenamt Hannover ist gebeten worden, die kirchenaufsichtliche Genehmigung zur Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen zu erteilen.

Die Leitungsstelle der Kita „Am Mönchhof 2“ wird in Kürze zum 01.01.2018 ausgeschrieben werden.

Die Berechnungen der pädagogischen Stunden für die Kita „Eimser Weg“ und für die neue Kita „Am Mönchhof“ haben wir mit Stand Januar 2018 aktualisiert und fügen diese als Anlagen bei.

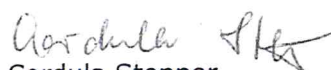
Die Personalberechnung für die alte (neue) Kita „Eimser Weg“ wird um 5,0 Wochenstunden, die für die Anbindung der Kita an die Außenstelle bewilligt worden ist, gekürzt.

Die zusätzlichen 10,0 Wochenstunden, die bisher nach dem Nds. Kindertagesstättengesetz bei dem Vorhandensein von mindestens vier Gruppen (eine davon ganztags) vorgeschrieben und gewährt worden sind, würden jedoch ab dem 01.01.2018 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme „Aufstockung einer Gruppe“ wegfallen.

Wegen der zusätzlichen Belastung der Leiterin der Kita „Eimser Weg“ in dieser Zeit bitten wir Sie, die 10,0 Stunden nicht zu kürzen. Spätestens mit Inbetriebnahme der neuen 4. Gruppe im Eimser Weg würde dieser Anspruch nach dem Nds. Kindertagesstättengesetz wieder aufleben.

Wir hoffen nunmehr auf Ihre Zustimmung zu unserem Vorhaben und stehen ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Cordula Stepper

Anlagen: - 2 -

(Berechnungen der pädagogischen Stunden für die Kita „Eimser Weg“ und für die neue Kita „Am Mönchhof“)

Berechnung des Gesamtstundenrahmens

Ev.-luth. St. Nicolai-Kindertagesstätte Eimser Weg Alfeld
ab Januar 2018

1. Betreuungszeiten - Regelöffnungszeit

Anzahl	Art der Gruppe	Betreuungszeit		Kinder	1. Kraft	2. Kraft	3. Kraft	Summe	Bemerkungen
		Beginn	Ende						
1	Ganztagsgruppe	8:00	17:00	25	45,0 h	45,0 h	-	90,0 h	
1	Ganztagsgruppe	8:00	17:00	25	45,0 h	35,0 h	-	80,0 h	ab 15:00 als Kleingruppe
1	Krippengruppe	8:00	17:00	15	45,0 h	45,0 h	26,0 h	116,0 h	
	Zwischensumme			65	135,0 h	125,0 h	26,0 h	286,0 h	

2. Betreuungszeiten - Sonderöffnungszeiten

Art der Gruppe	Betreuungszeit		Kinder	1. Kraft	2. Kraft	3. Kraft	Summe
	Beginn	Ende					
Frühdienst Krippe	7:00	8:00	15	5,0 h	5,0 h	-	10,0 h
Frühdienst	7:00	8:00	10	5,0 h	5,0 h	-	10,0 h
Zwischensumme			15	10,0 h	10,0 h	0,0 h	20,0 h

3. Freistellungs- und Verfügungszeiten

Verfügungssstunden je Regelgruppe	3	x	7,50 h	22,50 h § 5 Abs. 2 KiTaG	Rechtsgrundlage KiTaG i.d.F. vom 07.02.2002
Verfügungszeit neue Gruppe (4. Gruppe)	1	x	7,50 h	0,00 h weitere 7,5 Wo.Std. ab Fertigstellung und Inbetriebnahme	
Leitungsfreistellung je Regelgruppe	3	x	5,00 h	15,00 h § 5 Abs. 1 Satz 1 KiTaG	
Leitungsfreistellung für Anbindung Außengruppe				0,00 h Kürzung 5,0 Wochenstunden	
Leitungsfreistellung für Ganztagsgruppe	1	x	10,00 h	10,00 h Antrag auf Beibehaltung der 10,0 Stunden während der Dauer der Komplettsanierung und Aufstockung	
Zwischensumme				47,50 h	

4. Gesamtstundenkontingent

pädagogische Betreuungszeit	286,00 h siehe 1.
Sonderöffnungszeiten	20,00 h siehe 2.
Freistellungs- und Verfügungszeiten	47,50 h siehe 3.
Gesamt	353,50 h

5. Sprachförderung

je für ein Kindergartenjahr geplant	19,50 h (Bund)
-------------------------------------	----------------

Gesamt	373,00
---------------	---------------

Berechnung des Gesamtstundenrahmens
 Ev.-luth. St. Nicolai-Kindertagesstätte Mönchehof Alfeld
 ab Januar 2018

1. Betreuungszeiten - Regelöffnungszeit

Anzahl	Art der Gruppe	Betreuungszeit		Kinder	1. Kraft	2. Kraft	3. Kraft	Summe	Bemerkungen
		Beginn	Ende						
1	Ganztagsgruppe								
1	Ganztagsgruppe								
1	Krippengruppe								
1	Ganztagsgruppe	8:00	17:00	20	45,0 h	45,0 h	-	90,0 h	ab 15:00 als Kleingruppe
1	Krippengruppe	8:00	17:00	15	45,0 h	45,0 h	26,0 h	116,0 h	Außenstelle Mönchehof
	Zwischensumme			35	90,0 h	90,0 h	26,0 h	206,0 h	Außenstelle Mönchehof

2. Betreuungszeiten - Sonderöffnungszeiten

Art der Gruppe	Betreuungszeit		Kinder	1. Kraft	2. Kraft	3. Kraft	4. Kraft	Summe
	Beginn	Ende						
Frühdienst Krippe Mönchehof	7:00	8:00	15	5,0 h	5,0 h	-	0,0 h	10,0 h
Frühdienst Mönchehof	7:00	8:00	10	5,0 h	-	-	0,0 h	5,00 h
Zwischensumme			0	10,0 h	5,0 h	0,0 h	0,0 h	15,00 h

3. Freistellungs- und Verfügungszeiten

Verfügungsstunden je Regelgruppe	2	x	7,50 h	15,00 h
Leitungsfreistellung je Regelgruppe	2	x	5,00 h	10,00 h
Leitungsfreistellung für Ganztagsgruppe	1	x	10,00 h	0,00 h
Zwischensumme				25,00 h

Rechtsgrundlage KiTaG i.d.F. vom 07.02.2002
 § 5 Abs. 2 KiTaG
 § 5 Abs. 1 Satz 1 KiTaG
 § 5 Abs. 1 Satz 2 KiTaG

4. Gesamtstundenkontingent

pädagogische Betreuungszeit	206,00 h siehe 1.
Sonderöffnungszeiten	15,00 h siehe 2.
Freistellungs- und Verfügungszeiten	25,00 h siehe 3.
Gesamt	246,00 h

5. Sprachförderung

je für ein Kindergartenjahr geplant

Gesamt	265,50
---------------	---------------

Stand: 20.10.2017

Berechnung des Gesamtstundenrahmens

Ev.-luth. St. Nicolai-Kindertagesstätte Eimser Weg und Außenstelle Mönchehof Alfelfd
ab August 2015

1. Betreuungszeiten - Regelöffnungszeit

Anzahl	Art der Gruppe	Betreuungszeit		Kinder	1. Kraft	2. Kraft	3. Kraft	Summe	Bemerkungen
		Beginn	Ende	Dauer					
1	Ganztagsgruppe	8:00	17:00	9,0 h	25	45,0 h	-	90,0 h	
1	Ganztagsgruppe	8:00	17:00	9,0 h	25	45,0 h	-	80,0 h	ab 15:00 als Kleingruppe
1	Krippengruppe	8:00	17:00	9,0 h	15	45,0 h	26,0 h	116,0 h	
1	Ganztagsgruppe	8:00	17:00	9,0 h	20	45,0 h	-	90,0 h	Außenstelle Mönchehof
1	Krippengruppe	8:00	17:00	9,0 h	15	45,0 h	26,0 h	116,0 h	Außenstelle Mönchehof
	Zwischensumme				100	225,0 h	215,0 h	52,0 h	492,0 h

2. Betreuungszeiten - Sonderöffnungszeiten

Art der Gruppe	Betreuungszeit		Kinder	1. Kraft	2. Kraft	3. Kraft	Summe
	Beginn	Ende	Dauer				
Frühdienst Krippe	7:00	8:00	1,0 h	15	5,0 h	-	10,0 h
Frühdienst	7:00	8:00	1,0 h	10	5,0 h	-	10,0 h
Frühdienst Krippe Mönchehof	7:00	8:00	1,0 h	15	5,0 h	-	10,0 h
Frühdienst Mönchehof	7:00	8:00	1,00 h	10	5,0 h	-	5,00 h
Zwischensumme				15	20,0 h	15,0 h	0,0 h
							35,00 h

3. Freistellungs- und Verfügungszeiten

Verfügungsstunden je Regelgruppe	5	x	7,50 h	37,50 h
Zusatz Verfügungsstd. für Krippe	0	x	7,50 h	0,00 h
Leitungsfreistellung je Regelgruppe	5	x	5,00 h	25,00 h
Leitungsfreistellung für Anbindung Außengruppe				5,00 h
Leitungsfreistellung für Ganztagsgruppe	1	x	10,00 h	10,00 h
Zwischensumme				77,50 h

Rechtsgrundlage KiTaG i.d.F. vom 07.02.2002
§ 5 Abs. 2 KiTaG

§ 5 Abs. 1 Satz 1 KiTaG

§ 5 Abs. 1 Satz 2 KiTaG

4. Gesamtstundenkontingent

pädagogische Betreuungszeit	492,00 h siehe 1.
Sonderöffnungszeiten	35,00 h siehe 2.
Freistellungs- und Verfügungszeiten	77,50 h siehe 3.
Gesamt	604,50 h

5. Sprachförderung

je für ein Kindergartenjahr geplant	19,50 h (Bund)
-------------------------------------	----------------

Gesamt	624,00
---------------	---------------

Stand: 26.05.2016



Alfeld (Leine), 14.09.2017

Amt: Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz
AZ: 32.41

Vorlage Nr. 105/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Langenholzen/Sack	
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	27.09.2017
Verwaltungsausschuss	18.12.2017
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.12.2017

Entlassung von Herrn Henrik Dörrie als Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sack

Herr Henrik Dörrie ist seit 2008 Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sack. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Mit Wirkung vom 15.10.2014 ist Herr Dörrie wiederum in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sack ernannt worden. Das Ehrenbeamtenverhältnis würde somit durch Zeitablauf von sechs Jahren am 14.10.2020 enden.

Herr Henrik Dörrie hat mit seinem Schreiben vom 11.07.2017 aus persönlichen Gründen um Entlassung aus dem Amt gebeten.

Gemäß § 23 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz, der auch auf Ehrenbeamte Anwendung findet, kann ein Beamter jederzeit seine Entlassung verlangen. Dies ist im vorliegenden Fall erfolgt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

Herr Henrik Dörrie wird aus dem Ehrenbeamtenverhältnis der Stadt Alfeld (Leine) als Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) Ortsfeuerwehr Sack entlassen.



Alfeld (Leine), 14.09.2017

Amt: Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz
AZ: 32.41

Vorlage Nr. 106/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Langenholzen/Sack	
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	27.09.2017
Verwaltungsausschuss	18.12.2017
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.12.2017

Ernennung von Herrn Nils Huth zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sack

Die Versammlung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr Sack hat am 01.09.2017 Herrn Nils Huth für das Amt des Ortsbrandmeisters gewählt und zur Ernennung vorgeschlagen. Herr Huth führte bisher das Amt des stellvertretenden Ortsbrandmeisters seit 2008 aus. Er ist seit 1980 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr.

Herr Huth erfüllt die Voraussetzungen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis und hat sich bereit erklärt, das Amt zu übernehmen.

Die Zustimmung des Kreisbrandmeisters liegt vor.

Zusatz für den Ortsrat Langenholzen/Sack:

Bevor der Rat der Stadt Alfeld (Leine) über die Ernennung beschließen wird, gebe ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) Gelegenheit, sich zu der Ernennung des Herrn Nils Huth zum Ortsbrandmeister zu äußern.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

Herr Nils Huth wird unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sack ernannt.



Amt: Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz
AZ: 32.41

Vorlage Nr. 117/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	21.11.2017
Verwaltungsausschuss	18.12.2017
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.12.2017

Entlassung von Herrn Marco Biering als Stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Eimsen

Herr Marco Biering ist seit dem 09.01.2013 Stellvertretender Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Eimsen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Das Ehrenbeamtenverhältnis würde somit durch Zeitablauf von sechs Jahren am 09.01.2019 enden.

Herr Marco Biering hat mit seinem Schreiben vom 01.10.2017 aus persönlichen Gründen um Entlassung aus dem Amt gebeten.

Gemäß § 23 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz, der auch auf Ehrenbeamte Anwendung findet, kann ein Beamter jederzeit seine Entlassung verlangen. Dies ist im vorliegenden Fall erfolgt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Marco Biering wird aus dem Ehrenbeamtenverhältnis der Stadt Alfeld (Leine) als Stellvertretender Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) Ortsfeuerwehr Eimsen entlassen.“



Amt: Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz
AZ: 32.41

Vorlage Nr. 118/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Eimsen	
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	21.11.2017
Verwaltungsausschuss	18.12.2017
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.12.2017

Ernennung von Herrn Jan Niclas Schöps zum Stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Eimsen

Die Versammlung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr Eimsen hat am 24.10.2017 Herrn Schöps für das Amt des Stellvertretenden Ortsbrandmeisters gewählt und zur Ernennung vorgeschlagen.

Er ist seit 2006 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr.

Herr Schöps erfüllt die Voraussetzungen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis und hat sich bereit erklärt, das Amt zu übernehmen.

Die Zustimmung des Kreisbrandmeisters ist beantragt.

Zusatz für den Ortsrat Eimsen:

Bevor der Rat der Stadt Alfeld (Leine) über die Ernennung beschließen wird, gebe ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) Gelegenheit, sich zu der Ernennung des Herrn Jan Niclas Schöps zum Stellvertretenden Ortsbrandmeister zu äußern.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Jan Niclas Schöps wird unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Eimsen ernannt.“



Alfeld (Leine), 14.09.2017

Amt: Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz
AZ: 32.41

Vorlage Nr. 107/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Langenholzen/Sack	
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	27.09.2017
Verwaltungsausschuss	18.12.2017
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.12.2017

Ernennung von Herrn Peter Almstedt zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sack

Die Versammlung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr Sack hat am 01.09.2017 Herrn Peter Almstedt für das Amt des stellvertretenden Ortsbrandmeisters gewählt und zur Ernennung vorgeschlagen. Er ist seit 1980 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr.

Herr Almstedt erfüllt die Voraussetzungen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis und hat sich bereit erklärt, das Amt zu übernehmen.

Die Zustimmung des Kreisbrandmeisters liegt vor.

Zusatz für Ortsrat Langenholzen/Sack:

Bevor der Rat der Stadt Alfeld (Leine) über die Ernennung beschließen wird, gebe ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) Gelegenheit, sich zu der Ernennung des Herrn Peter Almstedt zum stellvertretenden Ortsbrandmeister zu äußern.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

Herr Peter Almstedt wird unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sack ernannt.



Amt: Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz
AZ: 32.41

Vorlage Nr. 120/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Limmer	
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	21.11.2017
Verwaltungsausschuss	18.12.2017
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.12.2017

Ernennung des Stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Limmer

Die Versammlung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr Limmer hat am 09.11.2017 Herrn Nottrott für das Amt des Stellvertretenden Ortsbrandmeisters gewählt und zur Ernennung vorgeschlagen.

Er ist seit 2012 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr.

Die Voraussetzungen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister liegen gemäß § 20 Abs. 3 NBrandSchG in Verbindung mit der Feuerwehrverordnung des Landes Niedersachsen (Nds. FwVO) aufgrund von fehlenden Führungslehrgängen (Gruppenführer-Lehrgang I und II) noch nicht vor.

Gemäß § 12 der Nds. FwVO kann eine kommissarische Wahrnehmung dieser Funktion durch einen auf zwei Jahre befristeten Führungsauftrag erfolgen. Hierzu wird Herrn Nottrott die Gelegenheit gegeben, die erforderlichen Voraussetzungslehrgänge (Gruppenführer-Lehrgang I und II) an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) zu erlangen.

Herr Nottrott hat sich bereit erklärt, das Amt zu übernehmen.

Die Zustimmung des Kreisbrandmeisters ist beantragt.

Zusatz für den Ortsrat Limmer:

Bevor der Rat der Stadt Alfeld (Leine) über die Ernennung beschließen wird, gebe ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) Gelegenheit, sich zu der Ernennung des Herrn Lutz Nottrott zum Stellvertretenden Ortsbrandmeister zu äußern.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Lutz Notrott wird mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes als Stellvertretender Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Limmer für die Dauer von längstens zwei Jahren beauftragt. Nach Absolvierung der noch notwendigen Voraussetzungen wird er unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Limmer ernannt.“



Alfeld (Leine), 27.10.2017

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.20**Vorlage Nr. 111/XVIII**

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	13.11.2017
Verwaltungsausschuss	18.12.2017
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.12.2017

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2017

Für das Haushaltsjahr 2017 sind bis heute folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des § 89 NKomVG mit einem Wert > 10.000,- € bewilligt worden, über die der Rat zu unterrichten ist.

Ergebnishaushalt**BUDGET 60 ERG ÖPNV****27.400,- €**

Diese überplanmäßigen Mittel werden für die Vorbereitung und Umsetzung der Umstrukturierung des ÖPNV mit halbstündiger Taktung der Stadtbuslinien usw. benötigt. Mittel für ein dafür erforderliches Werbekonzept waren im Haushalt 2017 nicht eingeplant.

Die Finanzierung dieser überplanmäßigen Aufwendung ist gedeckt durch die Sperrung von Mitteln in gleicher Höhe im BUDGET 46 Planung und Naturschutz.

Finanzhaushalt - Investitionen**BUDGET 52 INV Straßenreinigung****14.756,- €**

Im Februar ist der Salzstreuer des MAN – LKW HI – AB 567 (BJ. 2002) ausgefallen. Der Schaden war so erheblich, dass eine Reparatur wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll war. Um den Winterdienst weiter sicherstellen zu können, wurde die kurzfristige Beschaffung eines Ersatzgerätes (Vorführgerät) notwendig.

Die Finanzierung dieser außerplanmäßigen Auszahlung ist gedeckt durch nicht eingeplante Einzahlungen bei dem Verkauf ausgesonderter Fahrzeuge (Unimog und zwei Pritschen).

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) wird hiermit gem. § 89 NKomVG von den vorstehenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterrichtet.



Alfeld (Leine), 23.11.2017

Amt: Stadtkämmerei
AZ: 20.1**Vorlage Nr. 125/XVIII**

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	04.12.2017
Verwaltungsausschuss	18.12.2017
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.12.2017

Erlass der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2017

Wie beim Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung von der Verwaltung bereits angekündigt, ist in diesem Jahr der Erlass einer 2. Nachtragshaushaltssatzung notwendig. Diese Notwendigkeit begründet sich darin, die Schäden bzw. die aus ihnen resultierenden Aufwendungen und Auszahlungen haushaltsmäßig abzubilden, die im Bereich der Stadt Alfeld (Leine) und ihren Ortsteilen bei dem Hochwasserereignis Ende Juli 2017 entstanden sind und das Jahr 2017 betreffen.

Sämtliche Veränderungen gegenüber den bisherigen Veranschlagungen sind in Veränderungslisten aufgeführt, die dieser Vorlage als Anlage beigelegt sind. Sie fließen in die Version des 2. Nachtragshaushaltsplanes ein, der bis zum Einladungstermin der Finanzausschusssitzung noch nicht aus dem System generiert werden konnte, jedoch nach Fertigstellung umgehend nachgereicht wird.

Ergänzend sind in den 2. Nachtragshaushaltsplan diejenigen Veränderungen gegenüber den bisherigen Veranschlagungen eingeflossen, die über das Hochwasserereignis hinaus haushaltsrelevant sind. Auch sind alle bis dato bewilligten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen mit eingearbeitet worden. Änderungen bei den ordentlichen Erträgen ergeben sich in erster Linie bei der Verzinsung von Steuernachforderungen (Erhöhung des Haushaltsansatzes um 90.000 Euro) und bei der Erhöhung der Erträge aus der Erteilung von Erlaubnissen nach der Glücksspielstättenverordnung (Erhöhung um 60.000 Euro). Einzelheiten können der „Veränderungsliste Ergebnishaushalt“ entnommen werden. Insgesamt erhöhen sich die Erträge gegenüber den bisherigen Veranschlagungen um 250.200 Euro.

Bei den Aufwendungen ergeben sich außerhalb des Hochwasserereignisses Veränderungen bei der Kreisumlage. Aufgrund der endgültigen Berechnungsgrundlagen muss der Haushaltsansatz um 67.000 Euro erhöht werden. Das Budget des „7 Berge Bades“ für das Haushaltsjahr 2017 wurde sehr knapp geplant. Die tatsächliche Entwicklung zeigt, dass eine Erhöhung um insgesamt 100.000 Euro notwendig ist. Aus dem Haushaltsentwurf 2018 ist zu erkennen, dass die Verwaltung hier für das kommende Jahr bereits höhere Ansätze berücksichtigt hat. Andererseits können im 2. Nachtragshaushaltsplan aber auch

Haushaltsansätze bei drei Produkten nennenswert reduziert werden. Da das Projekt „Aufstellung eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes“ in diesem Jahr nicht umgesetzt werden kann, werden die bisher dafür vorgesehenen 50.000 Euro im Produkt 511.03 (Teilnahme an Förderprogrammen) gestrichen und wurden im Haushalt 2018 neu veranschlagt. Bei der von der Stadt Alfeld (Leine) abzuführenden Gewerbesteuerumlage kann der Haushaltsansatz aufgrund der aktuellen Zahlen des Referenzzeitraumes um 200.000 Euro verringert werden. Aufgrund des derzeit immer noch niedrigen Zinsniveaus fallen für die Aufnahme von Liquiditätskrediten 50.000 Euro weniger an Zinsen an, als zunächst geplant. Insgesamt erhöhen sich die Aufwendungen durch den 2. Nachtrag – einschließlich der Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Hochwasserereignis - um 705.400 Euro.

Im investiven Bereich ergeben sich, unabhängig vom Hochwasserereignis, Veränderungen im Bereich der Einzahlungen in erster Linie im Bereich der Breitbandverkabelung in Lütgenholzen und Wettensen. Hier wird mit einer Förderung in Höhe von rd. 115.800 Euro gerechnet; der entsprechende Förderantrag ist gestellt. Dabei handelt es sich um die minimalste Förderung der Maßnahme in Höhe von 70 % durch das entsprechende Ausbauprogramm. Die Auszahlungen des investiven Zuschusses für den Ausbau belaufen sich danach auf 165.500 Euro. Haushaltsmäßig abgewickelt wird die Maßnahme im Produkt „Wirtschaftsförderung“.

Weiterhin werden Einzahlungen aus einer anonymen Spende für die Kinderbetreuung in der Stadt Alfeld (Leine) veranschlagt, die im Ursprungshaushalt noch nicht enthalten waren. Sie wird teilweise verwendet für die Deckung der Mehrkosten für die Einrichtung der Großtagespflegestelle in der „Bahnhofstraße“. Die restlichen Mittel werden zur Deckung weiterer Kosten im KITA-Bereich eingesetzt.

Im 2. Nachtragshaushalt berücksichtigt ist auch eine weitere Einzahlung aus dem durch das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (sog. KIP-Mittel) zur Verfügung gestellten Zuschuss für den Bau des Blockheizkraftwerkes im „7 Berge Bad“. Weitere Einzahlungen ergeben sich durch den Verkauf von Feuerwehr- bzw. Dienstfahrzeugen.

Bei den Auszahlungen ergeben sich neben der bereits erwähnten Kosten für den Breitbandausbau solche für die Erweiterung der Tierauffangstation auf der Kläranlage sowie bisher nicht berücksichtigte zusätzliche Haushaltsmittel für die Beschaffung des Löschgruppenfahrzeuges für die Feuerwehr Föhrste.

Veränderungen des Haushaltsplanes durch das Hochwasserereignis im Juli 2017

Im letzten Monatsdrittel des Juli 2017 sorgte Tiefdruckgebiet „Alfred“ für eine dreitägige Dauerregenlage mit sehr hohen Niederschlagsmengen, die im südlichen Niedersachsen in mehreren Landkreisen zu katastrophalen Hochwasserauswirkungen mit Schäden in Millionenhöhe geführt hat.

Auch in der Stadt Alfeld (Leine) hat dieses Ereignis sowohl in der Kernstadt als auch in mehreren Ortsteilen zu erheblichen Schäden geführt.

Die Aufwendungen für die Abarbeitung des unmittelbaren Ereignisses, aber auch für die Beseitigung der aus dem Hochwasser resultierenden Beschädigungen haben bereits hohe Kosten verursacht und werden auch ins nächste Jahr hinein sowohl im Unterhaltungsbereich als auch investiv noch weitere erhebliche Kosten verursachen.

Die Verwaltung hat die Kosten in drei Bereiche aufgeteilt:

1. Unmittelbar während des Ereignisses angefallene Kosten (wurden auf einem separaten Sachkonto im außerordentlichen Bereich des Ergebnishaushaltes gebucht)
2. Kosten im Ergebnishaushalt für die Beseitigung der Schäden, Reparatur von beschädigtem Einsatzmaterial, Auffüllen von Verbrauchsmaterial usw. (werden auf einem separaten Sachkonto im ordentlichen Bereich gebucht)

3. Kosten im investiven Bereich werden maßnahmenscharf mit eigenen Investitionsnummern im Nachtragshaushalt dargestellt

zu 1. Sachkonto 511101

Hochwasser Jul/Aug. 2017 - unmittelbare Aufwendungen	
125.028,06 €	Katastrophenschutz
6.190,11 €	Niederschlagswasserkanäle
13.134,84 €	Bau und Unterhalt. v. Gem.-Str., Wegen u. Plätzen
30.723,20 €	Wasserläufe und Gewässer
4.477,27 €	Baubetriebshof
179.553,48 €	Stand 10.11.2017

zu 2. Sachkonto 421290

Hochwasser Jul/Aug. 2017 - Folgeaufwendungen	
10.634,22 €	Katastrophenschutz
1.022,81 €	Schmutzwasserbeseitigung Kläranlage
124,68 €	Niederschlagswasserkanäle
878,80 €	Bau und Unterhalt. v. Gem.-Str., Wegen u. Plätzen
89.517,51 €	Wasserläufe und Gewässer
13.474,49 €	Hochwasserschutz
10.312,89 €	Bewirtschaftung Feldwege
47.314,69 €	Baubetriebshof
173.280,09 €	Stand 10.11.2017
außerdem werden zur Beseitigung der Schäden im Ergebnishaushalt noch folgende Mittel benötigt (nach Abfrage der betroffenen Ämter)	
100.000,00 €	Amt 66 Tiefbauamt (hier: vorauss. Ertüchtigung "In der Godenau")
30.000,00 €	Amt 66 Tiefbauamt (Abarbeitung erteilter Aufträge)
73.000,00 €	Amt 68 Stadtentwässerungsamt (Abarbeitung erteilter Aufträge)
100.000,00 €	Amt 67 Baubetriebshof (Abarbeitung erteilter Aufträge)
67.000,00 €	Amt 32 Rechts- und Ordnungsamt (weitere Lohnfortzahlungsansprüche, Ersatzbeschaffungen usw.)
370.000,00 €	
543.280,09 €	Ansatz unter Sachkonto 421290

zu 3. sich aus dem Hochwasserereignis voraussichtlich ergebende investive Maßnahmen

Maßnahme	geschätzte Kosten Baudezernat (aus Maßnahmenliste)	Ansatz im 2. Nachtrag	
Ertüchtigung "Am Eiberg"	260.000,00 €	260.000,00 €	Hochwasser 2017: Regulierung Böschungsabrutsch (Straße und Beleuchtung)
Ertüchtigung "Am Eiberg"	290.000,00 €	290.000,00 €	Hochwasser 2017: Regulierung Böschungsabrutsch (Kanal)
Ertüchtigung Warnebrücke (Warnetalstr. 33)	330.000,00 €	50.000,00 €	Hochwasser 2017: Planungskosten
Ertüchtigung Warnebrücke (Mühlengasse 3)	400.000,00 €	50.000,00 €	Hochwasser 2017: Planungskosten
Ertüchtigung Warnebrücke (Mühlengasse 1)	500.000,00 €	50.000,00 €	Hochwasser 2017: Planungskosten
Ertüchtigung Teilabschnitt "Kirchtor"	80.000,00 €	80.000,00 €	Hochwasser 2017: Erneuerung der Fahrbahn Abschnitt Einmündung Warnetalstraße bis zur Kirche
Sanierung Kalandstraße	1.000.000,00 €	100.000,00 €	Hochwasser 2017: Planungskosten
Sanierung Holzer Straße	1.000.000,00 €	50.000,00 €	Hochwasser 2017: Planungskosten
Ersatzbeschaffung Schmutzwasserpumpen		6.000,00 €	Hochwasser 2017: Ersatzbeschaffungen 2 Pumpen
	3.860.000,00 €	936.000,00 €	

Zu den im 2. Nachtragshaushalt 2017 aufgenommenen zusätzlichen Investitionen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hier bei fünf Maßnahmen zunächst nur um Haushaltsmittel für die Beauftragung der Planungen handelt. Auch sind teilweise noch eventuelle Beteiligungen Dritter (z. B. des Leineverbandes) sowie Zuständigkeiten und Eigentümerfragen zu klären.

Zum derzeitigen Zeitpunkt kann noch keine endgültige Aussage darüber getroffen werden, welche Maßnahmen mit welchem Kostenvolumen tatsächlich umgesetzt werden müssen. Die Bereitstellung der Haushaltsmittel in diesem Nachtragshaushalt dient teilweise dazu, notwendige Planungen abzusichern. Nach der Konkretisierung der notwendigen Maßnahmen sind in einem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 weitere Mittel bereitzustellen. **Die endgültigen Kosten der Schadensbeseitigung können letztlich also deutlich höher liegen, als momentan veranschlagt.**

Die Landesregierung hat am 16.08.2017 mit einem Nachtragshaushalt 50 Millionen Euro bereitgestellt, um Betroffene finanziell zu unterstützen. Das Hilfsprogramm des Landes für Schäden an der öffentlichen Infrastruktur ist seit dem 15.10.2017 in Kraft. Grundlage ist eine gemeinsame Richtlinie des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport und des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Zuständig für die Bewilligung der finanziellen Hilfen ist die NBank. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung mit bis zu 80 % bzw. bei finanzschwachen Kommunen mit bis zu 95 % gewährt. Finanzschwach sind Kommunen, die im aktuellen Verfahren nach § 13 NFAG das Kriterium der besonderen Finanzschwäche erfüllen. Dieses Kriterium erfüllt die Stadt Alfeld (Leine) nicht, da sie keine sog. Bedarfszuweisungen erhält. Somit ist eine maximale Förderung von 80 % möglich.

In diesem Nachtragshaushalt wurde bewusst noch keine Förderung eingeplant. Die Kriterien stehen zwar mittlerweile durch die besagte Richtlinie fest, jedoch finden aktuell erst noch Gespräche über das Prozedere der Antragstellung statt. Außerdem ist frühestens im Laufe des Jahres 2018 mit einer Bewilligung und Auszahlung zu rechnen.

Der Ergebnishaushalt hätte sich ohne das Hochwasserereignis um ca. 268.000 Euro verbessert, fällt jetzt aufgrund der Kosten, die durch das Hochwasser entstanden sind und entstehen, um ca. 455.000 Euro schlechter aus als der Ursprungshaushalt samt 1. Nachtragshaushalt. Die mittlerweile angefallenen Aufwendungen konnten jedoch ohne Ausweitung der Liquiditätskredite finanziert werden. Im investiven Bereich wird sich der Kreditrahmen erhöhen. Eine „Nettoneuverschuldung = 0“ ist für das Haushaltsjahr 2017 unter Berücksichtigung der Hochwasserkosten nicht zu halten. Zu bedenken ist, dass in einem Nachtragshaushalt des kommenden Jahres auch die Förderungen der NBank mit eingeplant werden, und die aus dem Hochwasserereignis resultierenden Maßnahmen in den kommenden Haushalten (bis zur endgültigen Abarbeitung) gesondert betrachtet werden müssen. Im Rahmen einer Nebenrechnung müssen die Kosten, die Förderungen, der sich daraus ergebende veränderte Kreditbedarf usw. dargestellt und in kommenden Haushalten ggf. angepasst werden.

Insgesamt bewirken die Veränderungen im investiven Bereich durch den vorliegenden 2. Nachtragshaushaltsplan eine Erhöhung des Kreditbedarfes um 977.300 Euro. Er liegt nunmehr bei insgesamt 5.822.800 Euro. Ohne die notwendigen Investitionen durch das Hochwasser würde er um 41.300 Euro steigen. In dem Kreditbedarf sind 1.016.800 Euro für den Erwerb des Grundstückes und der Gebäude der „alten Post“ in der Bahnhofstraße enthalten (s. 1. Nachtragshaushaltsplan 2017). Ein Betrag von 2.250.200 Euro entfällt auf den Kreditbedarf des allgemeinen Haushalts ohne die Investitionen durch das Hochwasser. Die ordentliche Tilgung im Haushaltsjahr 2017 liegt bei 2.338.000 Euro, so dass die Auflage der „Nettoneuverschuldung = 0“ um rd. 87.800 Euro unterschritten wird.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die der Beschlussvorlage beigefügte 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2017.“

Anlagen:

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2017

Veränderungsliste Ergebnishaushalt

Veränderungsliste Finanzhaushalt

Gesamtergebnishaushalt

Gesamtfinanzhaushalt

Gesamtergebnishaushalt – Veränderungen

Gesamtfinanzhaushalt – Veränderungen

Investitionsübersicht

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	35.684.794	219.200		35.903.994
ordentliche Aufwendungen	36.724.227	525.800		37.250.027
außerordentliche Erträge	50.000	31.000		81.000
außerordentliche Aufwendungen	0	179.600		179.600
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.359.100	219.200		34.578.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.511.300	705.400		34.216.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.321.200	252.500		1.573.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.166.700	1.229.800		7.396.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.845.500	977.300		5.822.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.326.400	11.600		2.338.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.845.500,- Euro um 977.300,- Euro erhöht und damit auf 5.822.800,- Euro neu festgesetzt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, werden nicht geändert.

Alfeld (Leine), 19.12.2017

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

2.Nachtrag zum Haushaltsplan 2017

Veränderungsliste Ergebnishaushalt

Erträge

Prokukt	Name Produkt	zu Position	KST	KTR	SK	Name Sachkonto	Ansatz Erträge HHP 2017	Änderung	Ansatz Erträge 2. Nachtrag 2017	Begründung
121.01	Statistik und Wahlen	7.	1.2.02.001	121.01.03	348100	Erstattungen vom Land	0,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	Erstattung von Wahlkosten für die vorgez. Landtagswahl am 15.10.2017
122.01	Ordnungsaufgaben	5.	1.2.02.001	122.01.00	331100	Verwaltungsgebühren	65.000,00 €	60.000,00 €	125.000,00 €	Erteilung Erlaubnisse nach d. Glücksspielstättenverordnung (f. 10 Jahre)
547.01	Zuschuss ÖPNV	7.	1.4.03.001	547.01.01	348200	Erstattungen von Gemeinden/LK	0,00 €	27.200,00 €	27.200,00 €	Werbekonzept f. Umstrukturierung Stadtbusverkehr, Förderung durch LK Hildesheim
611.01	Steuern und Abgaben	1.	1.3.04.001	611.01.01	303100	Vergnügungssteuer	350.000,00 €	30.000,00 €	380.000,00 €	die zu erwartenden Erträge fallen höher aus, als ursprünglich für 2017 eingeplant
611.01	Steuern und Abgaben	8.	1.3.04.001	611.01.01	369100	Verzinsung von Steuernachforderungen	50.000,00 €	90.000,00 €	140.000,00 €	die zu erwartenden Erträge fallen höher aus, als ursprünglich für 2017 eingeplant
126.01 573.03	Brandschutz Baubetriebshof	22.	1.2.02.001 1.4.07.002	126.01.01 573.03.00	531221	Abgang Fahrzeuge (außerordentl. Haushalt)	0,00 €	31.000,00 €	31.000,00 €	Veräußerung abgängiger Fahrzeuge 1 MTW Feuerwehr Limmer, 1 Unimog, 2 Pritschen
Summe								250.200,00 €		

Aufwendungen

Prokukt	Name Produkt	zu Position	KST	KTR	SK	Name Sachkonto	Ansatz Aufwendungen HHP 2017	Änderung	Ansatz Aufwendungen 2. Nachtrag 2017	Begründung
111.01.	Verwaltungsleitung	15.	1.1.02.001	111.01.02	427160	Ehrungen, partnerschaftliche Beziehungen,Gesch	4.400,00 €	900,00 €	5.300,00 €	Üpl. 007, die geplanten Mittel für Repräsentationen reichen nicht aus
111.02	Gemeindeorgane	15.	1.1.02.001	111.02.02	442100	Aufwandsentschädigungen Rat u. Ausschüsse	81.700,00 €	3.000,00 €	84.700,00 €	durch die für den Haushalt 2017 im Rahmen der Beratungen vorgenommene Budgetkürzung reichen die Mittel nicht aus und müssen um 3.000,- € erhöht werden
111.08	Allgemeine Rechtsangelegenheiten	19.	1.2.01.001	111.08.02	443150	Gerichts- und ähnliche Kosten	4.200,00 €	5.000,00 €	9.200,00 €	Üpl. 003, höhere Aufwendungen durch anhängige Gerichtsverfahren
111.21	Veranlagung von Steuern und Abgaben	15.	1.3.04.001	111.21.01	427110	Sonstige Verwaltungs- u.Betriebsaufwendungen	400,00 €	4.500,00 €	4.900,00 €	Üpl. 004, bislang nicht in Rechnung gestellte Kosten für die Ablesung von Absetzzählern durch die PURENA (hier: Nachberechnung der Jahre 2013 - 2016), ab HHJ 2018 lfd. Ansatz
111.25	Städt. Liegenschaften	15.	1.2.02.001	111.25.00	423100	Mieten und Pachten	38.000,00 €	17.000,00 €	55.000,00 €	für das Gebäude "Alte Post" sind gem. Vertrag neben der Freihaltezahlung auch die in dieser Zeit angefallenen Nebenkosten zu zahlen, die Abrechnung erfolgt noch in 2017 (Gas, Versicherung Grundbesitzabgaben)
121.01	Statistik und Wahlen	19.	1.2.02.001	121.01.03	442100	Aufw.f.ehrenamtliche u.sonstige Tätigkeit	2.800,00 €	3.200,00 €	6.000,00 €	anteilige Aufwendungen waren im Haushalt 2017 bereits enthalten, durch den vorgezogenen Wahltermin sind die ursprünglich im Haushalt 2018 vorgesehenen restl. Kosten bereits in 2017 angefallen
121.01	Statistik und Wahlen	19.	1.2.02.001	121.01.03	443130	öff. Bekanntmachungen	0,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	anteilige Aufwendungen waren im Haushalt 2017 bereits enthalten, durch den vorgezogenen Wahltermin sind die ursprünglich im Haushalt 2018 vorgesehenen restl. Kosten bereits in 2017 angefallen

Prokult	Name Produkt	zu Position	KST	KTR	SK	Name Sachkonto	Ansatz Aufwendungen HHP 2017	Änderung	Ansatz Aufwendungen 2. Nachtrag 2017	Begründung
122.01	Ordnungsaufgaben	15.	1.2.02.001	122.01.00	427110	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	10.000,00 €	8.000,00 €	18.000,00 €	durch die für den Haushalt 2017 im Rahmen der Beratungen vorgenommene Budgetkürzung reichen die Mittel nicht aus und müssen erhöht werden (ins. zusätzl. Kosten für d. Übernahme v. Bestellungen)
122.01	Ordnungsaufgaben (außerordentl. Aufwand)	23.	1.2.02.001	122.01.50	511101	Hochwasser Juli / August 2017 - unmittelbare Aufwendungen - außerordentlicher Haushalt	0,00 €	179.600,00 €	179.600,00 €	Mittel für Buchungen von unmittelbaren Aufwendungen des Hochwasserereignisses (es wird eine Beteiligung des Landes in Höhe von 80 % erwartet, siehe hierzu Erläuterungen im Vorbericht)
122.01	Ordnungsaufgaben	15.	1.2.02.001	122.01.50	421290	Hochwasser Juli / August 2017 - Folgeaufwendungen -	0,00 €	543.300,00 €	543.300,00 €	Mittel für Folgeaufwendungen für Maßnahmen zur Beseitigung des Hochwasserereignisses (es wird eine Beteiligung des Landes in Höhe von 80 % erwartet, siehe hierzu Erläuterungen im Vorbericht)
211.01	Betrieb der Grundschulen	15.	1.2.04.001	211.01.02	429110	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	52.600,00 €	11.500,00 €	64.100,00 €	Erhöhung des Zuschusses an das CJD für die Offenen Ganztagschulen Bürgerschule und Dohnser Schule (siehe Vorlage 098/XVIII)
281.01	Förderung von Heimat- und Kulturpflege	18.	1.2.04.008	281.01.05	431800	Zuschüsse an übrige Bereiche	6.400,00 €	2.900,00 €	9.300,00 €	Beteiligung am Bewerbungsverfahren Kulturhauptstadt, Anteil 2017 (siehe Vorlage 102/XVIII)
424.02	7BergeBad	15.	1.2.05.070	424.02.00	421200	Unterhaltg.d.sonst.unbeweglichen Vermögens	71.600,00 €	30.000,00 €	101.600,00 €	das für 2017 bereitgestellte Budget für das 7BergeBad (die Mittel werden unter ca. 25 einzelnen Sachkonten bereitgestellt) reicht nicht aus und muss um 100.000,-€ erhöht werden, geplant werden die Mittel auf diesen drei Sachkonten
424.02	7BergeBad	15.	1.2.05.070	424.02.00	424101	Abgaben und Entgelte	20.000,00 €	30.000,00 €	50.000,00 €	
424.02	7BergeBad	15.	1.2.05.070	424.02.01	427610	Energieverbrauch f.Betriebszwecke (Heizenergie)	50.000,00 €	40.000,00 €	90.000,00 €	
511.03	Teilnahme an Förderprogrammen	15.	1.4.03.001	511.03.00	427110	Sonstige Verwaltungs- u.Betriebsaufwendungen	50.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €	Mittel werden in 2017 nicht benötigt, Projekt "Aufstellung integriertes Stadtentwicklungskonzept" kann in 2017 nicht umgesetzt werden und wird im HH 2018 neu veranschlagt
547.01	Zuschuss ÖPNV	15.	1.4.03.001	547.01.01	429110	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	9.000,00 €	27.400,00 €	36.400,00 €	Üpl. 002 , Werbekonzept f. Umstrukturierung Stadtbusverkehr, Deckung ursprünglich aus 511.03 Planung und Naturschutz, mittlerweile liegt Förderzusage des LK HI in Höhe von 27.169,- € vor
555.02	Forst	15.	1.3.04.300	555.02.01	421210	Unterhaltung der Wald-, Park- und Gartenanlagen	5.000,00 €	15.800,00 €	20.800,00 €	Üpl. 006 (9.800,-€) , zus. aktuell nochmals 6.000,- € für nicht vorhersehbare Unterhaltungsmaßnahmen (insbes.im Bereich Heiligenhölzchen)
575.01	Tourismusförderung	18.	1.2.04.008	575.01.01	431800	Zuschüsse an übrige Bereiche	0,00 €	14.300,00 €	14.300,00 €	Erhöhung der Zahlung an den Regionsverein aufgrund der Einrichtung einer Leitstelle "Tourismus", hier handelt es sich um den anteiligen Betrag für 2017 (siehe Vorlage 076/XVIII)
611.02	Allgem. Zulagen und Allgem. Umlagen	18.	1.3.02.001	611.02.01	437210	Kreisumlage	10.330.000,00 €	67.000,00 €	10.397.000,00 €	die Kreisumlage fiel um 67.000,- € höher aus als geplant
611.02	Allgem. Zulagen und Allgem. Umlagen	18.	1.3.02.001	611.02.01	434100	Gewerbesteuerumlage	1.260.000,00 €	200.000,00 €	1.060.000,00 €	nach den aktuellen Zahlen des Revenenzzeitraumes kann der Ansatz reduziert werden
612.01	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	17.	1.3.02.001	612.01.01	452100	Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite	55.000,00 €	50.000,00 €	5.000,00 €	Mittel werden aufgrund des sehr geringen Zinsniveaus in 2017 nicht in der angemeldeten Höhe benötigt
Summe								705.400,00 €		

Hinweis:	unter Berücksichtigung der Aufwendungen für das Hochwasserereignis verschlechtert sich der Ergebnishaushalt um	455.200,00 €
	ohne die Berücksichtigung der Aufwendungen für das Hochwasserereignis hätte sich der Ergebnishaushalt verbessert um	- 267.700,00 €

II 20

2. Nachtrag zum Haushaltsplan 2017

Veränderungsliste Finanzhaushalt (Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit)

Einzahlungen Investitionstätigkeit

Produkt	Name Produkt	INV-Nr	Name Investition	Pos. FinHH	Ansatz HHP 2017	Änderung	Ansatz 2. Nachtrag 2017	Begründung
126.01	Brandschutz	I126010002	Verkauf von Feuerwehrfahrzeugen	19.	0,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	Verkauf Feuerwehrfahrzeuge (RBW=0)
365.01	Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder	I365011601	Großtagespflegestelle Bahnhofsstraße	19.	0,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €	Erhöhung der Zuschusserwartung an den LK um 8.000 € auf 20.000 € (12.000 € im HH 2016 eingeplant)
365.01	Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder	I365011601	Großtagespflegestelle Bahnhofsstraße	21.	0,00 €	42.800,00 €	42.800,00 €	bisher nicht eingeplante anonyme Spende für Kinderbetreuung; Deckung der Mehraufwendungen bei der Herstellung der GTP Bahnhofsstraße
365.01	Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder	I365011704	Spende Kinderbetreuung	19.	0,00 €	37.200,00 €	37.200,00 €	nicht eingeplante anonyme Spende für Kinderbetreuung; Einzahlung ist im Januar 2017 erfolgt
424.02	7 Berge Bad	I424021601	Blockheizkraftwerk (BHKW)	21.	0,00 €	17.700,00 €	17.700,00 €	KIP BHKW 7BB
571.01	Wirtschaftsförderung	I571011701	Ausbau der Breitbandinfrastruktur	19.	0,00 €	115.800,00 €	115.800,00 €	Förderung (GAK) Breitbandverkabelung Wettensen und Lütgenholzen (70% Minimalsförderung); Gemeinschaftsantrag aller unterversorgten Kommunen im Landkreis Hildesheim am 18.09.2017 gestellt
573.03	Baubetriebshof	I573030002	Verkauf von Dienst- und Einsatzfahrzeugen	19.	0,00 €	16.000,00 €	16.000,00 €	Verkauf Dienst-/Einsatzfahrzeuge (RBW=0)
					Σ	0,00 €	252.500,00 €	252.500,00 €

Auszahlungen Investitionstätigkeit

Produkt	Name Produkt	INV-Nr	Name Investition	Pos. FinHH	Ansatz HHP 2017	Änderung	Ansatz 2. Nachtrag 2017	Begründung
122.01	Ordnungsaufgaben	I122011701	Investitionskostenzuschuss Tierauffangstation	26.	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	Üpl 005 Investiver Zuschuss für die Erweiterung der Tierauffangstation auf der Kläranlage in Wettensen
126.01	Brandschutz	I126011601	Löschgruppenfahrzeug HLF20 FF Führste	26.	0,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €	Es besteht ein HHR aus 2016 über 330.000 €, es werden zusätzlich 40.000 € benötigt, siehe Protokoll Feuerschutz- und Ordnungsausschuss vom 23.03.2017
126.01	Brandschutz	I126011705	Ersatzbeschaffung Schmutzwasserpumpen	26.	0,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	Hochwasser 2017: Ersatzbeschaffung von 2 beschädigten Pumpen
365.01	Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder	I365011601	Großtagespflegestelle Bahnhofsstraße	27.	0,00 €	50.800,00 €	50.800,00 €	höhere Investitionskostenbeteiligung Großtagespflegestelle Bahnhofstr. 3 gem. Vereinbarung mit dem Investor (85.000€; bisheriger Ansatz 52.000€ im HH 2016) zzgl. weitere nicht eingeplante Herstellungskosten; im HH 2016 bereitgestellte Mittel wurden anteilig für die vorübergehende Unterbringung der GTP in der ehem. Grundschule Limmer verwendet
424.02	7BB	I424021601	Blockheizkraftwerk (BHKW)	26.	0,00 €	17.700,00 €	17.700,00 €	Mehrkosten im Zuge der Herstellung
538.11	Bau, Unterhaltung und Betrieb der Abwasserkanäle	I538111705	Ertüchtigung "Am Eiberg"	27.	0,00 €	290.000,00 €	290.000,00 €	Hochwasser 2017: Regulierung Böschungsabrutsch (Kanal)
541.01	Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Wegen etc.	I541011711	Ertüchtigung "Am Eiberg"	29.	0,00 €	260.000,00 €	260.000,00 €	Hochwasser 2017: Regulierung Böschungsabrutsch (Straße und Beleuchtung)

Produkt	Name Produkt	INV-Nr	Name Investition	Pos. FinHH	Ansatz HHP 2017	Änderung	Ansatz 2. Nachtrag 2017	Begründung
541.01	Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Wegen etc.	I541011712	Ertüchtigung Warnebrücke (Warnetalstr. 33)	27.	0,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	Hochwasser 2017: Planungskosten
541.01	Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Wegen etc.	I541011713	Ertüchtigung Warnebrücke (Mühlengasse 3)	29.	0,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	Hochwasser 2017: Planungskosten
541.01	Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Wegen etc.	I541011714	Ertüchtigung Warnebrücke (Mühlengasse 1)	27.	0,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	Hochwasser 2017: Planungskosten
541.01	Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Wegen etc.	I541011715	Ertüchtigung Teilabschnitt "Kirchtor"	26.	0,00 €	80.000,00 €	80.000,00 €	Hochwasser 2017: Erneuerung der Fahrbahn Abschnitt Einmündung Warnetalstraße bis zur Kirche
541.01	Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Wegen etc.	I541011716	Sanierung Kalandstraße	26.	0,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	Hochwasser 2017: Planungskosten
541.01	Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Wegen etc.	I541011717	Sanierung Holzer Straße	26.	0,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	Hochwasser 2017: Planungskosten
545.01	Straßenreinigung	I545010001	Beschaffung Salzstreuer	29.	5.000,00 €	14.800,00 €	19.800,00 €	üpl 001 Wirtschaftlicher Totalschaden des Streuers, kurzfristige Beschaffung zur Sicherstellung des Winterdienstes, Deckung durch Einnahmen bei Verkäufen abgängiger Dienst-/Einsatzfahrzeuge
571.01	Wirtschaftsförderung	I571011701	Ausbau der Breitbandinfrastruktur	26.	0,00 €	165.500,00 €	165.500,00 €	Investiver Zuschuss Breitbandverkabelung zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke des gem. Interessenbekundungsverfahrens (IBV) günstigsten Anbieters (Telekom) bei einem Ausbau auf 50 Mbit/s in den Ortsteilen Wettensen und Lütgenholzen
Σ					5.000,00 €	1.229.800,00 €	1.234.800,00 €	

davon Hochwasser	936.000,00 €	936.000,00 €
-------------------------	---------------------	---------------------

Verbesserung/Verschlechterung		- 977.300,00 €
Verbesserung/Verschlechterung <u>OHNE</u> Berücksichtigung der Hochwasser-Maßnahmen		- 41.300,00 €

Kreditaufnahme	4.845.500,00 €	977.300,00 €	5.822.800,00 €
davon Kreditaufnahme Erwerb "Alte Post"	1.016.800,00 €		
davon sonstige Kreditaufnahme allg. HH (ohne Hochwasser)	2.223.700,00 €	26.500,00 €	2.250.200,00 €
ordentliche Tilgung	2.326.400,00 €	11.600,00 €	2.338.000,00 €
Kreditaufnahme ./. Tilgung	- 102.700,00 €		- 87.800,00 €

Einzahlungen Finanzierungstätigkeit

Produkt	Name Produkt	Pos. FinHH	Ansatz HHP 2017	Änderung	Ansatz 2. Nachtrag 2017	Begründung
612.01	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	34.	4.845.500,00 €	977.300,00 €	5.822.800,00 €	Kreditaufnahme zur Deckung des negativen Investitionssaldos

Auszahlungen Finanzierungstätigkeit

Produkt	Name Produkt	Pos. FinHH	Ansatz HHP 2017	Änderung	Ansatz 2. Nachtrag 2017	Begründung
612.01	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	35.	2.326.400,00 €	11.600,00 €	2.338.000,00 €	Neuberechnung der ordentlichen Tilgung

Gesamtergebnishaushalt

Stadt Alfeld (Leine)

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
I	Ordentliche Erträge						
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	20.504.248	20.476.000	21.023.300	21.301.000	22.022.900	22.874.900
301100	Grundsteuer A	90.878	91.000	92.800	94.100	95.000	96.400
301200	Grundsteuer B	3.764.428	3.760.000	3.858.000	3.915.800	3.954.900	4.014.200
301300	Gewerbesteuer	8.107.161	7.500.000	7.300.000	7.519.000	7.744.500	8.015.500
302100	Gemeindeanteil Lohn-u. Einkommensst.	7.067.927	7.500.000	7.679.200	8.048.800	8.451.200	8.916.000
302200	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.251.897	1.300.000	1.613.300	1.258.300	1.302.300	1.347.800
303100	Vergnügungssteuer	126.384	230.000	380.000	360.000	365.000	370.000
303200	Hundesteuer	95.573	95.000	100.000	105.000	110.000	115.000
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.718.421	6.444.300	7.199.000	7.398.300	7.601.700	7.800.000
3.	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	1.144.344	1.178.437	1.266.694	1.246.846	1.186.292	1.173.228
4.	+ sonstige Transfererträge						
5.	+ öffentlich-rechtliche Entgelte	3.833.474	3.821.700	3.747.800	3.745.600	3.753.400	3.761.300
6.	+ privatrechtliche Entgelte	963.442	1.094.900	1.133.200	1.144.300	1.155.400	1.166.600
7.	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	615.807	293.200	368.000	295.800	295.800	295.800
8.	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	712.730	340.300	356.300	260.600	254.900	249.000
9.	+ aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10.	+/- Bestandsveränderungen						
11.	+ sonstige ordentliche Erträge	607.319	798.300	809.700	798.200	828.300	816.200
12.	= Summe ordentliche Erträge	36.099.785	34.447.137	35.903.994	36.190.646	37.098.692	38.137.028
II	Ordentliche Aufwendungen						
13.	- Personalaufwendungen	10.569.413	11.678.800	11.782.100	12.026.400	12.278.900	12.530.900
14.	- Versorgungsaufwendungen	2.763	2.900	500			
15.	- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	5.158.027	5.041.400	6.099.200	4.922.500	4.922.500	4.922.500
16.	- Abschreibungen	3.496.706	3.081.023	2.976.927	2.993.607	2.950.015	2.947.866
17.	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.782.173	1.814.000	1.802.300	1.891.800	1.952.100	2.005.300
18.	- Transferaufwendungen	12.225.947	13.363.600	13.673.400	14.215.400	14.419.500	14.372.400
19.	- sonstige ordentliche Aufwendungen	839.896	933.400	915.600	902.600	902.400	902.400
20.	= Summe ordentliche Aufwendungen	34.074.926	35.915.123	37.250.027	36.952.307	37.425.415	37.681.366
21.	= Ordentliches Ergebnis	-2.024.859	1.467.986	1.346.033	761.661	326.723	-455.662
22.	+ Außerordentliche Erträge	-39.837	-50.000	-81.000	-50.000	-50.000	-50.000
23.	- Außerordentliche Aufwendungen	90.017		179.600			
24.	= Außerordentliches Ergebnis	50.179	-50.000	98.600	-50.000	-50.000	-50.000
25.	= Jahresergebnis	-1.974.680	1.417.986	1.444.633	711.661	276.723	-505.662

Gesamtfinanzhaushalt							
Stadt Alfeld (Leine)							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	19.700.650	20.476.000	21.023.300	21.301.000	22.022.900	22.874.900
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.996.126	6.444.300	7.199.000	7.398.300	7.601.700	7.800.000
3.	Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0	0	0
4.	Öffentlich-rechtliche Entgelte	3.712.669	3.821.700	3.697.800	3.695.100	3.702.400	3.709.800
5.	Privatrechtliche Entgelte	1.031.305	1.094.900	1.183.200	1.194.800	1.206.400	1.218.100
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	425.967	293.200	368.000	295.800	295.800	295.800
7.	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	409.627	332.300	347.100	251.400	245.700	239.800
8.	Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0
9.	sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	738.027	739.300	759.900	718.600	718.900	719.200
10.	= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.014.371	33.201.700	34.578.300	34.855.000	35.793.800	36.857.600
	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
11.	Personalauszahlungen	10.787.609	11.315.000	11.425.800	11.653.100	11.885.000	12.121.400
12.	Versorgungsauszahlungen	32.204	32.100	31.100	29.000	29.000	29.000
13.	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. geringwertiger Vermögensgegenst.	5.022.799	5.041.400	6.278.800	4.922.500	4.922.500	4.922.500
14.	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.792.037	1.814.000	1.802.300	1.891.800	1.952.100	2.005.300
15.	Transferauszahlungen	12.923.019	13.363.600	13.673.400	14.215.400	14.419.500	14.372.400
16.	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	919.214	1.013.700	1.005.300	950.800	951.100	951.400
17.	= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.476.882	32.579.800	34.216.700	33.662.600	34.159.200	34.402.000
18.	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.537.489	621.900	361.600	1.192.400	1.634.600	2.455.600
	Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19.	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	684.110	2.157.000	1.103.500	867.000	234.000	105.000
20.	Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeiten	769.115	164.200	152.000	3.000	553.000	903.000
21.	Veräußerung von Sachvermögen	263.959	300.000	181.000	150.000	150.000	150.000
22.	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0	0	0	0	0	0
23.	Sonstige Investitionstätigkeit	126.996	132.000	137.200	142.500	148.300	154.100
24.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.844.180	2.753.200	1.573.700	1.162.500	1.085.300	1.312.100
	Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25.	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.678.752	80.300	1.156.800	100.000	100.000	100.000
26.	Baumaßnahmen	3.789.411	6.770.000	4.880.700	4.890.000	4.730.000	4.325.000
27.	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	628.446	1.054.300	582.000	1.155.100	468.100	268.100
28.	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0	0	0	0	0	0
29.	Aktivierbare Zuwendungen	0	607.600	777.000	555.600	0	0
30.	Sonstige Investitionstätigkeit	66.182	0	0	0	0	0
31.	= Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.162.790	8.512.200	7.396.500	6.700.700	5.298.100	4.693.100
32.	Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.318.610	-5.759.000	-5.822.800	-5.538.200	-4.212.800	-3.381.000
33.	Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag	-1.781.121	-5.137.100	-5.461.200	-4.345.800	-2.578.200	-925.400

Gesamtfinanzhaushalt

Stadt Alfeld (Leine)

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
	Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34.	Aufnahme von Krediten und Darlehen für Investitionen	3.000.000	5.759.000	5.822.800	5.538.200	4.212.800	3.381.000
35.	Tilgung von Krediten und Darlehen für Investitionen	2.081.092	2.195.000	2.338.000	2.275.300	2.325.300	2.375.300
36.	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	918.908	3.564.000	3.484.800	3.262.900	1.887.500	1.005.700
37.	Finanzmittelbestand	-862.213	-1.573.100	-1.976.400	-1.082.900	-690.700	80.300

Gesamtergebnishaushalt - Veränderung

Stadt Alfeld (Leine)

Nr.	Bezeichnung	bisheriger Ansatz	mehr (+) / weniger (-)	neuer Ansatz	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
I	Ordentliche Erträge						
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	20.993.300	30.000	21.023.300	21.301.000	22.022.900	22.874.900
301100	Grundsteuer A	92.800		92.800	94.100	95.000	96.400
301200	Grundsteuer B	3.858.000		3.858.000	3.915.800	3.954.900	4.014.200
301300	Gewerbsteuer	7.300.000		7.300.000	7.519.000	7.744.500	8.015.500
302100	Gemeindeanteil Lohn-u. Einkommensst.	7.679.200		7.679.200	8.048.800	8.451.200	8.916.000
302200	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.613.300		1.613.300	1.258.300	1.302.300	1.347.800
303100	Vergnügungssteuer	350.000	30.000	380.000	360.000	365.000	370.000
303200	Hundesteuer	100.000		100.000	105.000	110.000	115.000
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.199.000		7.199.000	7.398.300	7.601.700	7.800.000
3.	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	1.266.694		1.266.694	1.246.846	1.186.292	1.173.228
4.	+ sonstige Transfererträge						
5.	+ öffentlich-rechtliche Entgelte	3.687.800	60.000	3.747.800	3.745.600	3.753.400	3.761.300
6.	+ privatrechtliche Entgelte	1.133.200		1.133.200	1.144.300	1.155.400	1.166.600
7.	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	328.800	39.200	368.000	295.800	295.800	295.800
8.	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	266.300	90.000	356.300	260.600	254.900	249.000
9.	+ aktivierungsfähige Egenleistungen						
10.	+/- Bestandsveränderungen						
11.	+ sonstige ordentliche Erträge	809.700		809.700	798.200	828.300	816.200
12.	= Summe ordentliche Erträge	35.684.794	219.200	35.903.994	36.190.646	37.098.692	38.137.028
II	Ordentliche Aufwendungen						
13.	- Personalaufwendungen	11.782.100		11.782.100	12.026.400	12.278.900	12.530.900
14.	- Versorgungsaufwendungen	500		500			
15.	- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	5.420.800	678.400	6.099.200	4.922.500	4.922.500	4.922.500
16.	- Abschreibungen	2.976.927		2.976.927	2.993.607	2.950.015	2.947.866
17.	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.852.300	-50.000	1.802.300	1.891.800	1.952.100	2.005.300
18.	- Transferaufwendungen	13.789.200	-115.800	13.673.400	14.215.400	14.419.500	14.372.400
19.	- sonstige ordentliche Aufwendungen	902.400	13.200	915.600	902.600	902.400	902.400
20.	= Summe ordentliche Aufwendungen	36.724.227	525.800	37.250.027	36.952.307	37.425.415	37.681.366
21.	= Ordentliches Ergebnis	1.039.433	306.600	1.346.033	761.661	326.723	-455.662
22.	+ Außerordentliche Erträge	-50.000	-31.000	-81.000	-50.000	-50.000	-50.000
23.	- Außerordentliche Aufwendungen		179.600	179.600			
24.	= Außerordentliches Ergebnis	-50.000	148.600	98.600	-50.000	-50.000	-50.000
25.	= Jahresergebnis	989.433	455.200	1.444.633	711.661	276.723	-505.662

Gesamtfinanzhaushalt - Veränderung

Stadt Alfeld (Leine)

Nr.	Bezeichnung	bisheriger Ansatz	mehr (+) / weniger (-)	neuer Ansatz	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	20.993.300	30.000	21.023.300	21.301.000	22.022.900	22.874.900
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.199.000		7.199.000	7.398.300	7.601.700	7.800.000
3.	Sonstige Transfereinzahlungen						
4.	Öffentlich-rechtliche Entgelte	3.637.800	60.000	3.697.800	3.695.100	3.702.400	3.709.800
5.	Privatrechtliche Entgelte	1.183.200		1.183.200	1.194.800	1.206.400	1.218.100
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	328.800	39.200	368.000	295.800	295.800	295.800
7.	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	257.100	90.000	347.100	251.400	245.700	239.800
8.	Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände						
9.	sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	759.900		759.900	718.600	718.900	719.200
10.	= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.359.100	219.200	34.578.300	34.855.000	35.793.800	36.857.600
	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
11.	Personalauszahlungen	11.425.800		11.425.800	11.653.100	11.885.000	12.121.400
12.	Versorgungsauszahlungen	31.100		31.100	29.000	29.000	29.000
13.	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. geringwertiger Vermögensgegenst.	5.420.800	858.000	6.278.800	4.922.500	4.922.500	4.922.500
14.	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.852.300	-50.000	1.802.300	1.891.800	1.952.100	2.005.300
15.	Transferauszahlungen	13.789.200	-115.800	13.673.400	14.215.400	14.419.500	14.372.400
16.	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	992.100	13.200	1.005.300	950.800	951.100	951.400
17.	= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.511.300	705.400	34.216.700	33.662.600	34.159.200	34.402.000
18.	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	847.800	-486.200	361.600	1.192.400	1.634.600	2.455.600
	Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19.	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	882.000	221.500	1.103.500	867.000	234.000	105.000
20.	Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeiten	152.000		152.000	3.000	553.000	903.000
21.	Veräußerung von Sachvermögen	150.000	31.000	181.000	150.000	150.000	150.000
22.	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen						
23.	Sonstige Investitionstätigkeit	137.200		137.200	142.500	148.300	154.100
24.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.321.200	252.500	1.573.700	1.162.500	1.085.300	1.312.100
	Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25.	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.156.800		1.156.800	100.000	100.000	100.000
26.	Baumaßnahmen	3.933.000	947.700	4.880.700	4.890.000	4.730.000	4.325.000
27.	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	521.200	60.800	582.000	1.155.100	468.100	268.100
28.	Erwerb von Finanzvermögensanlagen						
29.	Aktivierbare Zuwendungen	555.700	221.300	777.000	555.600		
30.	Sonstige Investitionstätigkeit						
31.	= Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.166.700	1.229.800	7.396.500	6.700.700	5.298.100	4.693.100
32.	Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.845.500	-977.300	-5.822.800	-5.538.200	-4.212.800	-3.381.000
33.	Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag	-3.997.700	-1.463.500	-5.461.200	-4.345.800	-2.578.200	-925.400

Gesamtfinanzhaushalt - Veränderung							
Stadt Alfeld (Leine)							
Nr.	Bezeichnung	bisheriger Ansatz	mehr (+) / weniger (-)	neuer Ansatz	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
	Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34.	Aufnahme von Krediten und Darlehen für Investitionen	4.845.500	977.300	5.822.800	5.538.200	4.212.800	3.381.000
35.	Tilgung von Krediten und Darlehen für Investitionen	2.326.400	11.600	2.338.000	2.275.300	2.325.300	2.375.300
36.	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.519.100	965.700	3.484.800	3.262.900	1.887.500	1.005.700
37.	Finanzmittelbestand	-1.478.600	-497.800	-1.976.400	-1.082.900	-690.700	80.300

Investitionsübersicht 2017**Investitionen**

Stadt Alfeld (Leine)

Nr. + Bezeichnung	bisheriger Ansatz	mehr (+) / weniger (-)	neuer Ansatz	VE 2017	Finanzplan 2018	Finanzplan 2019	Finanzplan 2020
1 THH Zentrale Verwaltung							
I122011701 Investitionskostenzuschuss Tierauffangstation	0	-5.000	-5.000	0	0	0	0
05.05 - aktivierbare Zuwendungen	0	-5.000	-5.000	0	0	0	0
Erläuterungen: Die Tierauffangstation des Tierschutzvereins Alfeld e.V. auf dem Gelände der Kläranlage in Wettensen wird zur Aufnahme von herrenlosen Katzen erweitert. Die Stadt beteiligt sich an den Investitionskosten.							
I126010002 Verkauf von Feuerwehrfahrzeugen	0	15.000	15.000	0	0	0	0
04.03 + Veräußerung von Sachvermögen	0	15.000	15.000	0	0	0	0
I126011601 Löschgruppenfahrzeug LF20 FF Föhrste	0	-40.000	-40.000	0	0	0	0
05.03 - Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	-40.000	-40.000	0	0	0	0
Erläuterungen: siehe Brandschutzbedarfsplan Es wird eine Zuweisung aus der Feuerschutzsteuer i.H.v. 83.000 € erwartet. Die in verschiedene Lose aufgeteilte Ausschreibung ergab einen finanziellen Mehrbedarf i.H.v. 40.000 EUR.							
I126011705 Ersatzbeschaffung Schmutzwasserpumpen	0	-6.000	-6.000	0	0	0	0
05.03 - Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	-6.000	-6.000	0	0	0	0
Erläuterungen: Beseitigung von vom Hochwasser im Juli/ August 2017 verursachten Schäden Ersatzbeschaffung von zwei während des Hochwasser-Einsatzes beschädigten Schmutzwasserpumpen. Es wird mit einer Anteilsfinanzierung (80%) durch das Land Niedersachsen in einer der Folgeperioden gerechnet.							
Summe Auszahlungen	0	-51.000	-51.000	0	0	0	0
Summe Einzahlungen	0	15.000	15.000	0	0	0	0
Summe	0	-36.000	-36.000	0	0	0	0
3 THH Soziales und Jugend							
I365011601 Großtagespflegestelle Bahnhofsstraße	0	0	0	0	0	0	0
04.01 + Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0	50.800	50.800	0	0	0	0
05.05 - aktivierbare Zuwendungen	0	-50.800	-50.800	0	0	0	0
Erläuterungen: Geplant ist die Einrichtung einer städtisch betriebenen Großtagespflegestelle mit 10 U3-Plätzen. Die notwendigen Investitionen am geplanten Standort führt der Eigentümer durch. Die Zuweisungen von Land und Landkreis werden als investiver Zuschuss an den Investor weitergegeben. Die letztlich geschlossene Vereinbarung mit dem Investor ergab einen höheren Zuschussbetrag (85.000 EUR) als im Vorjahr eingeplant. Die zusätzlichen Aufwendungen i.H.v. 50.800 EUR können durch eine höhere Zuweisungserwartung an den Landkreis (+8.000 EUR; Vorjahr 12.000 EUR) und im Weiteren durch die im Januar 2017 erfolgte anonyme Spende zur Kinderbetreuung finanziert werden (Verwendung eines Teilbetrags i.H.v. 42.800 EUR).							
I365011704 Anonyme Spende für Investitionen Kinderbetreuung	0	37.200	37.200	0	0	0	0
04.01 + Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0	37.200	37.200	0	0	0	0
Erläuterungen: Im Januar 2017 erfolgte eine anonyme Spende i.H.v. 80.000 EUR zum Zwecke der Kinderbetreuung. Der nicht zur Deckung der Mehraufwendungen bei der Einrichtung der GTP in der Bahnhofsstraße verwendete Anteil wird zunächst an dieser Stelle als investive Einzahlung veranschlagt.							

Investitionsübersicht 2017**Investitionen**

Stadt Alfeld (Leine)

Nr. + Bezeichnung	bisheriger Ansatz	mehr (+) / weniger (-)	neuer Ansatz	VE 2017	Finanzplan 2018	Finanzplan 2019	Finanzplan 2020
Summe Auszahlungen	0	-50.800	-50.800	0	0	0	0
Summe Einzahlungen	0	88.000	88.000	0	0	0	0
Summe	0	37.200	37.200	0	0	0	0

4 THH Sport

I424021601 Blockheizkraftwerk (BHKW)	0	0	0	0	0	0	0
04.01 + Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0	17.700	17.700	0	0	0	0
05.02 - Baumaßnahmen	0	-17.700	-17.700	0	0	0	0

Erläuterungen:

Optimierung der Heizungsanlage des 7BB durch Installation eines BHKW.

Die Förderung nach dem NKomInvFöG wurde beantragt und bewilligt.

Im Zuge der Herstellung kam es zu den hier veranschlagten Mehrkosten. Sie werden durch die entsprechenden Fördermittel finanziert.

(Ansatz exkl. USt)

Summe Auszahlungen	0	-17.700	-17.700	0	0	0	0
Summe Einzahlungen	0	17.700	17.700	0	0	0	0
Summe	0	0	0	0	0	0	0

5 THH Gestaltung der Umwelt

I538111705 Ertüchtigung "Am Eiberg" (Kanal)	0	-290.000	-290.000	0	0	0	0
05.02 - Baumaßnahmen	0	-290.000	-290.000	0	0	0	0

Erläuterungen:**Beseitigung von vom Hochwasser im Juli/ August 2017 verursachten Schäden**

Regulierung des Böschungsabrutsches (Kanalbau).

Es wird mit einer Anteilsfinanzierung (80%) durch das Land Niedersachsen in einer der Folgeperioden gerechnet.

I541011711 Ertüchtigung "Am Eiberg"	0	-260.000	-260.000	0	0	0	0
05.02 - Baumaßnahmen	0	-260.000	-260.000	0	0	0	0

Erläuterungen:**Beseitigung der vom Hochwasser im Juli/ August 2017 verursachten Schäden**

Regulierung des Böschungsabrutsches (Straßenbau und Beleuchtung).

Es wird mit einer Anteilsfinanzierung (80%) durch das Land Niedersachsen in einer der Folgeperioden gerechnet.

I541011712 Ertüchtigung Warnebrücke I (Warnetalstr. 33)	0	-50.000	-50.000	0	0	0	0
05.02 - Baumaßnahmen	0	-50.000	-50.000	0	0	0	0

Erläuterungen:**Beseitigung der vom Hochwasser im Juli/ August 2017 verursachten Schäden**

Planungskosten

Es wird mit einer Anteilsfinanzierung (80%) durch das Land Niedersachsen in einer der Folgeperioden gerechnet.

I541011713 Ertüchtigung Warnebrücke II (Mühlengasse 3)	0	-50.000	-50.000	0	0	0	0
05.02 - Baumaßnahmen	0	-50.000	-50.000	0	0	0	0

Erläuterungen:**Beseitigung der vom Hochwasser im Juli/ August 2017 verursachten Schäden**

Planungskosten

Es wird mit einer Anteilsfinanzierung (80%) durch das Land Niedersachsen in einer der Folgeperioden gerechnet.

Investitionsübersicht 2017

Investitionen							
Stadt Alfeld (Leine)							
Nr. + Bezeichnung	bisheriger Ansatz	mehr (+) / weniger (-)	neuer Ansatz	VE 2017	Finanzplan 2018	Finanzplan 2019	Finanzplan 2020
I541011714 Ertüchtigung Warnebrücke III (Mühlengasse 1)	0	-50.000	-50.000	0	0	0	0
05.02 - Baumaßnahmen	0	-50.000	-50.000	0	0	0	0
Erläuterungen: Beseitigung der vom Hochwasser im Juli/ August 2017 verursachten Schäden Planungskosten Es wird mit einer Anteilsfinanzierung (80%) durch das Land Niedersachsen in einer der Folgeperioden gerechnet.							
I541011715 Ertüchtigung Teilabschnitt "Kirchtor"	0	-80.000	-80.000	0	0	0	0
05.02 - Baumaßnahmen	0	-80.000	-80.000	0	0	0	0
Erläuterungen: Beseitigung der vom Hochwasser im Juli/ August 2017 verursachten Schäden Erneuerung der Fahrbahn im Abschnitt Einmündung Warnetalstraße bis zur Kirche im OT Langenholzen. Es wird mit einer Anteilsfinanzierung (80%) durch das Land Niedersachsen in einer der Folgeperioden gerechnet.							
I541011716 Sanierung Kalandstraße	0	-100.000	-100.000	0	0	0	0
05.02 - Baumaßnahmen	0	-100.000	-100.000	0	0	0	0
Erläuterungen: Beseitigung der vom Hochwasser im Juli/ August 2017 verursachten Schäden Planungskosten Es wird mit einer Anteilsfinanzierung (80%) durch das Land Niedersachsen in einer der Folgeperioden gerechnet.							
I541011717 Sanierung Holzer Straße	0	-50.000	-50.000	0	0	0	0
05.02 - Baumaßnahmen	0	-50.000	-50.000	0	0	0	0
Erläuterungen: Beseitigung der vom Hochwasser im Juli/ August 2017 verursachten Schäden Planungskosten Es wird mit einer Anteilsfinanzierung (80%) durch das Land Niedersachsen in einer der Folgeperioden gerechnet.							
I545010001 Sonst. Betriebs- u. Geschäftsausstattung Straßenr.	-5.000	-14.800	-19.800	0	-5.000	-5.000	-5.000
05.03 - Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-5.000	-14.800	-19.800	0	-5.000	-5.000	-5.000
Erläuterungen: Ersatz- / Neubeschaffung von Geräten und Maschinen ab einem Wert von 1.000 € Zur Sicherstellung des Winterdienstes musste Anfang 2017 aufgrund des Ausfalls des Altgerätes kurzfristig ein neuer Salzstreuer beschafft werden.							
I571011701 Ausbau der Breitbandinfrastruktur	0	-49.700	-49.700	0	0	0	0
04.01 + Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0	115.800	115.800	0	0	0	0
05.05 - aktivierbare Zuwendungen	0	-165.500	-165.500	0	0	0	0
Erläuterungen: Investiver Zuschuss Breitbandverkabelung zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke des gem. Interessenbekundungsverfahrens (IBV) günstigsten Anbieters (Telekom) bei einem Ausbau auf 50 Mbit/s in den Ortsteilen Wettensen und Lütgenholzen. Die Maßnahme ist zu mind. 70% durch Landesmittel (GAK) förderfähig. Das städtische Projekt ist Teil eines Gemeinschaftsantrags aller unterversorgten Kommunen im Landkreis Hildesheim. Der Förderantrag wurde im September 2017 gestellt.							
I573030002 Verkauf von Dienst- und Einsatzfahrzeugen	0	16.000	16.000	0	0	0	0
04.03 + Veräußerung von Sachvermögen	0	16.000	16.000	0	0	0	0
Summe Auszahlungen	-5.000	-1.110.300	-1.115.300	0	-5.000	-5.000	-5.000
Summe Einzahlungen	0	131.800	131.800	0	0	0	0

Investitionsübersicht 2017

Investitionen							
Stadt Alfeld (Leine)							
Nr. + Bezeichnung	bisheriger Ansatz	mehr (+) / weniger (-)	neuer Ansatz	VE 2017	Finanzplan 2018	Finanzplan 2019	Finanzplan 2020
Summe	-5.000	-978.500	-983.500	0	-5.000	-5.000	-5.000
Gesamtsumme Auszahlungen	-5.000	-1.229.800	-1.234.800	0	-5.000	-5.000	-5.000
Gesamtsumme Einzahlungen	0	252.500	252.500	0	0	0	0
Gesamtsumme	-5.000	-977.300	-982.300	0	-5.000	-5.000	-5.000



Alfeld (Leine), 20.10.2017

Amt: Steueramt
AZ: 22.1**Vorlage Nr. 110/XVIII**

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	13.11.2017
Verwaltungsausschuss	18.12.2017
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.12.2017

Erlass einer neuen Hundesteuersatzung

Die bisherige Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) wurde zuletzt im Jahr 2001 geändert. Seit dieser Zeit hat sich zum einen redaktioneller Änderungsbedarf ergeben, zum anderen gilt es, bestehende Unklarheiten in den bisherigen Formulierungen zu beseitigen und die Verwaltung der Hundesteuer zu erleichtern. Da verschiedenste Anpassungen vorgenommen werden sollen, wird auf eine Änderungssatzung verzichtet und stattdessen eine Neufassung vorgelegt. Damit die vorgeschlagenen Änderungen leicht nachzuvollziehen sind, wurde für den Beratungsprozess eine Synopse erstellt, welche die bisherige Satzung dem aktuellen Entwurf gegenüberstellt. Aus Sicht der Verwaltung besonders relevante Änderungen wurden zudem um eine Erläuterung ergänzt.

Mit deutlich erhöhten Steuererträgen ist aufgrund der geringen Steuersatzanpassung um 4 € je Steuersatz nicht zu rechnen. In der bisherigen Praxis ergaben sich u.a. folgende Problemstellungen, die behoben werden sollen:

- In der bisherigen Satzung ist nicht festgelegt, welches Datum bei einer verspätet angezeigten Abmeldung der Hundesteuer relevant wird. Dies könnte das Datum der Abmeldung oder das Datum des Endes der Hundehaltung sein.
- Die Steuersätze waren nicht glatt durch die Zahl 12 teilbar. Bei einer monatsgenauen Abrechnung infolge von An- oder Abmeldungen konnte es so dazu kommen, dass systemseitig erstellte Beträge im Bescheid aufwändig manuell korrigiert werden mussten.
- Die Tatbestände rund um die Steuermäßigung sowie die Steuerbefreiung wurden aktualisiert und angepasst.

Es ist vorgesehen, die neue Satzung zum 01.01.2018 in Kraft treten zu lassen. Da der Inhalt der Satzung durchaus umfangreich ist, wurde der Entwurf, welcher ebenfalls Bestandteil dieser Vorlage ist, den Vorsitzenden der Fraktionen im Rat der Stadt Alfeld (Leine) Ende Juli zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt den in der beigefügten Synopse enthaltenen Entwurf der Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) als Satzung.“

Ö 17

Synopse Hundesteuersatzung - bisheriger Stand und Entwurf für 2018

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 26. November 1987 (Nds. GVBl. S. 214), und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 11.10.1989 folgende Satzung beschlossen:	Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:	Die Nds. Gemeindeordnung wurde durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz ersetzt. Im Übrigen erfolgte eine Aktualisierung der Rechtsgrundlagen.
	Präambel: Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.	
§ 1 Steuergegenstand Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.	§ 1 Steuergegenstand ¹Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. ²Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.	

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
§ 2 Steuerpflichtiger (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält. (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter. (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.	§ 2 Steuerpflicht (1) ¹Steuerpflichtig ist der Hundehalter. ²Ein Hund wird gehalten, wenn dieser zeitlich nachhaltig von einem oder mehreren Personen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen worden ist. ³Dies gilt unabhängig davon, ob sich diese Halter zu einer Vereinigung zusammengeschlossen haben oder nicht. ⁴Als Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. (2) Wird ein Hund von einem oder mehreren Hundehaltern an mehreren Orten gehalten, so ist derjenige Ort entscheidend, wo der oder die Hundehalter ihren melderechtlichen Hauptwohnsitz haben. (3) ¹Alle in einem Haushalt, einem Betrieb oder einer sonstigen Vereinigung aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. ²Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. (4) ¹Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. ²Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwaltung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. ³Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Tierauffangstation Alfeld (Leine) oder einem Tierheim abgegeben wird.	Abs. 2 der bisherigen Satzungsregelung entspricht nicht der herrschenden Meinung, da juristische Personen keine Hundehalter sein können. Die Hundesteuer ist vielmehr eine Aufwandssteuer auf die Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf, in welcher die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der natürlichen Person zum Ausdruck kommt. Abs. 3 verdeutlicht, dass alle in einem Haushalt lebenden Personen, sofern es sich nicht um eine reine Zweck-Wohngemeinschaft handelt, sämtliche Hunde gemeinsam halten. Hierdurch wird verhindert, dass zusammenlebende Einzelpersonen jeweils einen Hund anmelden, um jeweils nur den Steuersatz für den Ersthund zahlen zu müssen. Abs. 4 berücksichtigt, dass Hunde mitunter für einen kurzen Zeitraum zur Pflege, zur Haltung auf Probe oder zum Anlernen gehalten wird. Solange dieser Zeitraum zwei Monate nicht übersteigt, ist der Eintritt der Steuerpflicht gehemmt.

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
§ 3 Steuersätze (1) Die Steuer beträgt jährlich: a.) für den ersten Hund 62,00 Euro b.) für den zweiten Hund 86,00 Euro c.) für jeden weiteren Hund 116,00 Euro (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.	§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Hundehaltern gemeinsam a.) ein Hund gehalten wird 66,- €, b.) für den zweiten Hund 90,- € c.) sowie für jeden weiteren Hund 120,- € je Hund. (2) ¹Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. ²Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.	Die Änderung der Steuersätze erfolgt, um einen durch 12 teilbaren Betrag zu erhalten. So lässt sich die Hundesteuer monatsgenau abrechnen, ohne Ungenauigkeiten aus einer Rundung berücksichtigen zu müssen.
§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen (1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik oder in West-Berlin versteuern. (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden; 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-,	§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung (1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, wenn sich die Hunde bei Ankunft in ihrem Besitz befinden und nachgewiesen werden kann, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind. (2) ¹Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für 1. Gebrauchshunde von Forstbeamten, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl, 2. Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden (Hütehunde), in der benötigten Anzahl,	

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl; 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl; 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzseinheiten gehalten werden; 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden; 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden; 7. Blindenführhunden; 8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinden, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. (3) Für das Halten von Hunden, die aus einem Tierheim aufgenommen werden, wird auf Antrag eine Steuerbefreiung für 1 Jahr gewährt.	3. einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen, 4. Hunde, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen wurden. ²Die Steuerbefreiung wird grundsätzlich für einen Zeitraum von zwei Jahren gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. ³Im Einzelfall kann eine dauerhafte Steuerbefreiung erteilt werden. ⁴Abweichend von Satz 2 gilt diese Steuerbefreiung für einen Fall des Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 nur für das erste Jahr nach Aufnahme in den Haushalt; eine Verlängerung ist nicht möglich. ⁵Dem Antrag sind alle zur Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen beizufügen. (3) Von der Hundesteuer befreit sind ebenfalls Tierschutzvereine, welche überwiegend Hunde aus dem Raum Alfeld vorübergehend aufnehmen bzw. vermitteln, die ansonsten in Alfeld verwahrlosen bzw. nicht mehr gehalten werden können.	Der Steuerbefreiungstatbestand in Abs. 2 S. 1 Nr. 3 wurde durch die zusätzlichen Erläuterungen nun näher bestimmt und macht die Entscheidungsfindung einfacher und transparenter. ▪ B: Begleitung bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erforderlich ▪ aG: außergewöhnlich gehbehindert ▪ H: hilflos Die bisher gewährte Steuerfreiheit für Hunde aus einem Tierheim bleibt bestehen, wird aber dahingehend geändert, dass dies nur für Hunde gilt, die aus dem Inland aufgenommen werden. Eine dauerhafte Steuerbefreiung kann bspw. bei blinden Personen gewährt werden. Die Änderung in Absatz 3 begünstigt Tierschutzvereine. Die Aufnahme von Hunden aus dem Ausland soll nicht mehr begünstigt werden.
§ 5 Steuerermäßigungen Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte der in § 3 Abs. 1 angegebenen Sätze zu ermäßigen für das Halten von 1. einem mindestens 1 Jahr alten Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 100 Meter entfernt liegen;	§ 5 Steuerermäßigungen ¹Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte der in § 3 Abs. 1 angegebenen Sätze zu ermäßigen für das Halten von 1. einem mindestens ein Jahr alten Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 Meter entfernt liegen;	Die Erhöhung des Mindestabstandes in Satz 1 Nr. 1 folgt einer Empfehlung aus einer Fortbildungsveranstaltung zum Thema Hundesteuer.

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden; 3. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden; 4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Fährten-, oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein. 5. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die Bescheinigung über die jagdliche Verwendung des Hundes darf nicht älter als 2 Jahre sein. 6. einem Hund, dessen Halter ein Einkommen nachweist, das den Rahmen des § 79 BSHG nicht übersteigt.	2. Hunden, die als Polizei-, Zoll-, Melde-, Sanitäts-, Fährten-, oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein; 3. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die Bescheinigung über die jagdliche Verwendung des Hundes darf nicht älter als zwei Jahre sein; 4. einem Hund, der ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dient, wenn nachgewiesen wird, dass der Hund hierzu geeignet ist; 5. einem Hund, dessen Halter Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende (ALG II ohne Zuschlag nach § 24 SGB II) oder Sozialgeld nach dem SGB II erhalten. Diese Ermäßigung gilt nur für den ersten Hund, welcher in dem Haushalt gehalten wird. ²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 - 4 wird die Steuerermäßigung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. ³ In dem Fall des Satzes 1 Nr. 5 wird die Steuerermäßigung für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. ⁴Dem Antrag sind alle zur Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen beizufügen.	Die Steuerermäßigung von Hunden zum Schutz von Epileptikern bzw. Diabetikern in Nr. 4 wurde aufgrund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse ergänzt. Satz 1 Nr. 5 der Ermäßigungstatbestände wurde an die neuen Rechtsgrundlagen angepasst. Die Sätze 2 bis 5 wurden ergänzt, da eine entsprechende Regelung bisher fehlte. Satz 3 berücksichtigt den Umstand, dass sich Änderungen an den persönlichen Verhältnissen schneller ergeben, als Änderungen an der Nutzung des Hundes.
§ 6 Zwingersteuer (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rasse-reine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht oder Stammbuch eingetragen sind.	- Entfällt -	Die Aufhebung der Zwingersteuer wurde im Rahmen einer Sitzung des Arbeitskreises der Steueramtsleiter empfohlen, da sonst die Allgemeinheit die teilweise gewerbliche Nutzung und Haltung einer Vielzahl von Hunden subventioniert.

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.		
§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist, 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind, 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.	§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, 2. die mit dem Hund in einem Haushalt lebenden Personen in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden sind, 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind, 4. im Fall des § 4 Abs. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.	

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2-4 wird die Steuer anteilig erhoben. (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird. (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht. (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.	§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung (1) ¹Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. ²Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2-4 wird die Steuer anteilig erhoben. (2) ¹Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. ²Bei Hunden, die durch Geburt von einer bereits gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist. ³In den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist. (3) ¹Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht. ²Falls der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden kann oder die Abmeldung erst nach Ablauf der Frist aus § 9 Abs. 2 erfolgt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung gegenüber der Stadt Alfeld (Leine) erfolgt ist. ³Die Stadt Alfeld (Leine) kann im begründeten Einzelfall eine Ausnahme von § 7 Abs. 3 S. 2 zulassen. (4) ¹Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. ²Absatz 2 bleibt unberührt. ³Wird nachgewiesen, dass für einen bestimmten Zeitraum bereits bei einer anderen Gemeinde die Hundesteuer entrichtet worden ist, beginnt die Steuerpflicht mit dem darauffolgenden Monat ⁴Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.	Die hinzugefügte Änderung in Abs. 3 Satz 2 ist eine der zentralen Verbesserungen für das „tägliche Geschäft“. In der bisherigen Satzung war nicht festgelegt, wie mit vom Hundehalter schuldhaft verspätet eingereichten Hundesteuerabmeldungen umgegangen werden soll.

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
§ 9 Fälligkeit der Steuer Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer abweichend hiervon zum 01.07. eines jeden Jahres in einem Betrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.	§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. (2) ¹Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. ²Alternativ kann die Steuer abweichend hiervon zum 01.07. eines jeden Jahres in einem Betrag entrichtet werden. ³Dies ist auf der Anmeldung anzugeben oder schriftlich mitzuteilen. ⁴Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. ⁵Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden. (3) ¹Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. ²Der Bescheid aus dem Vorjahr gilt in diesem Fall für die Folgejahre weiter, bis ein neuer Bescheid erlassen wird (Dauerbescheid). ³Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.	Der Hinweis in Abs. 3 dient als Klarstellung, dass die in einem Bescheid festgesetzte Hundesteuer auch in den Folgejahren in gleicher Höhe zu zahlen ist, sofern die Steuersätze nicht angepasst werden. Die Festsetzung erfolgt in diesem Fall per öffentlicher Bekanntmachung.

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
§ 10 Meldepflichten (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 nach Ablauf des zweiten Monats. (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben. (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.	§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer (1) ¹Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist. ²Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. ³Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 4 nach Ablauf des zweiten Monats. ⁴Bei der Anmeldung sind Rasse und Geschlecht des Hundes anzugeben. ⁵Sofern der Hund zum Zeitpunkt der Anmeldung über einen Transponder-Chip verfügt, ist die Chip-Nummer in der Anmeldung zur Hundesteuer anzugeben. ⁶Satz 5 gilt sinngemäß auch für die Haftpflichtversicherungsnummer. (2) ¹Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. ²Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. (3) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden. (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung weg, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen. (5) ¹Die Meldungen und Anzeigen nach den Absätzen 1 bis 3 haben schriftlich zu erfolgen. ²Soweit verfügbar, sind hierfür die amtlichen Vordrucke zu verwenden. (6) ¹Nach der Anmeldung wird pro Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgege-	Wie in Absatz 1 verdeutlicht, sollen zukünftig seitens des Hundehalters bei der Anmeldung zur Hundesteuer Daten mitgeteilt werden, welche dem Rechts- und Ordnungsamt bei der Verwaltung des Hunderegisters behilflich sind. Ein entsprechender Datenaustausch zwischen beiden Ämtern ist gesetzlich vorgesehen und gestattet.

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.	ben werden muss. ²Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. ³Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. ⁴Bei Verlust der Hundesteuermarke wird auf schriftlichen Antrag eine Ersatzmarke ausgegeben. ⁵Ob, und in welcher Höhe ein Kostenersatz für die Ersatzmarke gefordert wird, richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Alfeld (Leine) in der jeweils gültigen Fassung. (7) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Alfeld (Leine) auf Verlangen die gültige Steuermarke vorzuzeigen. (8) ¹Die Stadt Alfeld (Leine) kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. ²Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgesehenen Fristen verpflichtet. ³Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt. ⁴Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen.	Die zusätzlichen Hinweise zur Hundesteuermarke in Absatz 6 erfüllen eine lediglich klarstellende Funktion. Da die Kosten einer Hundesteuersatzmarke in der Verwaltungskostensatzung festgelegt sind, erfolgt an dieser Stelle der Hinweis auf diese Satzung. Absatz 8 ermöglicht für die Zukunft die Durchführung von Hundebestandsaufnahmen. Dies gilt sowohl für eigene Maßnahmen, als auch für eine Fremdvergabe. Zurzeit ist dies seitens des Steueramtes jedoch nicht vorgesehen.
§ 11 Versteigerung Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden.	- weggefallen -	Eine Versteigerung von Hunden ist seitens der Verwaltung nicht gewünscht. Es bestehen zudem nicht die personellen oder logistischen Voraussetzungen, um eine Versteigerung und die davor notwendige Aufbewahrung und Pflege der Hunde sicherzustellen. Zudem sind Hunde und andere Haustiere nach § 811c Zivilprozessordnung grundsätzlich von der Pfändung ausgenommen.

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
	§ 10 Steuerschätzung Verstößt der Steuerpflichtige gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gem. § 11 NKAG i.V.m. § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.	Schätzungen werden in der Regel nicht vorgenommen. Sollte sich jedoch ein Hundehalter weigern, den Zeitpunkt der Anschaffung eines Hundes oder die Anzahl der Hunde mitzuteilen, wäre über diese Regelung eine Schätzung im Rahmen einer Anmeldung von Amtswegen möglich.
§ 12 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 10 Abs. 1 der Satzung seinen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anschaffung bzw. nach dem Zuzug anmeldet, 2. § 10 Abs. 2 der Satzung als bisheriger Halter eines Hundes den Hund nicht innerhalb von 14 Tagen abmeldet bzw. im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers nicht angibt, 3. § 10 Abs. 3 der Satzung den Fortfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, 4. § 10 Abs. 4 der Satzung die Hundesteuermarke bei der Abmeldung nicht wieder abgibt oder den Hund außerhalb seiner Wohnung bzw. seines umfriedeten Grundbesitzes ohne Hundesteuermarke umherlaufen lässt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.226 Euro geahndet werden.	§ 11 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 9 Abs. 1 der Satzung seinen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anschaffung bzw. nach dem Zuzug anmeldet, 2. § 9 Abs. 2 der Satzung als bisheriger Halter eines Hundes den Hund nicht innerhalb von 14 Tagen abmeldet bzw. im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers nicht angibt, 3. § 9 Abs. 3 der Satzung den Fortfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, 4. § 9 Abs. 5 der Satzung die Hundesteuermarke bei der Abmeldung nicht wieder abgibt oder den Hund außerhalb seiner Wohnung bzw. seines umfriedeten Grundbesitzes ohne Hundesteuermarke umherlaufen lässt, 5. § 9 Abs. 7 der Satzung die Hundesteuermarke auf Verlangen einem Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder 6. § 9 Abs. 8 die übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß ausfüllt und einreicht. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.	

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
	§ 12 Datenverarbeitung (1) Die Stadt Alfeld (Leine) kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (ND SG) bei anderen Gemeinden, beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt erheben. (2) ¹Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. ²Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. ³Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.	Die nunmehr eingefügten Hinweise und Regelungen zur Datenverarbeitung folgen der rechtlichen Entwicklung in den vergangenen Jahren und sind verpflichtend in einer Satzung festzuhalten.
§ 13 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 25.06.2001 in Kraft.	§ 13 Inkrafttreten ¹Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 11.10.1989 (in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 25.06.2001) außer Kraft. Stadt Alfeld (Leine) - Der Bürgermeister -	



Alfeld (Leine), 22.11.2017

Amt: Stadtkämmerei
AZ: 22**Vorlage Nr. 122/XVIII**

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	04.12.2017
Verwaltungsausschuss	18.12.2017
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.12.2017

Fünfte Nachtragssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Um für das nächste Veranlagungsjahr eine möglichst realistische Gebühr festsetzen zu können, wurde die Gebührenvorauskalkulation für die Straßenreinigung 2018 auf der bisherigen Grundlage fortgeschrieben.

Nach dieser Kalkulation ist es notwendig, eine Gebührensenkung vorzunehmen und eine fünfte Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) vom 20.12.2011 zu erlassen.

Die Gebührenbedarfsberechnungen sowie die Nachkalkulation für 2016 haben Sie inzwischen erhalten. Von Seiten der Verwaltung wird für das Kalkulationsjahr 2018 ein **Gebührensatz in Höhe von 0,93 € pro Frontmeter** vorgeschlagen (Gebührensatz in 2017: 0,94 € / m). Der Gebührensatz i. H. v. 0,93 € pro Frontmeter berücksichtigt dabei sowohl die Verteilung des Ergebnisses der Nachkalkulation 2015 auf die Jahre 2017 bis 2019, als auch das Ergebnis der Nachkalkulation 2016 zu 100%. Eine Verteilung des Ergebnisses der Nachkalkulation 2016 über zwei- bzw. drei Jahre würde zu keiner Änderung des bisherigen Gebührensatzes führen (0,94 € pro Frontmeter).

Das Straßenbestandsverzeichnis nach § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungsgebührensatzung ist zudem wie folgt zu ändern:

Straßenname	Ortsname	Bemerkungen
Albert-Schweitzer-Straße	Alfeld (Leine)	ohne Verbindungsweg zwischen Haus-Nrn. 48 - 56

Es hat sich herausgestellt, dass der Verbindungsweg Albert-Schweitzer-Straße zwischen den Grundstücken mit den Hausnummern 48 bis 56 nicht maschinell gereinigt werden kann, ohne auf Dauer Schäden an der Fahrbahn zu verursachen. Er wird daher aus dem Straßenbestandsverzeichnis herausgenommen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2018 für den Bereich Straßenreinigung zur Kenntnis und beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung) als Satzung.“

5. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2011

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,93 €.

Artikel II

Das Straßenbestandsverzeichnis nach § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Straßenname	Ortsname	Bemerkungen
Albert-Schweitzer-Straße	Alfeld (Leine)	ohne Verbindungsweg zwischen Haus-Nrn. 48 - 56

Artikel III

Diese 5. Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 20.12.2017

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)



Amt: Stadtkämmerei
AZ: 22

Vorlage Nr. 122/XVIII/1

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	18.12.2017
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.12.2017

Fünfte Nachtragssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Es wird Bezug genommen auf die Ursprungsvorlage Nr. 122/XVIII vom 22.11.2017, die Gegenstand der Sitzung des Finanzausschusses am 04.12.2017 gewesen ist.

Im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung 2018 für die maschinelle Straßenreinigung wurde seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Überdeckung aus der Nachkalkulation 2016 zu 100% zu berücksichtigen.

Der Finanzausschuss hat seinen abgabenrechtlich gegebenen Gestaltungsspielraum dahingehend genutzt, dass die Überdeckung der Nachkalkulation 2016 zu je einem Drittel auf die Vorauskalkulationen 2018 bis 2020 verteilt werden soll.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass der in der Ursprungsvorlage vorgeschlagene Gebührensatz von 0,93 € pro laufendem Meter auf 0,94 € pro laufendem Meter zu korrigieren ist. Da dieser Gebührensatz dem zurzeit gültigen Gebührensatz für die maschinelle Straßenreinigung entspricht, ist eine Änderung des Gebührensatzes für 2018 nicht notwendig. Der vormalig im Satzungsentwurf enthaltene Artikel I zur Änderung der Gebühr entfällt somit in dem beigefügten und korrigierten Satzungsentwurf.

Die Notwendigkeit, das Straßenbestandsverzeichnis wie in der Ursprungsvorlage ausgeführt anzupassen, besteht weiterhin. Die entsprechende Anpassung findet sich in dem neuen Artikel I (ehemals Artikel II) des Entwurfes zur Änderungssatzung wieder.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2018 für den Bereich Straßenreinigung zur Kenntnis und beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung) als Satzung.“

Anlage:

- Entwurf 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine)

5. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2011

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Das Straßenbestandsverzeichnis nach § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Straßenname	Ortsname	Bemerkungen
Albert-Schweitzer-Straße	Alfeld (Leine)	ohne Verbindungsweg zwischen Haus-Nrn. 48 - 56

Artikel III

Diese 5. Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 20.12.2017

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)



Alfeld (Leine), 22.11.2017

Amt: Stadtkämmerei
AZ: 22

Vorlage Nr. 123/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	04.12.2017
Verwaltungsausschuss	18.12.2017
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.12.2017

Siebte Nachtragssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung - Winterdienst

Um auch für das nächste Veranlagungsjahr eine möglichst realistische Gebühr festsetzen zu können, wurde die Gebührenvorkalkulation für den Winterdienst 2018 auf der bisherigen Grundlage fortgeschrieben.

Nach dieser Kalkulation ist es erneut möglich, eine Gebührens~~enkung~~ vorzunehmen und eine siebte Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung - Winterdienst - der Stadt Alfeld (Leine) vom 20.12.2011 zu erlassen.

Die ausführliche Gebührenbedarfsberechnung (einschließlich Nachkalkulation für das Jahr 2016) haben Sie inzwischen erhalten. Daraus ergibt sich für das Kalkulationsjahr 2018 ein **Gebührensatz in Höhe von 0,63 € pro Frontmeter** (Gebührensatz in 2017: 0,68 € / m). Der Gebührensatz i.H.v. 0,63 € pro Frontmeter beinhaltet eine Verteilung des Jahresergebnisses der Nachkalkulation 2015 auf die Jahre 2017 bis 2019, sowie des Ergebnisses der Nachkalkulation 2016 auf die Jahre 2018 bis 2020. Ihnen steht jedoch grundsätzlich auch die Möglichkeit offen, einen der alternativen Gebührensätze zu wählen, wie in der Gebührenbedarfsberechnung ausgeführt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2018 für den Bereich Straßenreinigung - Winterdienst - zur Kenntnis und beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung - Winterdienst - der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung – Winterdienst) als Satzung.“

7. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung - Winterdienst - der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung - Winterdienst -) vom 20.12.2011

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr – Winterdienst – beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,63 €.

Artikel II

Diese 7. Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 20.12.2017

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

**Amt: Stadtkämmerei**
AZ: 22**Vorlage Nr. 124/XVIII**

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	04.12.2017
Verwaltungsausschuss	18.12.2017
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.12.2017

Achte Nachtragssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der erstellten Gebührenbedarfsberechnungen wird seitens der Verwaltung eine Gebührenanpassung vorgeschlagen. Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung ist zu senken. Die Niederschlagswassergebühr muss hingegen erhöht werden. Dazu ist es erforderlich, eine achte Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.12.2008 zu erlassen.

Die Betriebsabrechnung 2016 wurde bereits im Bau- und Grundeigentumsausschuss vorgestellt. Die ausführliche Gebührenbedarfsberechnung 2018 haben Sie inzwischen erhalten. Daraus ergeben sich für das Kalkulationsjahr 2018 folgende - von der Verwaltung vorgeschlagenen - Gebührensätze:

- Schmutzwasserbeseitigung: **2,22 €/m³** (2017: 2,24 €/m³)
- Niederschlagswasserbeseitigung: **0,31 €/m²** (2017: 0,28 €/m²)

In der Gebührenbedarfsberechnung sind zudem weitere Varianten enthalten, die bei abweichender Berücksichtigung der Über- bzw. Unterdeckung des Jahres 2016 zu abweichenden Gebührensätzen führen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) nimmt die Gebührenbedarfsberechnung für den Bereich Abwasserbeseitigung zur Kenntnis und beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte 8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung - vom 23.12.2008 als Satzung.“

8. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.12.2008

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) sowie des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| 1. Schmutzwasserentsorgung | 2,22 € / m ³ |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 0,31 € / m ² |

Artikel II

Diese 8. Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 20.12.2017

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)



Alfeld (Leine), 27.11.2017

Amt: Personalamt
AZ: 11.111

Vorlage Nr. 126/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	18.12.2017
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.12.2017

Dienstpostenbewertungsplan für das Haushaltsjahr 2018

Nach § 6 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) sind alle Stellen, die durch Beamte besetzt sind, zu bewerten und in einem Dienstpostenbewertungsplan darzustellen.

Der Dienstpostenbewertungsplan ist beigelegt.

Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich folgende Änderungen:

1.) 68.21 Abteilungsleiterin Kläranlagenbetrieb Besoldungsgruppe A 11 (Nr. 27)

Vorbehaltlich einer Neubewertung wird diese Stelle nach Besoldungsgruppe A 11 (vorher A 10) ausgewiesen und würde somit den aktuellen Stellenausweisungen der Abteilungsleiter Straßenbau und Stadtentwässerung des Tiefbauamtes entsprechen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt den vorgelegten Dienstpostenbewertungsplan.“

DIENSTPOSTENBEWERTUNGSPLAN

für die Stadt Alfeld (Leine)

gemäß § 9 Niedersächsisches Besoldungsgesetz vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 203)

Lfd. Nr.	Stellen-Nr. n.d. Dez.- bzw. Dienstverteilungsplan	Funktionsbezeichnung Aufgabenbereich	Anzahl	Besoldungsgruppe	Bemerkungen
1	BGM	Bürgermeister	1	B 3	
2	10.2	Abteilungsleiterin für Verfassungsangelegenheiten	1	A 10	
3	10.1 11.1	Amtsleiter des Haupt- und Personalamtes	1	A 13	
4	11.111	Sachgebietsleiter Personalwesen	1	A 11	
5	I.1	Dezernent	1	B 2	Wahlbeamter
6	32.1	Amtsleiter des Rechts- und Ordnungsamtes	1	A 13	
7	32.11	Abteilungsleiter im Rechts- und Ordnungsamt	1	A 11	
8	32.21	Abteilungsleiterin im Rechts- und Ordnungsamt	1	A 10	
9	32.31	Abteilungsleiter für soziale An- gelegenheiten und Sonder- aufgaben	1	A 12	
10	32.41	Abteilungsleiter Feuerschutz und Umweltschutz	1	A 9	Laufbahngruppe 1 Amtszulage

Lfd. Nr.	Stellen-Nr. n.d. Dez.- bzw. Dienstvertei- lungsplan	Funktionsbezeichnung Aufgabenbereich	Anzahl	Besol- dungs- gruppe	Bemer- kungen
11	32.216	Sachbearbeiterin im Bürgeramt	1	A 7	
12	34.1 41.1	Amtsleiterin des Standesamtes und Kulturamtes	1	A 11	
13	40.1 52.1	Amtsleiterin des Schulamtes und Abteilungsleiterin allge- meine Sportangelegenheiten	1	A 11	
14	II.1	Dezernent	1	A 14	
15	20.1	Amtsleiter der Kämmerei, EDV	1	A 12	
16	20.111	Sachbearbeiter Betriebs- kostenabrechnung	1	A 10	
17	20.21	Abteilungsleiter zentrale Buchhaltung, Anlagenbuch- haltung und Betriebsab- rechnung	1	A 11	
18	21.1	Amtsleiter der Stadtkasse (Kassenleiter)	1	A 11	
19	21.111	Buchhalterin Stadtkasse	1	A 8	
20	22.1 23.1	Amtsleiter des Steueramtes, Friedhöfe und Forst	1	A 11	
21	III.1	Dezernent	1	A 15	
22	60.111	Sachbearbeiterin im Bauverwaltungsamt	1	A 10	
23	66.1	Amtsleiter des Tiefbauamtes	1	A13	
24	66.11	Abteilungsleiter im Tiefbauamt Straßenbau	1	A 11	

Lfd. Nr.	Stellen-Nr. n.d. Dez.- bzw. Dienstvertei- lungsplan	Funktionsbezeichnung Aufgabenbereich	Anzahl	Besol- dungs- gruppe	Bemer- kungen
25	67.1	Amtsleiter des Baubetriebshofes	1	A 11	
26	68.11	Abteilungsleiter im Tiefbauamt Stadtentwässerung	1	A 11	
27	68.21	Abteilungsleiterin Kläranlagenbetrieb	1	A 11	

Alfeld (Leine), den 27. November 2017
 Stadt Alfeld (Leine)
 Der Bürgermeister
 gez. i.V. Brinckmann



Alfeld (Leine), 27.11.2017

Amt: **Personalamt**
AZ: **11.111**

Vorlage Nr. 127/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	18.12.2017
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.12.2017

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018

Gemäß § 107 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sind die vorhandenen Stellen nach Art und Wertigkeit gegliedert in einem Stellenplan auszuweisen.

Der bisherigen Praxis folgend, soll der Beschluss des Rates über den Stellenplan durch den Verwaltungsausschuss vorbereitet werden.

Die vorgesehene Herstellung des Benehmens mit dem Personalrat erfolgt gemäß § 75 Nr. 8 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG).

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Stellenplan der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2018 wird in der vorgelegten Form festgestellt.“

Ö 22.1 Stellenplan für das Jahr 2018

Teil A: Beamte

Lfd. Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Bes. Gruppe	Zahl der Planstellen im Haushaltsjahr 2018	Zahl der Planstellen im Vorjahr davon am 30.06.2017 tatsächlich besetzt				Vermerke Erläuterungen
				insgesamt	insgesamt	mit Beamten	mit Beschäftigten	nicht besetzt
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Beamte auf Zeit							
1	Bürgermeister	B 3	1	1	1	-	-	
2	Erster Stadtrat	B 2	1	1	1	-	-	
	Laufbahngruppe 2							
3	Baudirektor	A 15	1	1	1	-	-	
4	Städtischer Oberrat	A 14	1	1	1	-	-	
5	Stadtoberamtsrat	A 13	2	2	2	-	-	
6	Bauoberamtsrat	A 13	1	1	1	-	-	
7	Stadtamtsrat	A 12	2	2	2	-	-	
8	Stadtamtman	A 11	7	7	7	-	-	
9	Bauamtman	A 11	4	3	3	-	-	
10	Stadtoberinspektor	A 10	4	4	4	-	-	
11	Bauoberinspektor	A 10	-	1	1	-	-	
12	Stadtinspektor	A 9	-	-	-	-	-	
	Laufbahngruppe 1							
13	Stadtamtsinspektor	A 9	1	1	1	-	-	Amtszulage
14	Stadthauptsekretär	A 8	1	1	1	-	-	
15	Stadtobersekretär	A 7	1	1	1	-	-	
	insgesamt		27	27	27	-	-	

Amtsbezeichnungen, die in diesem Stellenplan in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe	Zahl der Planstellen im Haushaltsjahr 2018	Zahl der Stellen im Vorjahr insges. davon am 30.06.2017 tatsächl. besetzt nicht besetzt			Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Techn. Angestellter	12	2	2	2	-	
2	Techn. Angestellter	11	1	1	1	-	
3	Verwaltungsangestellte	11	1	1	1	-	
4	Verwaltungsangestellte	10	1	1	1	-	
5	Techn. Angestellter	10	6,75	6	6	-	
6	Sachbearbeiter DV	9b	2	2	2	-	
7	Verwaltungsangestellte	9b	-	1	1	-	
8	Betriebsleiter 7-Berge-Bad	9b	1	1	-	1	
9	Verwaltungsangestellte	9a	3	-	-	-	
10	Techn. Angestellter	9a	1	-	-	-	
11	Buchhalter Doppik/Kasse	8	2	2	2	-	
12	Techn. Angestellter	8	1	2	2	-	
13	Verwaltungsangestellte	8	7	9	9	-	
14	Verwaltungsangestellte	7	11,75	-	-	-	
15	Buchhalter	6	1,75	1,75	1,75	-	
16	Techniker 7-Berge-Bad	6	1	1	1	-	
17	Techn. Angestellte	6	1	1	1	-	
18	Sachbearbeiter DV	6	1	1	1	-	
19	Verwaltungsangestellte	6	5,5	17,25	17,25	-	
20	Außendienstangestellte	5	1,5	1,5	1,5	-	
21	Büchereiangestellte	5	1,75	1,75	1,75	-	
22	Museumswart	5	0,5	0,5	0,5	-	
23	Schreibkräfte - Schulen	5	1,5	1,5	1,5	-	
24	Verwaltungsangestellte	5	1,75	1,75	1,75	-	
25	Angestellter	5	0,5	0,5	0,5	-	
26	Fachangestellte f. Bäderbetr.	5	6,5	6,5	6,5	-	
27	Schulhausmeister	5	2	2	2	-	
28	Hausmeister Aula	5	0,5	0,5	0,5	-	
29	Hausmeister 7-Berge-Bad	5	1	1	1	-	
30	Saisonkräfte 7-Berge-Bad	5	2	2	2	-	
31	Bote	3	1,5	1,5	1,5	-	
32	Kassierer 7-Berge-Bad	3	1,75	1,75	1,75	-	
	ingesamt		73,50	72,75	71,75	1	

Aushilfsangestellte

Je nach Bedarf 2 Aushilfsangestellte

Austausch der Stellen der Beamten und Angestellten nach dem jeweiligen Bedarf mit Rücksicht auf den Geschäftsverkehr bleibt vorbehalten.

Amtsbezeichnungen, die in diesem Stellenplan in männl. Form bezeichnet sind, werden im amtl. Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weibl. oder männl. Sprachform verwendet.

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe	Zahl der Planstellen im Haushaltsjahr 2018	Zahl der Planstellen im Vorjahr insges. davon am 30.06.2017 tatsächlich nicht besetzt besetzt			Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Leiterin Kindertagesstätte	S 15	2	2	2	-	
2	Leiterin Kindertagesstätte	S 13	2	2	2	-	
3	Sozialpädagogen	S 12	1	1	1	-	
4	Sozialpädagogen	S 11b	1	1	1	-	
5	Erzieherinnen	S 8a	26,25	24,5	24,5	-	
6	Kinderpflegerinnen/Sozialas.	S 4	1	1	1	-	
7	Kinderpflegerinnen/Sozialas.	S 3	13,25	10,5	10,5	-	
8	Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen	S 2	1	1	1	-	
9	Tagespflegepersonen	S 2	1	-	-	-	
	ingesamt		48,25	43	43	-	

Stellenplan für das Jahr 2018 Teil D: Tariflich Beschäftigte (Arbeiter)

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe	Zahl der Planstellen im Haushaltsjahr 2018	Zahl der Planstellen im Vorjahr			Erläuterungen
				insges.	davon am 30.06.2017 tatsächlich besetzt	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Betriebsleiter Kläranlage	8	1	1	1	-	
2	Vorarbeiter Baubetriebshof	7	1	1	1	-	
3	Vorarbeiter Friedhof	6	1	1	1	-	
4	Facharbeiter (Gärtner, Ver- u. Entsorger, Elektriker, Kfz-Schlosser, Forstwirt)	6	7	7	6	1	
5	Facharbeiter (Maler, Maurer, Gärtner, Klärarbeiter, Spielplatzwart, Hausmeister)	5	20	19	19	-	
6	Fahrer/Baggerführer (Kl. C, CE)	5	5	5	5	-	
7	Arbeiter (Sportplätze, Anlagen, Bauhof)	4	3	3	3	-	
8	Arbeiter (Bauhof, Hausmeister Innenstadt)	3	2	1	1	-	
9	Saisonarbeiter Baubetriebshof/ Friedhof	3	8	8	8	-	
10	Reinigungskräfte	2	11,75	11	11	-	
11	Reinigungskräfte	1	8,5	8,75	8,75	-	
12	Hauswirtschaftliche Hilfskräfte	1	0,75	-	-	-	
	ingesamt		69	65,75	64,75	1	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Art des Entgeltes	vorgesehen im Haushaltsjahr 2018	beschäftigt im Vorjahr am 01.10.2017	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
1	Stadtinspektoranwärter	Anwärterbezüge	3	2	X1)
2	Auszubildender für den Beruf d. Verwaltungsfachangestellten i.d. Kommunal-Verwaltung	Ausbildungs-entgelt	6	4	
3	Auszubildender für den Beruf der Fachkraft für Abwassertechnik	Ausbildungs-entgelt	2	2	
4	Auszubildender Fachangestellter für Bäderbetriebe	Ausbildungs-entgelt	2	1	X2)
5	Auszubildender Fachinformatiker Systemintegration	Ausbildungs-entgelt	-	-	X3)

Erläuterungen:

Im Rahmen einer bedarfsgerechten Ausbildung in der Laufbahngruppe II (gehobener Dienst) ist eine Erhöhung von 2 auf 3 Stellen erforderlich (x1).

Die zusätzliche Ausbildung eines Fachangestellten für Bäderbetriebe soll im 7-Berge-Bad erfolgen (x2).

Vorerst ist keine weitere Ausbildung eines Fachinformatikers vorgesehen, da die weitergehende Ausbildung (Studium) des letzten Auszubildenden mit einem Stipendium gefördert wird (x3).

Erläuterungen zum Stellenplan 2018

Allgemeines

Die Anzahl der ausgewiesenen Stellen stellt sich wie folgt dar:

27,00	Beamte (Vorjahr 27,00)	0,00
73,50	tariflich beschäftigte Angestellte (Vorjahr 72,75)	+ 0,75
48,25	Sozial- und Erziehungsdienst (Vorjahr 43,00)	+ 5,25
<u>69,00</u>	tariflich beschäftigte Arbeiter (Vorjahr 65,75)	+ <u>3,25</u>
<u>217,75</u>	Stellen insgesamt (Vorjahr 208,50)	+ <u>9,25</u>

Die Gesamtzahl der ausgewiesenen Stellen bei den Beamten bleibt unverändert.

Bei den tariflich beschäftigten Angestellten (+ 0,75), dem Sozial- und Erziehungsdienst (+ 5,25) und den Arbeitern (+ 3,25) erhöht sich die Anzahl der Stellen.

Damit ergibt sich insgesamt ein Saldo von + 9,25 Stellen.

Ab 1. Januar 2017 ist die neue Entgeltordnung zum TVöD-VKA in Kraft getreten.

Die neue Entgeltordnung ist als Anlage 1 zu § 12 TVöD Bestandteil des TVöD und ersetzt die bisherigen Eingruppierungsvorschriften für die tariflich Beschäftigten (Angestellte und Arbeiter) im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber (VKA).

Ab 1. Januar 2017 sind Eingruppierungsvorgänge in den maßgeblichen Entgeltgruppen des TVöD für alle tariflich Beschäftigten nach der neuen Entgeltordnung zum TVöD-VKA vorzunehmen. Bis zum Abschluss eines neuen Lohngruppenverzeichnisses gelten für Arbeiter zudem ergänzend weiterhin die Bestimmungen des bezirklichen Tarifvertrages über ein Lohngruppenverzeichnis.

Die Überleitung der vorhandenen Beschäftigten in die neue Entgeltordnung erfolgte in der Weise, dass zum 1. Januar 2017 alle Bediensteten mit der am 31. Dezember 2016 nach der Anlage 1 oder 3 TVÜ-VKA zugeordneten Entgeltgruppe in die Entgeltordnung automatisch übergeleitet wurden und dann unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit eingruppiert sind.

Da die bisherigen Tätigkeitsmerkmale des BAT und des Lohngruppenverzeichnisses größtenteils inhalts- und wertgleich in die neue Entgeltordnung übernommen wurden, blieb es nach einer durchgeführten Bestandsaufnahme (Abgleich der zugeordneten und übergeleiteten Entgeltgruppe mit den Tätigkeitsmerkmalen der neuen Entgeltgruppe) im Wesentlichen bei den bisherigen Eingruppierungen.

Änderungen haben sich jedoch durch die Öffnung der Entgeltgruppe 7 für den Angestelltenbereich ergeben. Bisher waren Angestellte mit den Tätigkeitsmerkmalen „gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“ und „gründliche und vielseitige Fachkennt-

nisse sowie 20 Prozent selbständige Leistungen“ entsprechend der Anlagen 1 und 3 TVÜ-VKA der Entgeltgruppe 6 zugeordnet.

Nach der neuen Entgeltordnung sind nunmehr Angestellte mit dem Tätigkeitsmerkmal „gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“ weiterhin in die Entgeltgruppe 6 und mit dem Tätigkeitsmerkmal „gründliche und vielseitige Fachkenntnisse sowie 20 Prozent selbständige Leistungen“ neu in die Entgeltgruppe 7 (Teil A, Abschnitt I, Ziffer 3) einzugruppieren.

Für insgesamt 15 Bedienstete ergab sich hierdurch nach Antragstellung und ohne eine entsprechende Stellenneubewertung ab 1. Januar 2017 ein rückwirkender Höhergruppierungsanspruch nach Entgeltgruppe 7 TVöD.

Da die neue Entgeltordnung zudem keine Bewährungsaufstiege mehr vorsieht, führte dies bei verschiedenen Fallgruppen zu einer höheren Grundeingruppierung. Hieraus ergab sich für 3 Bedienstete ebenfalls nach Antragstellung und ohne eine neue Stellenbewertung ein rückwirkender Höhergruppierungsanspruch von Entgeltgruppe 8 in die neue Entgeltgruppe 9 a TVöD.

Noch nicht abgeschlossen ist eine Überprüfung des IT-Bereiches (EDV, GIS-Koordinator). Die Entgeltordnung enthält für diesen Bereich völlig neue Tätigkeitsmerkmale. Nach Erstellung von aktuellen Stellenbeschreibungen soll daher eine Neubewertung der insgesamt 4 Stellen erfolgen.

Weiteres zum Stellenplan 2018 ergibt sich aus den nachfolgenden Erläuterungen. Die Nummerierung bezieht sich auf die Übersichten zum Stellenplan.

1. Beamte

1.1 Nr. 9 Rechts- und Ordnungsamt (Stadtoberinspektor)

Es war vorgesehen, die Stelle (32.21) einer Abteilungsleiterin des Rechts- und Ordnungsamtes (Besoldungsgruppe A 10) nach deren Ausscheiden nicht wieder zu besetzen. Um weiterhin einen ordnungsgemäßen Dienstbetrieb des Rechts- und Ordnungsamtes zu gewährleisten, ist dies jedoch nicht möglich, so dass der KW-Vermerk gestrichen wurde.

1.2 Nr. 26 Tiefbauamt (Bauamtmann)

Die Stelle als Abteilungsleiterin für den Kläranlagenbetrieb (frühere Nr. 28) war bisher nach Besoldungsgruppe A 10 (Bauoberinspektor) ausgewiesen. Vorbehaltlich eines entsprechenden Ergebnisses aus einer noch durchzuführenden Neubewertung erfolgt eine Ausweisung der Stelle nach Besoldungsgruppe A 11 (Bauamtmann) und würde damit den aktuellen Stellenbewertungen der Abteilungsleiter Straßenbau und Stadtentwässerung entsprechen. Insgesamt erhöht sich somit die Anzahl der Stellen nach Besoldungsgruppe A 11 von 2 auf 3, wobei die frühere Stelle Nr. 28 (Bauoberinspektor A 10) entfällt.

2. Tariflich Beschäftigte Angestellte

2.1 Nr. 2 Haupt- und Personalamt (Verwaltungsangestellte)

Nach der Anlage 1 TVÜ-VKA war die Stelle der Bezügerechnerin im Personalamt der

Entgeltgruppe 8 TVöD zugeordnet und entsprechend ausgewiesen. Bei unveränderter Tätigkeit ergibt sich nach der Entgeltordnung (Teil A, Abschnitt II, Ziffer 1) nunmehr eine höhere Grundeingruppierung (Wegfall des Bewährungsaufstieges) nach Entgeltgruppe 9 a TVöD.

2.2 Nr. 3 Haupt- und Personalamt (Fachkraft für Arbeitssicherheit)

Bisher wurde für die Fachkraft für Arbeitssicherheit kein gesonderter Stellenanteil ausgewiesen, da die Tätigkeit im Bereich der technischen Angestellten im Hochbauamt unter Nr. 35 angesiedelt war. Der nach den gesetzlichen Bestimmungen ermittelte Anteil von 0,33 Stellen für die Stadt Alfeld (Leine) ist künftig sachlich dem Hauptamt zuzuordnen.

+ 0,33

2.3 Nr. 8 Rechts- und Ordnungsamt (Verwaltungsangestellte)

Die Ausweisung der 6,5 Stellen für Sachbearbeiter des Rechts- und Ordnungsamtes erfolgte bisher nach Zuordnung der Anlage 1 und 3 TVÜ-VKA mit dem Tätigkeitsmerkmal „gründliche und vielseitige Fachkenntnisse sowie 20 Prozent selbständige Leistungen“ nach Entgeltgruppe 6 TVöD. Bei unveränderter Tätigkeit ergibt sich nach der Entgeltordnung (Teil A, Abschnitt I, Ziffer 3) nunmehr eine höhere Eingruppierung nach Entgeltgruppe 7 TVöD.

2.4 Nr. 11 Kulturamt (Verwaltungsangestellte)

Im Vorgriff auf die neue Entgeltordnung wurde nach Streichung der Entgeltgruppe 9 TVöD die Stelle der Leiterin des Museums und der Bücherei bereits im Stellenplan 2017 nach Entgeltgruppe 9 b TVöD ausgewiesen. Nach den Durchführungshinweisen des KAV Niedersachsen und einer entsprechenden Überleitung ist jedoch die Entgeltgruppe 9 a TVöD zutreffend.

2.5 Nr. 19 Sportamt (Verwaltungsangestellte)

Nach Zuordnung der Sachbearbeiterin des 7-Berge-Bades in die Entgeltgruppe 6 TVöD ergibt sich nunmehr nach der neuen Entgeltordnung (Teil A, Abschnitt I, Ziffer 3) eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 7 TVöD. Ergänzend wird auf die Erläuterungen zu 2.3 verwiesen.

2.6 Nr. 28 Steueramt (Verwaltungsangestellte)

2 Sachbearbeiterstellen des Steueramtes nach Entgeltgruppe 6 TVöD werden nunmehr nach Entgeltgruppe 7 TVöD ausgewiesen. Ergänzend wird auf die Erläuterungen zu 2.3 verwiesen.

2.7 Nr. 29 Friedhof (Verwaltungsangestellte)

Ausweisung der Stelle der Sachbearbeiterin für den Friedhof nach Entgeltgruppe 7 TVöD. Ergänzend wird auf die Erläuterungen zu 2.3 verwiesen.

2.8 Nr. 33 Bauverwaltungsamt (Verwaltungsangestellte)

Nach der Anlage 3 TVÜ-VKA war die Stelle der Sachbearbeiterin im Bauverwaltungs-

amt der Entgeltgruppe 8 TVöD zugordnet und entsprechend auszuweisen. Bei unveränderter Tätigkeit ergibt sich nach der Entgeltordnung (Teil A, Abschnitt I, Ziffer 3) nunmehr eine höhere Grundeingruppierung (Wegfall des Bewährungsaufstieges) nach Entgeltgruppe 9 a TVöD.

2.9 Nr. 33 Bauverwaltungsamt (Verwaltungsangestellte)

Die Anzahl der Sachbearbeiterstellen nach Entgeltgruppe 6 TVöD reduziert sich von 3 auf 1, da die Sachbearbeiter des Tiefbauamtes und des Baubetriebshofes künftig ihren Bereichen sachlich zugeordnet werden.

2.10 Nr. 35 Hochbau- und Bauaufsichtsamt (Technische Angestellte)

Bisher waren hier für Sachbearbeiter (Ingenieure) des Hochbauamtes 3 Stellen nach Entgeltgruppe 10 TVöD ausgewiesen, die auch einen Stellenanteil der Fachkraft für Arbeitssicherheit beinhalteten (siehe Erläuterung zu 2.3).

Durch amtsfremde Aufgaben (Fachkraft für Arbeitssicherheit) und Einarbeitung eines Sachbearbeiters im zeitlichen Umfang von 19,5 Stunden wöchentlich in der Bauaufsicht stehen die Sachbearbeiter des Hochbauamtes bereits jetzt für ihre eigentlichen Aufgaben nicht in vollem Umfang zur Verfügung. Durch den Teilzeitantrag (30 Stunden wöchentlich) einer Bediensteten wird die Verfügbarkeit zudem weiterhin vermindert.

Um die anstehenden Großprojekte in der Kinderbetreuung „Alte Post“ und Dohnser Schule abwickeln zu können, ist daher die befristete Beschäftigung einer zusätzlichen Vollzeilkraft (Ingenieur) notwendig.

Dies erfordert einen zusätzlichen Stellenanteil von 0,42 Stellen und die Ausweisung von insgesamt 3,42 Stellen nach Entgeltgruppe 10 TVöD.

+ 0,42

2.11 Nr. 36 Tiefbauamt, Baubetriebshof (Technische Angestellte)

Nach der der Anlage 3 TVÜ-VKA war die Stelle des Sachbearbeiters (Bautechniker) in der Straßenbauabteilung des Tiefbauamtes der Entgeltgruppe 8 TVöD zugordnet und entsprechend ausgewiesen. Bei unveränderter Tätigkeit ergibt sich nach der Entgeltordnung (Teil A, Abschnitt II, Ziffer 5) nunmehr eine höhere Grundeingruppierung (Wegfall des Bewährungsaufstieges) nach Entgeltgruppe 9 a TVöD.

2.12 Nr. 37 Tiefbauamt, Baubetriebshof (Verwaltungsangestellte)

Entsprechend der Erläuterungen zu 2.9 erfolgt nach sachlicher Zuordnung die Ausweisung der Stelle eines Sachbearbeiters des Baubetriebshofes nach Entgeltgruppe 6 TVöD.

Zudem wird die Stelle einer Sachbearbeiterin des Tiefbauamtes nach Entgeltgruppe 6 TVöD entsprechend der Erläuterungen zu 2.3 und 2.9 künftig nach Entgeltgruppe 7 TVöD ausgewiesen.

insgesamt

+ 0,75

3. Sozial- und Erziehungsdienst

3.1 Nr. 2 Kindertagesstätten, Krippen (Erzieherinnen)

3.2 Nr. 3 Kindertagesstätten, Krippen (Sozialassistentinnen)

Die Anzahl der Stellen für Erzieherinnen erhöht sich um 1,75 von 24,5 auf 26,25 Stellen und für Sozialassistentinnen um 2,75 von 10,5 auf 13,25 Stellen, so dass sich insgesamt eine Ausweitung von 4,5 Stellen ergibt.

Ursächlich hierfür ist aufgrund eines entsprechenden Bedarfes die zusätzliche Einrichtung einer Krippengruppe in der ehemaligen Schule Limmer. Der nach den gesetzlichen Vorgaben vom Fachamt ermittelte Personalschlüssel erfordert die Beschäftigung einer Erzieherin nach Entgeltgruppe S 8a TVöD (Vollzeit), einer Erzieherin nach Entgeltgruppe S 8a TVöD (Teilzeit 29,5 Stunden), einer Sozialassistentin nach Entgeltgruppe S 3 TVöD (Vollzeit) und einer Sozialassistentin nach Entgeltgruppe S 3 TVöD (Teilzeit 26 Stunden).

Bis zum 31. Juli 2017 umfasste der Personalschlüssel der Kindertagesstätte Gabelsbergerstraße einschließlich des Hortes (73 Stunden) insgesamt 455 Stunden. Nach Schließung des Hortes entfiel der Stundenanteil von 73 Stunden. Allerdings ergab sich durch die Einrichtung einer neuen Vormittagsgruppe und die Umwandlung einer altersübergreifenden Vormittagsgruppe in eine Ganztagsgruppe wiederum eine Erhöhung des Personalschlüssels um 110 Stunden. Die effektive Stellenvakanz beträgt somit 37 Stunden, so dass die zusätzliche Stelle einer Sozialassistentin nach Entgeltgruppe S 3 TVöD (Vollzeit) ausgewiesen wurde.

+ 4,5

3.3 Nr. 5 Kindertagesstätten, Großtagespflegestellen (Tagespflegepersonen)

Die Stadt Alfeld betreibt die Großtagespflegestelle Bahnhofsstraße. Zudem wird eine Großtagespflegestelle in privater Trägerschaft in Röllinghausen betrieben. Für beide Einrichtungen besteht seitens der Stadt Alfeld (Leine) die Verpflichtung, in Vertretungsfällen (Krankheit, Urlaub) entsprechendes Personal mit der Qualifikation als Tagespflegeperson zur Verfügung zu stellen. Das Fachamt hat im Jahresdurchschnitt einen Vertretungsbedarf für beide Einrichtungen von wöchentlich 25 Stunden ermittelt woraus sich ein Anteil von 0,75 Stellen nach Entgeltgruppe S 3 TVöD ergibt.

+ 0,75

insgesamt

+ 5,25

4. Tariflich Beschäftigte Arbeiter

4.1 Nr. 1a Hauptamt (Reinigungskräfte)

Die Vertretung von Reinigungskräften in den Bereichen Verwaltungsgebäude, Kindertagesstätten und Schulen erfolgte bisher im Wesentlichen im Rahmen von befristeten Arbeitsverträgen, die für den jeweiligen Vertretungsfall abgeschlossen wurden. Der für diese Vertretungsfälle bestehende Pool an Aushilfskräften hat sich trotz mehrfacher Stellenausschreibungen derart reduziert, dass die erforderliche

kurzfristige Bereitstellung von Vertretungskräften, insbesondere in Kindertagesstätten und Schulen, nicht mehr gewährleistet ist.

Es wurde daher zusätzlich ein halbe Stelle für die Beschäftigung einer festen Aushilfskraft für alle Bereiche mit einer durchschnittlichen jährlichen Wochenarbeitszeit von 20 Stunden nach Entgeltgruppe 1 TvöD eingerichtet, wobei die geleisteten Arbeitsstunden im Rahmen eines Arbeitszeitkontos abgewickelt werden,

+ 0,50

4.2 Nr. 2 Hauptamt (Hausmeister Liegenschaften)

Die Verwendungsmöglichkeiten des Bediensteten, dem bisher die Hausmeistertätigkeiten der Verwaltungsgebäude oblagen, nehmen aufgrund seiner Schwerbehinderteneigenschaft und krankheitsbedingt stetig ab. Betriebsärztlich wurde unter anderem festgestellt, dass das Besteigen von Leitern unzulässig ist. Dies hat zur Folge, dass bereits bestimmte Arbeiten an Firmen vergeben werden.

Auch bei den sonstigen städtischen Liegenschaften ohne Hausmeister werden Bauunterhaltungs- und Wartungsarbeiten kostenintensiv an Fremdfirmen vergeben. Zudem ist die Vor- und Nachbereitung (Entgegennahme der Meldung, Beauftragung einer Firma, Begleitung einer Firma bei der Durchführung der Reparaturen, Auf- und Abschließen des jeweiligen Gebäudes, Ein- und Ausschalten der Alarmanlage) für das Hochbauamt auch äußerst arbeitsintensiv.

Die Beschäftigung eines Hausmeisters (Handwerker nach Entgeltgruppe 5) für diese Tätigkeiten erscheint vorteilhafter und wirtschaftlicher, so dass eine entsprechende Stelle zusätzlich ausgewiesen wurde. Es ist vorgesehen, die Stelle mit einem Mitarbeiter des Bauhofes zu besetzen und diesen wiederum nach Möglichkeit durch eine arbeitslose Person mit einer Förderung des Arbeitsentgelts von 75 Prozent für 2 Jahre nach § 16 SGB II zu ersetzen.

+ 1,0

4.3 Nr. 7 Kindertagesstätten (Hauswirtschaftliche Hilfskräfte)

Hauswirtschaftliche Tätigkeiten, die im Rahmen des Mittagessens in den Kindertagesstätten erforderlich sind, wurden bisher von den qualifizierten Fachkräften der Einrichtung zu Lasten der pädagogischen Betreuung erbracht. Für diese Tätigkeiten sollen künftig hauswirtschaftliche Hilfskräfte nach Entgeltgruppe 1 TVöD eingesetzt werden. Entsprechend der Anzahl der Kinder, die in den jeweiligen Einrichtungen am Mittagessen teilnehmen, hat das Fachamt für die Kindertagesstätte Vormasch eine Arbeitszeit von 2 Stunden täglich und für die Kindertagesstätten Gabelsbergerstraße, Schlesische Straße sowie Lützwowstraße je eine Arbeitszeit von 1 Stunde täglich ermittelt. Hieraus resultieren eine wöchentliche Arbeitszeit von insgesamt 25 Stunden und ein Anteil von 0,75 Stellen.

+ 0,75

4.4 Nr. 11 7-Berge-Bad (Reinigungskräfte)

Die Anzahl der Stellen nach Entgeltgruppe 1 reduziert sich um 0,75 Stellen von 4,5 auf 3,75 Stellen. Die Tätigkeit einer Reinigungskraft, die als Teamleiterin eingesetzt wird,

wurde neu nach Entgeltgruppe 2 TVöD bewertet, so dass eine entsprechende Ausweisung mit einem Anteil von 0,75 Stellen erfolgte.

4.5 Nr. 31 Baubetriebshof (Hausmeister Innenstadt)

Entsprechend eines Antrages der Gruppe SPD-Bündnis90/Die Grünen soll die Besetzung einer Stelle als Hausmeister für die Innenstadt möglichst durch die finanzielle Förderung des Jobcenters in Höhe von 70 Prozent der Personalkosten durch die Einstellung eines Langzeitarbeitslosen realisiert werden. Erforderlich wird somit eine zusätzliche Stelle nach Entgeltgruppe 3 TVöD.

+ 1,00

insgesamt

+ 3,25

Der Bürgermeister
gez. i.V. Brinckmann



Alfeld (Leine), 27.11.2017

Amt: Personalamt
AZ: 11.111

Vorlage Nr. 128/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	18.12.2017
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.12.2017

Stellenverteilungsplan für das Haushaltsjahr 2018

Nach § 6 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) ist für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Alfeld (Leine) ein Stellenverteilungsplan aufzustellen, der die Verbindung zwischen dem Dienstpostenbewertungsplan und dem Stellenplan herstellt. Die Übersicht zum Stellenplan, die jeweils dem Stellenplan beigelegt ist, gilt als Stellenverteilungsplan.

Soweit gegenüber dem Vorjahr Änderungen vorgenommen wurden, können diese den Erläuterungen entnommen werden.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt den Stellenverteilungsplan für das Haushaltsjahr 2018.“

Übersicht zum Stellenplan für das Jahr 2018
Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung
I. Beamte

Ö 22.2

Lfd. Organisationseinheit Nr.	auf Zeit		Laufbahngruppe 2							Laufbahngruppe 1				Nr. im Dienst- postenbewer- tungsplan	Erläuterungen
	B 3	B 2	A 15	A 14	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9 AZ	A 9	A 8	A 7		
<u>Gesamtverwaltung</u> 1 Bürgermeister	1													1	AE 2.460,00 €
<u>Haupt- und Personalamt</u> 2 Stadtoberamtsrat					1		1							3	
3 Stadtamtmann							1							4	
<u>Amt für Kommunal- verfassung</u> 4 Stadtoberinspektor								1						2	
<u>Dezernat I</u> 5 Erster Stadtrat		1												5	AE 1.680,00 €
<u>Rechts-u.Ordnungsamt</u> 6 Stadtoberamtsrat					1									6	
7 Stadtamtsrat						1								9	
8 Stadtamtmann							1							7	
9 Stadtoberinspektor								1						8	
10 Stadtamtsinspektor										1				10	Amtszulage
11 Stadtobersekretär													1	11	
<u>Schulamt</u> 12 Stadtamtmann								0,5						13	
<u>Standesamt, Kulturamt</u> 13 Stadtamtmann								1						12	
<u>Sportamt</u> 14 Stadtamtmann								0,5						13	
<u>Dezernat II</u> 15 Städtischer Oberrat				1										14	AE 1.260,00 €
<u>Kämmerei</u> 16 Stadtamtsrat						1								15	
17 Stadtamtmann								0,5						17	
<u>Buchhaltung, Be- triebsabrechnung</u> 18 Stadtamtmann								0,5						17	
19 Stadtoberinspektor									1					16	
<u>Steueramt, Fried- höfe, Forst</u> 20 Stadtamtmann								1						20	
<u>Stadtkasse</u> 21 Stadtamtmann								1						18	
22 Stadthauptsekretär												1		19	
<u>Dezernat III</u> 23 Baudirektor				1										21	AE 1.260,00 €
<u>Bauverwaltungsamt</u> 24 Stadtoberinspektor									1					22	
<u>Tiefbauamt, Baube- triebshof</u> 25 Bauoberamtsrat					1									23	
26 Bauamtmann							3							24,26,27	
27 Bauamtmann							1							25	
	1	1	1	1	3	2	11	4	0	1	0	1	1	27	

Amtsbezeichnungen, die in dieser Stellenübersicht in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

Übersicht zum Stellenplan für das Jahr 2018 Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung II. Tariflich Beschäftigte (Angestellte)

Entgeltgruppe													
Lfd. Organisationseinheit Nr.	12	11	10	9b	9a	8	7	6	5	4	3	Summen	Erläuterungen
<u>Gesamtverwaltung</u>													
1 Verwaltungsangestellte		1				1						2	
<u>Haupt- und Personalamt</u>													
2 Verwaltungsangestellte					1	0,5			0,5			2	
3 Fachkraft für Arbeitssicherheit			0,33									0,33	
4 Boten											0,5	0,5	
5 Botenhilfskraft											1	1	
<u>Amt für Komunalverfassung</u>													
6 Verwaltungsangestellte						0,5						0,5	
<u>Dezernat I</u>													
7 Verwaltungsangestellte								1				1	
<u>Rechts- und Ordnungsamt</u>													
8 Verwaltungsangestellte						2	6,75					8,75	
9 Außendienstangestellte									1,5			1,5	
10 Angestellte									0,5			0,5	
<u>Standesamt, Kulturamt</u>													
11 Verwaltungsangestellte					1	1		1				3	
12 Büchereiangestellte									1,75			1,75	
13 Museumswart									0,5			0,5	
14 Hausmeister									0,5			0,5	
<u>Schulamt</u>													
15 Verwaltungsangestellte						0,5						0,5	
16 Schreibkräfte Schulen									1,5			1,5	
17 Schulhausmeister									2			2	
<u>Sportamt</u>													
18 Betriebsleiter 7-Berge-Bad				1								1	
19 Verwaltungsangestellte						0,5	1					1,5	
20 Fachangestellte für Bäderbetriebe									6,5			6,5	
21 Techniker 7-Berge-Bad								1				1	
22 Kassierer 7-Berge-Bad											1,75	1,75	Personalgestellung
23 Hausmeister 7-Berge-Bad									1			1	
24 Saisonkräfte 7-Berge-Bad									2			2	
<u>Dezernat II</u>													
25 Buchhalter Doppik						2						2	
26 Verwaltungsangestellte								0,5				0,5	
27 Sachbearbeiter DV				2				1				3	
<u>Steueramt</u>													
28 Verwaltungsangestellte							2					2	
<u>Liegenschaftsamt, Friedhof</u>													
29 Verwaltungsangestellte							1		0,5			1,5	
<u>Stadtkasse</u>													
30 Buchhalter								1,75				1,75	
<u>Dezernat III</u>													
31 Technischer Angestellter						1						1	
32 Verwaltungsangestellte								1				1	
<u>Bauverwaltungsamt</u>													
33 Verwaltungsangestellte			1		1			1	0,75			3,75	
<u>Planungsamt</u>													
34 Technische Angestellte	1		1					1				3	
<u>Hochbau- und Bauaufsichtsamt</u>													
35 Technische Angestellte	1	1	3,42									5,42	
<u>Tiefbauamt, Baubetriebshof</u>													
36 Technische Angestellte			2		1							3	
37 Verwaltungsangestellte						1	1	1				3	
	2	2	7,75	3	4	10	11,75	10,25	19,50	0,0	3,25	73,50	

Amtsbezeichnungen, die in dieser Stellenübersicht in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

Lfd. Organisationseinheit Nr.	Entgeltgruppe								Summen	Erläuterungen
	S 15	S 13	S 12	S 11b	S 8a	S 4	S 3	S 2		
<u>Kindertagesstätten, Krippen, Großtagespflegestellen</u>										
1 Leiterinnen Kindertagesstätten	2	2							4	
2 Erzieherinnen					26,25				26,25	
3 Kinderpflegerinnen/ Sozialassistentinnen						1	13,25		14,25	
4 Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen								1	1	
5 Tagespflegepersonen								0,75	0,75	
<u>Jugendpflege/Treff</u>										
6 Sozialpädagogen			1	1					2	
	2	2	1	1	26,25	1	13,25	1,75	48,25	

Amtsbezeichnungen, die in dieser Stellenübersicht in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

IV. Tariflich Beschäftigte (Arbeiter)

Lfd. Organisationseinheit Nr.	Entgeltgruppe									Sum- men	Erläuterungen
	9	8	7	6	5	4	3	2	1		
<u>Hauptamt</u>											
1a) Reinigungskräfte								3	0,5	3,5	
1b) Reinigungskräfte (Ortsteile)								0,25		0,25	
2 Hausmeister Liegenschaften					1					1	
<u>Freiwillige Feuerwehr</u>											
3 Handwerker				1						1	
<u>Grundschulen</u>											
4 Reinigungskräfte								2	2,75	4,75	
<u>Heimatmuseum</u>											
5 Reinigungskräfte									0,5	0,5	
<u>Kindertagesstätten</u>											
6 Reinigungskräfte								2,25	1	3,25	
7 Hauswirtschaftl. Hilfskräfte									0,75	0,75	
<u>Einrichtung Jugendpflege</u>											
8 Reinigungskräfte								1		1	
<u>Sportplätze</u>											
9 Arbeiter						1		1		2	
10 Reinigungskräfte								0,5		0,5	
<u>7-Berge-Bad</u>											
11 Reinigungskräfte								0,75	3,75	4,5	
<u>Abwasserbeseitigung</u>											
12 Betriebsleiter		1								1	
13 Ver- und Entsorger				2						2	
14 Klärfacharbeiter				2						2	
15 Klärarbeiter					1					1	
<u>Friedhöfe</u>											
16 Vorarbeiter				1						1	
17 Gärtner					4					4	
18 Saisonkräfte							1			1	
<u>Baubetriebshof</u>											
19 Vorarbeiter			1							1	1 St. 7 ku 6
20 Lager- und Magazinverwalter					1					1	
21 Fahrer					4					4	
22 Baggerführer					1					1	
23 Maler					1					1	
24 Kraftfahrzeugschlosser					2					2	
25 Maurer					2					2	
26 Spielplatzwart					1					1	
27 Gärtner				1	3					4	
28 Arbeiter Grünflächen					1					1	
29 Haus- und Hofarbeiter					3	1				4	
30 Arbeiter Reinigungskolonie						1				2	
31 Hausmeister Innenstadt							1			1	
32 Saisonkräfte							7			7	
33 Reinigungskraft								1		1	
<u>Stadtforst</u>											
34 Waldfacharbeiter				1						1	
	0	1	1	8	25	3	10	11,75	9,25	69	

Amtsbezeichnungen, die in dieser Stellenübersicht in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**Amt:** Stadtkämmerei
AZ: II.1**Vorlage Nr. 121/XVIII**

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	04.12.2017
Verwaltungsausschuss	18.12.2017
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.12.2017

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2018 und Folgejahre

Der § 110 Abs. 6 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) legt fest, dass ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. In dem Haushaltssicherungskonzept ist festzulegen, innerhalb welchem Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht, wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll. Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (KomHKVO) ist das Haushaltssicherungskonzept Anlage des Haushaltsplans. Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat letztmalig mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2017 am 22.02.2017 das Haushaltssicherungskonzept bzw. dessen Fortschreibung beschlossen. Die Änderungen gegenüber der letzten Fassung sind grau hinterlegt.

Das aktuelle Haushaltssicherungskonzept ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 werden in der gleichen Sitzung des Rates behandelt. Von daher sind die Fassungen des Haushaltssicherungskonzeptes dazu identisch.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2018 und die Folgejahre in der beigelegten Fassung“.

Haushaltssicherungskonzept der Stadt Alfeld (Leine)

nach § 110 Abs. 8 NKomVG

Allgemeine Ausführungen zur Ausgestaltung eines Haushaltssicherungskonzeptes

Nach § 110 Abs. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Kommune ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann.

In dem Haushaltssicherungskonzept ist festzulegen:

- innerhalb welcher Zeiträume der Haushaltsausgleich erreicht
- wie der im Haushaltsplan ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und
- wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrages vermieden werden sollen.

Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und war dieses bereits für das Vorjahr der Fall, so ist über den Erfolg der Haushaltssicherungsmaßnahmen ein Haushaltssicherungsbericht beizufügen. Auf Anforderung der Kommunalaufsichtsbehörde erstellt die für die Rechnungsprüfung zuständige Stelle eine Stellungnahme zu dem Haushaltssicherungsbericht.

Über diese gesetzlichen Regelungen im NKomVG hinaus, hat das niedersächsische Innenministerium „Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzeptes“ herausgegeben (Bek. d. MI v. 30.10.2007); diese sind veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 46/2007 (S. 1254 ff.). Diese Hinweise konkretisieren die Anforderungen an ein Haushaltssicherungskonzept u.a. wie folgt:

Beschreibung

- | | |
|--|-------|
| - der Ausgangslage | und |
| - der Ursachen der Fehlentwicklung | sowie |
| - der vorgesehenen Beseitigung der Fehlentwicklung | |

Zu dieser Beschreibung gehören insbesondere auch Aussagen darüber, wie das Entstehen neuer Fehlbeträge in zukünftigen Jahren vermieden werden kann.

Im Haushaltssicherungskonzept ist zeitlich festzulegen, wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird bzw. werden soll. Dabei darf der Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nur in Ausnahmefällen überschritten werden.

Im Haushaltssicherungskonzept sind:

- die notwendigen Maßnahmen konkret und verbindlich zu beschreiben,
- der genaue Umsetzungszeitpunkt und die Umsetzungsmethode sowie das bezifferte Einsparvolumen jeder Einzelmaßnahme zu benennen und
- die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Umsetzungsschritte im Hinblick auf die Erträge und Aufwendungen der Haushalte des Aufstellungsjahres und der Folgejahre festzulegen.

Deren finanzielle Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sind in einer tabellarischen Zusammenfassung darzustellen.

Dabei wird die Gesamtwirkung der Maßnahmen durch eine vergleichende Gegenüberstellung in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung jeweils mit und ohne die beschriebenen Haushaltssicherungsmaßnahmen veranschaulicht.

Im Haushaltssicherungskonzept werden

- alle nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen detailliert aufgelistet, kritisch auf ihre Erforderlichkeit hin überprüft und ggf. konsequent reduziert
- Aufwandserhöhungen, die auf Leistungen beruhen, die nicht durch Gesetz erforderlich sind, einzeln dargestellt und begründet

Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und kassenverordnung – KomHKVO) Anlage des Haushaltsplans. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der jährlichen Fortschreibung (Neufestsetzung) und erneuten Beschlussfassung durch den Rat. Dies gilt auch dann, wenn inhaltliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr nicht vorgenommen werden. Denn auch ein unausgeglichener Haushalt, der sich im „Rahmen“ des Haushaltssicherungskonzepts des Vorjahres bewegt, verstößt gegen § 110 Abs. 4 S. 1 NKomVG. Das erneute Konzept soll auf dem Konzept und den Ergebnissen des Vorjahres aufgebaut werden. Die jährliche Neufestsetzung ist so lange erforderlich, bis der formelle Ausgleich des Haushalts wieder erreicht ist.

Ausgangslage bei der Stadt Alfeld (Leine)

Die Stadt Alfeld (Leine) hat zum 01.01.2010 auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) umgestellt. Die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Alfeld (Leine) geprüfte (s. deren Bericht vom 04.07.2012) erste Eröffnungsbilanz der Stadt Alfeld (Leine) zum 01.01.2010 hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) am 19.07.2012 beschlossen.

Die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2010, 2011 und 2012 sind erstellt, vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim geprüft und vom Rat der Stadt Alfeld (Leine) festgestellt worden. Die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 liegen derzeit dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vor.

Nach § 110 Abs. 4 S. 2 NKomVG ist ein Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Nach den Veranschlagungen im Haushaltsplan 2018 ergibt sich erneut ein negatives Jahresergebnis. Mit einem positiven Jahresergebnis ist nach der aktuellen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, die mit dem Haushalt 2018 fortgeschrieben wird, nicht zu rechnen. Zwar reduzieren sich nach den Planungen die Fehlbeträge, ein Haushaltsausgleich kann jedoch, trotz aller Bemühungen, nicht prognostiziert werden. Hier bleiben insbesondere die Entwicklungen zur Finanzierung der Kinderbetreuung in den Kommunen abzuwarten. Eine auskömmliche Finanzausstattung der Gemeinden würde zu einer deutlichen Entlastung führen und den Haushaltsausgleich ein großes Stück erleichtern.

Im Unterschied zum kameraleen Haushaltsrecht werden eventuell in Vorjahren entstehende Fehlbeträge nicht mehr im Haushaltsplan des/der Folgejahre ausgewiesen. Im NKR erfolgt deren Darstellung vielmehr in der Bilanz – auf der Passivseite unter der „Nettoposition“, die dadurch entsprechend reduziert wird.

Der Abschluss des Haushaltsjahres 2009, und damit der letzte kamerale Abschluss, ergibt einen Soll-Fehlbetrag in Höhe von 2.328.461,50 €. Dieser ist in der ersten Eröffnungsbilanz entsprechend ausgewiesen. Die weiteren, bisher vorliegenden Jahresergebnisse stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Jahresergebnis (€)	vom RPA geprüft	vom Rat beschlossen
2010	minus 5.023.187,25	ja	ja
2011	minus 2.853.633,73	ja	ja
2012	minus 2.280.667,84	ja	ja
2013	minus 3.739.303,05	nein	nein
2014	minus 3.535.588,38	nein	nein

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass bei der Stadt Alfeld (Leine) vor dem Hintergrund des aktuellen Fehlbetrages weiterhin ein dringender Konsolidierungsbedarf besteht und nach den gesetzlichen Bestimmungen zwingend eine Haushaltskonsolidierung weiter erforderlich ist.

Auch der Landkreis Hildesheim weist in seinen Genehmigungsverfügungen deutlich auf die angespannte Haushaltslage der Stadt Alfeld (Leine) hin. Darin wird unter anderem ausgeführt, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt, nach Maßgabe des § 23 KomHKVO, nicht mehr anzunehmen sei. Auch auf einen notwendigen Schuldenabbau wird nochmals hingewiesen.

Grundsätzlich ist zum Haushalt der Stadt Alfeld (Leine) zu sagen, dass bereits seit langem Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere im Baubereich, soweit zurückgefahren wurden, dass damit selbst die nach Auskunft der Fachleute notwendigen Dinge nicht oder nicht ausreichend durchgeführt werden konnten und können; es ergäbe sich vielmehr bereits jetzt ein Rückstand bei der Unterhaltung.

Gleichwohl zwingt die angespannte Haushaltslage dazu, sämtliche Unterhaltungsmaßnahmen ständig kritisch zu überprüfen und selbst die augenscheinlich notwendigen Maßnahmen zeitlich zu strecken.

Gleiches gilt uneingeschränkt für sämtliche Investitionsmaßnahmen. Die Stadt hat sich für den Bau des Allwetterbades entschieden. Hinzu kommen notwendige Investitionen in Kindergärten und der Dohnser Schule in den kommenden Jahren. Die Maßnahmen bedeuten eine hohe finanzielle Belastung und sind verbunden mit einer Ausweitung der Verschuldung. Vor diesem Hintergrund haben andere Investitionen zwangsläufig zurückzustehen und bzw. sind kritisch zu überprüfen.

An dieser Stelle darf auch nicht unerwähnt bleiben, dass die Stadt Alfeld (Leine) auf den Bereich der Erträge aus Steuern und Finanzausgleichsleistungen keinerlei Einfluss hat. Diese Tatsache ist gravierend, weil diese Erträge die Haushaltssituation einer jeden Kommune maßgeblich bestimmen. Sofern hier von Bund und Land nicht nachhaltig gegengesteuert wird, wird sich der Haushalt der Stadt nicht dauerhaft konsolidieren lassen. Denn gerade die Funktion eines Mittelzentrums macht es erforderlich, dass die Stadt Alfeld (Leine) auch in Einrichtungen der Daseinsvorsorge investiert. Die Stadt muss auch weiterhin attraktiv bleiben.

Im Folgenden zeigt die Verwaltung weitere möglicherweise in Betracht kommende Maßnahmen auf, die zu einem Abbau des Fehlbetrages führen könnten. Gleichzeitig sind auch die Konsolidierungsmaßnahmen enthalten, die bereits umgesetzt sind bzw. sich in der Umsetzungsphase befinden.

Dieses Haushaltssicherungskonzept baut auf demjenigen auf, das der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 05.10.2010 zur II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 behandelt hat.

Es wurde wie folgt fortgeschrieben:

- mit Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 in der Sitzung des Rates am 21.12.2010,
- mit Beschluss über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 am 01.03.2012,
- im Zusammenhang mit dem Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 am 20.12.2012,
- bei Erlass der I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 am 26.09.2013,
- mit Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 am 19.12.2013,
- im Zusammenhang mit dem Erlass der I. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2014 am 30.09.2014,
- im Zusammenhang mit dem Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 am 18.12.2014.
- im Zusammenhang mit dem Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 am 17.12.2015.

- im Zusammenhang mit dem Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 am 22.02.2017

Die Änderungen gegenüber der letzten Fassung sind grau unterlegt. Das betrifft in erster Linie die lfd. Nr. 49 und 50. Geplant ist, nach einer Erhöhung der Hebesätze von Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer zum Jahr 2013 eine weitere Erhöhung der Grundsteuer A und B zum Jahr 2018.

Ö 22.3

Lfd. Nr.	Teilhaushalt	Produkt	Zielformulierung	Art der Einsparung	2017	2018	2019	2020	2021	Status
1	Allgemein	Diverse	weitere Personalkostenreduzierung: - Trennung/Reduzierung von Aufgaben im freiwilligen Bereich - Reduzierung der Qualität der Leistungen - Personalkosteneinsparung durch Umstrukturierungen innerhalb der Verwaltung - Anpassung der Verwaltungsstruktur an die doppische Produktverantwortlichkeit	Minder-aufwendungen	noch nicht zu beziffern	noch nicht zu beziffern	noch nicht zu beziffern	noch nicht zu beziffern	noch nicht zu beziffern	Diskussionsprozess in den politischen Gremien, von welchen Aufgaben sich die Stadt Alfeld (Leine) trennen soll. Umgesetzt: Reduzierung der Teilhaushalte im Haushaltsplan ab 2017.
2	Allgemein	Diverse	Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit	Minder-aufwendungen	70.000 € (RPA)	70.000 € (RPA)	70.000 € (RPA)	70.000 € (RPA)	70.000 € (RPA)	Umgesetzt: Übertragung der Aufgabe der Rechnungsprüfung auf den Landkreis seit 01.08.2012 sowie der Bearbeitung des Wohngeldes ab 01.11.2012. Übertragung der Vollstreckungsaufgaben an den LK Hildesheim ab 01.11.2016. Übertragung der Realverbandsaufsicht an den LK ab 01.01.2016.
3	Allgemein	Diverse	Reduktion der Dezernate von 4 auf 3	Minder-aufwendungen	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	Umgesetzt zum 01.10.2015
4	Zentrale Verwaltung	111.10 Innere Dienste	Reduktion der Kosten für freiwillige Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden	Minder-aufwendungen	20,50 €	20,50 €	20,50 €	20,50 €	20,50 €	Umgesetzt: Nach Prüfung durch die Fachämter kann lediglich die Mitgliedschaft in der AG süd-niedersächsischer Heimatfreunde e.V. zum Preis von 20,50 gekündigt werden. Diese Maßnahme ist umgesetzt. Hierzu ist zu bemerken, dass viele Mitgliedschaften kraft Gesetzes Pflichtmitgliedschaften darstellen.
5	Zentrale Verwaltung	111.10 Innere Dienste	Reduktion der Kosten für Zeitschriften-Abonnements sowie Gesetzessammlungen und anderes	Minder-aufwendungen	4.850 €	4.850 €	4.850 €	4.850 €	4.850 €	Umgesetzt: Überprüfung hat stattgefunden
6	Zentrale Verwaltung	111.02 Gemeindeorgane	Reduzierung der Anzahl der Fachausschüsse, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind (auch: Zusammenlegung von Ausschüssen)	Minder-aufwendungen	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	Umgesetzt: Überprüfung hat stattgefunden: Ab der XVII. Wahlperiode wurde die Anzahl der Fachausschüsse um zwei auf damit acht reduziert
7	Gestaltung der Umwelt	573.03 Baubetriebshof	Überprüfung durch Amt für Kommunalverfassung und Bauamt, für welche Fahrzeuge noch Vollkasko-versicherung erforderlich ist und ob ggf. auch Fahrzeuge abgeschafft werden können (Stichwort: Es werden weniger „1 €-Jobber“ beschäftigt, die zuvor mit Fahrzeugen zu den Einsatzorten gefahren sind)	Minder-aufwendungen	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	Umgesetzt
8	Zentrale Verwaltung	111.02 Gemeindeorgane	Abschaffung der Ortsräte (Basis: Jahr 2009 hinsichtlich Anzahl der Sitzungen, ohne weitere Einsparung für Porto, Aufwand zum Verschicken von Post)	Minder-aufwendungen	-	-	-	-	-	Umgesetzt: Eine Reduzierung der Anzahl der Ortsräte für die Wahlperiode ab 2016 ist erfolgt (siehe lfd. Nr. 71)
9	Zentrale Verwaltung	111.02 Gemeindeorgane	Abschaffung der beratenden Ortsratsmitglieder	Minder-aufwendungen	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	Umgesetzt mit Beginn der XVII. Wahlperiode

Lfd. Nr.	Teilhaushalt	Produkt	Zielformulierung	Art der Einsparung	2017	2018	2019	2020	2021	Status
10	Zentrale Verwaltung	126.01 Brandschutz	Einsparungen durch das Ruhen der Ortsfeuerwehr Wettensen (Dienstkleidung, Ausbildungskosten)	Minder-aufwendungen; ggf. Mehr-erträge durch Vermietung des Gebäudes	10.000 € (einschl. Gebäude-unterhaltung)	10.000 € (einschl. Gebäude-unterhaltung)	10.000 € (einschl. Gebäude-unterhaltung)	10.000 € (einschl. Gebäude-unterhaltung)	10.000 € (einschl. Gebäude-unterhaltung)	Umgesetzt. Die OF wurde aufgelöst. Das Gebäude ist verkauft
11	Zentrale Verwaltung	126.01 Brandschutz	Weitere bedarfsgerechte Anpassung der Feuerwehrstrukturen	Minder-aufwendungen	noch zu ermitteln	noch zu ermitteln	noch zu ermitteln	noch zu ermitteln	noch zu ermitteln	Umgesetzt: Ein Feuerwehrbedarfsplan ist erstellt worden. Nach seinen Vorgaben wird nunmehr sukzessive die Anpassung der Feuerwehrstrukturen diskutiert und umgesetzt. Der Fahrzeugbestand kann danach langfristig um 4 Löschfahrzeuge und 1 Anhänger sowie 4 Feuerwehrhäuser reduziert werden. Zusammenlegung der Ortsfeuerwehren Imsen u. Wispenstein, die Auflösungen der Ortsfeuerwehren Lütgenholzen und Warzen und die Auflösung der Ortsfeuerwehr Röllinghausen sind zum Teil bereits umgesetzt.
12	Soziales und Jugend	365.01 Betrieb der Tages-einrichtungen für Kinder	Prüfung der Höhe der Entgelte für Ganztagesbetreuung	Mehrertrag	95.000 €	95.000 €	95.000 €	95.000 €	95.000 €	Umgesetzt: Anhebung des Elternbeitrags für die Ganztagsbetreuung (Mehrertrag: 70.000 €/Jahr). "7 Berge Hort" wurde zum 01.08.2013 geschlossen. Schließung des Horts "St. Nicolai" erfolgte zum 01.08.2014. Einsparung für beide Schließungen zusammen: 95.000 €/Jahr.
13	Soziales und Jugend	365.01 Betrieb der Tages-einrichtungen für Kinder	Erhöhung des Kostendeckungsgrades	Mehrertrag						Umgesetzt: Anhebung der Elternentgelte für die Hortbetreuung erfolgte ab dem 01.08.2014.
14	Soziales und Jugend	365.01 Betrieb der Tages-einrichtungen für Kinder	Prüfung der Höhe der Entgelte für Betreuung von Schulkindern in den Sommerferien	Mehrertrag	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	Umgesetzt: Seit dem 01.08.2013 hat das CJD die Betreuung in den Ferien und an Freitagnachmittagen übernommen.
15	Soziales und Jugend	365.01 Betrieb der Tages-einrichtungen für Kinder	Erstellung einer Kindertagesstätten-Entwicklungsplanung	Minder-aufwendungen						Umgesetzt: bedarfsgerechte Reduzierung des Platzangebotes. Schließung des Horts "St. Nicolai" zum 01.08.2014.
16	Soziales und Jugend	366.02 Jugendzentrum "Treff"	Kürzung des Zuschusses für Konzerte, Veranstaltungen	Minder-aufwendungen	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	Umgesetzt
17	Soziales und Jugend	351.70 Zuschüsse an Wohlfahrts-verbände	Erarbeitung von territorialen Vergaberichtlinien für Zuschüsse an soziale Institutionen	Erwartung. v. Einsparung. i.H.v. 20 %	-	-	-	-	-	Prüfauftrag an die Verwaltung.
18	Gestaltung der Umwelt	546.01 Öffentliche Parkplätze	Erarbeitung einer Parkraumkonzeption insbesondere für den Seminarparkplatz	Mehrertrag	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	Umgesetzt (Einsparung durch Wegfall der Aufwendungen für Unterhaltung Parkscheinautomat u. Schrankenanlage)
19	Gestaltung der Umwelt	547.01 Förderung des ÖPNV	Abschaffung der Stadtbushaltestellen; Reduktion des quantitativen Angebots (siehe lfd. Nr. 69)	Minder-aufwendungen	Max. 115.000 €	Max. 115.000 €	Max. 115.000 €	Max. 115.000 €	Max. 115.000 €	Umgesetzt als 1. Schritt: Erarbeitung einer Neukonzeption in Abstimmung mit RVHi.

Lfd. Nr.	Teilhaushalt	Produkt	Zielformulierung	Art der Einsparung	2017	2018	2019	2020	2021	Status
20	ehem. Recht, Ordnung und Verkehr	ehem. 573.02 Märkte	Überprüfung/Anhebung der Standgebühren für den Wochen- u. „Jahrmarkt“.	Minder-aufwendungen bei Übertragung	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	Umgesetzt: Abwicklung dieser Märkte wurde an den Forum Alfeld Aktiv e.V. übertragen.
21	Schule und Kultur	211.01 Betrieb der Grundschulen	Überprüfung der Möglichkeiten zur Schließung von Grundschulen unter Berücksichtigung des Elternwillens	Minder-aufwendungen	-	-	-	-	-	Siehe lfd. Nr. 43 - 46
22	Schule und Kultur	252.01 Betrieb der Museen und des Stadtarchivs	Wegfall von Personalkosten durch Ausscheiden des Museumsleiters	Minder-aufwendungen	1.900 €	1.900 €	1.900 €	1.900 €	1.900 €	Umgesetzt
23	Schule und Kultur	263.01 Förderung von Musikschulen	Reduzierung des Zuschusses an die Musikschule	Minder-aufwendungen	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	Umgesetzt: Zuschuss wurde in 2012 gekürzt auf 31.000 €. Ab 2013 erfolgt eine weitere Kürzung um 3.000 € auf 28.000 €
24	Schule und Kultur	263.01 Förderung von Musikschulen	Förderung Igel-Projekt wurde auf 2010 beschränkt	Minder-aufwendungen	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €	Umgesetzt
25	Schule und Kultur	272.01 Heinrich-Windel-Bücherei	Erhöhung der Lesegebühr Das Angebot der Bücherei ist vielfältig; so können z.B. auch neuste DVDs usw. ausgeliehen werden. Dem sollte Rechnung getragen werden	Mehrertrag	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	Umgesetzt ab 2011 von 10 auf 15 € erfolgt; ab 2013 weitere Erhöhung auf 20 €.
26	Schule und Kultur	281.01 Förderung v. Heimat- und Kulturpflege	Reduzierung des Zuschusses an die Kulturvereinigung	Minder-aufwendungen	3.300 €	3.300 €	3.300 €	3.300 €	3.300 €	Umgesetzt: Zuschuss wurde 2012 um rund 4.300 € auf 28.300 € gekürzt. 2013 erfolgt eine weitere Kürzung um 3.300 € auf 25.000 €
27	Gestaltung der Umwelt	575.01 Tourismusförderung	Teilnahme am „Hansetag“ soll künftig ausdrücklich keine dienstliche Veranstaltung mehr darstellen. a) für Delegation der Stadt b) für Jugendhanse	Minder-aufwendungen	a) 1.500 € b) 3.000 €	a) 1.500 € b) 3.000 €	a) 1.500 € b) 3.000 €	a) 1.500 € b) 3.000 €	a) 1.500 € b) 3.000 €	Umgesetzt
28	Sport	421.01 Sportförderung und Verwaltung der Sportangelegenheiten	Streichung von Zuschüssen für Vereinsmitgliedschaften für Kinder u. Jugendliche, sofern bundesgesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen	Minder-aufwendungen	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	Umgesetzt
29	Sport	424.01 Sportstätten	Erhebung von Nutzungsgebühren von den Sportvereinen für Nutzung der <u>kreiseigenen</u> Hallen	Mehrertrag	22.000 €	22.000 €	22.000 €	22.000 €	22.000 €	Umgesetzt: Entgeltordnung erlassen zum 01.04.2014.
30	Sport	424.01 Sportstätten	Erhebung von Gebühren für die Nutzung <u>städtischer</u> Sporthallen	Mehrertrag	10.900 €	10.900 €	10.900 €	10.900 €	10.900 €	Umgesetzt: Entgeltordnung erlassen zum 01.04.2014.
31 a	Sport	424.01 Sportstätten	Reduktion der Sportfreiflächen	Minder-aufwendungen	6.300 €	6.300 €	6.300 €	6.300 €	6.300 €	Umgesetzt: Bestandsanalyse ist erfolgt. Der Sportplatz im OT Wispenstein und der Bolzplatz Limmer wurden geschlossen. Die Bolzfläche des Bolzplatzes Eimsen wurde verringert.

Lfd. Nr.	Teilhaushalt	Produkt	Zielformulierung	Art der Einsparung	2017	2018	2019	2020	2021	Status
31 b	Sport	424.01 Sportstätten	Erhebung von Betriebskostenerstattungen bei gemischtgenutzten Objekten im Rahmen der Sportfreiflächnennutzung	Mehrertrag	10.500 €	10.500 €	10.500 €	10.500 €	10.500 €	Umgesetzt: Betriebskostenbeiträge der Vereine SVA 3.500,- € zzgl. Reinigungskostenübernahme, LAV 300,- €, Gerzen, Langenholzen, Sack (je 1.000,- €)
31 c	Sport	424.01 Sportstätten	Übernahme der Reinigung der Sporthalle Gerzen durch TSV Gerzen und TSV Warzen	Minder-aufwendungen	7.700 €	7.700 €	7.700 €	7.700 €	7.700 €	Umgesetzt: ab 01.01.2017 Übernahme der Reinigung durch TSV Gerzen/Warzen.
31 d	Sport	424.01 Sportstätten	Übernahme der Betriebsführung der Sportplätze Brunkensen und Warzen durch TSV Brunkensen und TSV Warzen	Minder-aufwendungen	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	Umgesetzt: ab dem 01.01.2017
32	Zentrale Finanzdienstleistungen	612.02 Beteiligungen	Anteilsverkauf an der Wasserwerk Alfeld GmbH	Einzahlung	-	-	-	-	-	Umgesetzt: Wurde in den Jahren 2002, 2007 und nochmals 2010 geprüft. Sämtliche Befragungs- u. Untersuchungsergebnisse haben keine wesentliche Entlastung des Haushalts oder eine Reduktion der langfristigen Verschuldung aufzeigen können.
33	Gestaltung der Umwelt	571.01 Wirtschaftsförderung	FAA: - Reduktion / Steichung Zuschuss - Reduktion / Wegfall der indirekten Leistungen (z.B. Baubetriebshof)	Minder-aufwendungen	noch nicht zu beziffern	noch nicht zu beziffern	noch nicht zu beziffern	noch nicht zu beziffern	noch nicht zu beziffern	Prüfauftrag an Verwaltung
34	Gestaltung der Umwelt	553.01 Friedhofs- und Bestattungswesen	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bei den Friedhofsgebühren	Mehrertrag	noch nicht zu beziffern	noch nicht zu beziffern	noch nicht zu beziffern	noch nicht zu beziffern	noch nicht zu beziffern	In der Umsetzung. Digitalisierung der Friedhofsflächen ist erfolgt. Eine Friedhofsstrukturplanung wird beauftragt, um anschließend die Gebühren neu kalkulieren und sich ggf. von Flächen trennen zu können.
34a	Gestaltung der Umwelt	553.01 Friedhofs- und Bestattungswesen	Einstellung der gewerblichen Grabpflege	Minder-aufwendungen	23.000 €	23.000 €	23.000 €	23.000 €	23.000 €	Umgesetzt: wurde eingestellt zum 01.07.2015
35	Zentrale Verwaltung	111.25 Städtische Liegenschaften	Weiterer Verkauf von Ackerflächen im Bereich Föhrste/ Gerzen etc.	Einzahlung, ggf. Ertrag (einmalig)	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	Erste Verkaufsanbahnungsgespräche sind erfolgt.
36	Gestaltung der Umwelt	545.01 Straßenreinigung	Einführung Winterdienstgebühr	Mehrertrag	142.000 €	142.000 €	142.000 €	142.000 €	142.000 €	Umgesetzt: Zum 01.01.2012 ist eine Winterdienstgebühr eingeführt worden.
37	Gestaltung der Umwelt	541.01 Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Wegen etc.	Überarbeitung der Konzeption der Bewirtschaftung städt. Grünflächen: - Reduzierung der Tätigkeiten auf den unmittelbaren Bereich der eigenen Zuständigkeit - Reduzierung der Leistungsqualität	Minder-aufwendungen	noch nicht zu beziffern	noch nicht zu beziffern	noch nicht zu beziffern	noch nicht zu beziffern	noch nicht zu beziffern	Insofern umgesetzt , dass ein Grünflächenkataster erstellt ist.
38	Gestaltung der Umwelt	538.01 Bau, Unterhaltung u. Betrieb der Kläranlage	Umwandlung der Abwasserbeseitigung in eine eigene GmbH, ggf. Anteilsverkauf	Einzahlung, ggf. Ertrag (einmalig)	-	-	-	-	-	Wurde 2011 nochmals geprüft. Sämtliche Befragungs- u. Untersuchungsergebnisse haben keine wesentliche Entlastung des Haushalts oder eine Reduktion der langfristigen Verschuldung aufzeigen können.

Lfd. Nr.	Teilhaushalt	Produkt	Zielformulierung	Art der Einsparung	2017	2018	2019	2020	2021	Status
39	Gestaltung der Umwelt	511.03 Teilnahme an Förderprogrammen	Reduktion / Wegfall der finanziellen und personellen (z.B. Baubetriebshof) Beteiligung der Stadt an Projekten Dritter	Minder-aufwendungen / Mehrerträge z.B. durch Standgebühren	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	Umgesetzt
40	Allgemein	Diverse	Erarbeitung eines Energieeinsparkonzeptes (Bereiche Straßenbeleuchtung, Gebäude)	Minder-aufwendungen	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	Umsetzung im Bereich Straßenbeleuchtung: Austausch von HQL-Lampen gegen Systeme mit niedriger Spannung. Soweit technisch und wirtschaftlich sinnvoll, auch Einsatz von LED-Technik.
41	Zentrale Verwaltung	111.10 Innere Dienste	Erarbeitung einer Reinigungskonzeption	Minder-aufwendungen	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	Umgesetzt • Standardisierung der Reinigungsmittel und -geräte ist erfolgt • Regelmäßige Schulung der Reinigungskräfte wird durchgeführt • Reinigungs- u. Hygienepläne sind erstellt
42	Schule und Kultur	211.01 Betrieb der Grundschulen	Einsparungen durch Schließung der Grundschulen Föhrste	Minder-aufwendungen	noch nicht zu beziffern	noch nicht zu beziffern	noch nicht zu beziffern	noch nicht zu beziffern	noch nicht zu beziffern	Schließung der GS Föhrste erfolgt spätestens zum Ablauf der Übergangsfrist, weil ein Umbau zur inklusiven Schule nicht möglich ist (s. a. lfd. Nr. 65).
43	Schule und Kultur	211.01 Betrieb der Grundschulen	Einsparungen durch Schließung der Grundschule Limmer	Minder-aufwendungen	• jährliche Einsparung im Bereich Personal (31.000,- in Σ) ↳ Reinigung: 17.000,- € ↳ Hausmeister: 4.200,- €					Umgesetzt
44	Schule und Kultur	211.01 Betrieb der Grundschulen	Einsparungen durch Schließung der Grundschule Gerzen	Minder-aufwendungen	• jährliche Einsparung im Bereich Personal (41.600,- in Σ) ↳ Reinigung: 27.000,- € ↳ Hausmeister: 5.500,- €					Umgesetzt ab 2011
45	Schule und Kultur	211.01 Betrieb der Grundschulen	Einsparungen durch Schließung der Grundschule Langenholzen	Minder-aufwendungen	• jährliche Einsparung im Bereich Personal (45.000,- in Σ) • jährliche Einsparung in der Bauunterhaltung: 20.000,- € • eingesparter Instandhaltungsaufwand (bis inkl. 2016): 78.500,- € (insgesamt 314.000,- € über vier Jahre)					Umgesetzt: Grundschule wurde zum 01.08.2013 geschlossen; Gebäude wird Ende 2015 verkauft.
46	Zentrale Verwaltung	122.01 Ordnungsaufgaben	Übertragung der Waffenbehörde auf den Landkreis Hildesheim	Minder-aufwendungen	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	Umgesetzt: Zweckvereinbarung in 2012
47	Schule und Kultur	252.01 Betrieb der Museen und des Stadtarchivs	Reduzierung der Reinigung von 17 auf 11 Stunden wöchentlich	Minder-aufwendungen	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	Umgesetzt
48	Sport	424.02 7 Berge Bad	Personalkostenreduktion: Für die reine Aufsichtsfunktion werden soweit wie möglich DLRG-Kräfte eingesetzt (Entgeltgruppe 1). Einsatz von Fachangestellten für Bäderbetriebe würde Entgeltgruppe 5 bedeuten. Optimierung der Betriebsabläufe	Minder-aufwendungen						Umgesetzt: Organisationsuntersuchung ist abgeschlossen. Stundenreduzierung beim Kassenpersonal wurde umgesetzt. Reduzierung ab 2015 um 0,75 Stellen: 30.000 €, eine Stelle im Bereich "Reinigung" wird ab 2016 eingespart: 30.000 €, Einsparung Reinigungsmittel: 4.000 €. Wiederinbetriebnahme des "Ochsenbrunnens" zur Wassergewinnung: Einsparung 15.000 €. Optimierung Pelletheizung: Einsparung 15.000 €. Optimierung Regeltechnik: Einsparung: 4.000 €. Umbau Abwasseranlage: Einsparung: 5.000 € (jeweils brutto)

Lfd. Nr.	Teilhaushalt	Produkt	Zielformulierung	Art der Einsparung	2017	2018	2019	2020	2021	Status
49	Zentrale Finanzdienstleistungen	611.01 Steuern und Abgaben	Erhöhung Grundsteuer A	Mehrertrag	19.800 € (aus Erhöhung ab 2013)	10.200 €	10.200 €	10.200 €	10.200 €	Umgesetzt: Erhöhung von 355 v.H Hebesatz auf 450 v.H. ab 2013 und von 450 v.H. auf 500 v. H. ab 2018
50	Zentrale Finanzdienstleistungen	611.01 Steuern und Abgaben	Erhöhung Grundsteuer B	Mehrertrag	704.000 € (aus Erhöhung ab 2013)	262.000 €	262.000 €	262.000 €	262.000 €	Umgesetzt: Erhöhung von 380 v.H. Hebesatz auf 470 v.H. ab 2013 und von 470 v. H. auf 500 v. H. ab 2018.
51	Zentrale Finanzdienstleistungen	611.01 Steuern und Abgaben	Erhöhung Gewerbesteuer	Mehrertrag	660.000 €	660.000 €	660.000 €	660.000 €	660.000 €	Umgesetzt: Erhöhung von 390 v.H. Hebesatz auf 400 v.H. ab 2013 (rein rechnerisch).
52	Schule und Kultur	281.01 Förderung v. Heimat- und Kulturpflege	Zuschuss an Gesangsvereine (17) werden um jeweils 50 €/Jahr auf dann 150 €/Jahr gekürzt	Minder-aufwendungen	850 €	850 €	850 €	850 €	850 €	Umgesetzt ab 2013
53	Schule und Kultur	281.01 Förderung v. Heimat- und Kulturpflege	Kürzung des Zuschusses an die Heimatstube Brunkensen von 1.900 € auf 1.710 € Jahr	Minder-aufwendungen	190 €	190 €	190 €	190 €	190 €	Umgesetzt ab 2013
54	Schule und Kultur	281.01 Förderung v. Heimat- und Kulturpflege	Kürzung des Zuschusses an den Verein für Heimatkunde von 350 €/Jahr auf 315 €/Jahr	Minder-aufwendungen	35 €	35 €	35 €	35 €	35 €	Umgesetzt ab 2013
55	Sport	424.02 7 Berge Bad	Erhöhung der Eintrittsentgelte	Mehrertrag	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	Umgesetzt ab 2013
56	Soziales und Jugend	367.01 Jugendsozialarbeit	Zuschuss an LABORA	Minder-aufwendungen	61.000 €	61.000 €	61.000 €	61.000 €	61.000 €	Umgesetzt ab 2013: Übernahme Jugendwerkstatt durch LABORA
57	ehem. Jugend und Soziales	ehem. 346.01 Wohngeld	Übertragung der Bearbeitung des Wohngeldes an den Landkreis Hildesheim	Minder-aufwendungen	200 €	200 €	200 €	200 €	200 €	Umgesetzt ab 01.11.2012. Keine Einsparungen, da sich die Höhe der Erstattungen an den Landkreis für die Wahrnehmung der Aufgabe nach der Anzahl der Fälle richtet (Bemessungsgrundlage: KGSt usw.)
58	Zentrale Verwaltung	111.06 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Reduzierung der Kosten für Öffentlichkeitsarbeit	Minder-aufwendungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Maßnahme war umgesetzt , in dem Sonstige Bekanntmachungen nur noch im Intranet erfolgen sollten. Die Rechtsprechung schränkt diese Möglichkeit aber ein.
59	Gestaltung der Umwelt	553.01 Friedhofs- und Bestattungswesen	Einsparung einer Saisonarbeiterstelle auf dem Friedhof (Teilzeitkraft)	Minder-aufwendungen	18.000 €	18.000 €	18.000 €	18.000 €	18.000 €	Umgesetzt ab 01.07.2013
60	Allgemein	Diverse	Reduzierung der Ausbildungsstellen	Minder-aufwendungen	90.000 €	90.000 €	90.000 €	90.000 €	90.000 €	Umgesetzt ab 01.08.2013: Keine Ausbildung zum Friedhofsgärtner, Redu-zierung der Ausbildung zum VFA von zwei auf eine Stelle.
61	Zentrale Verwaltung	111.10 Innere Dienste	Beschaffung von Büromaterial	Minder-aufwendungen	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	Umgesetzt ab 2011: Keine eigener Ausschreibungs-aufwand mehr
62	Schule und Kultur	211.01 Betrieb der Grundschulen	Reinigung der alten Schule in Warzen	Minder-aufwendungen	ca. 3.600 €	ca. 3.600 €	ca. 3.600 €	ca. 3.600 €	ca. 3.600 €	Umgesetzt ab 2011: Beendigung des AV, Reinigung konnte den ortsansässigen Vereinen übertragen werden.
63	Zentrale Verwaltung	Diverse	Optimierung der Hausmeisterdienste	Minder-aufwendungen	noch nicht zu beziffern	noch nicht zu beziffern	noch nicht zu beziffern	noch nicht zu beziffern	noch nicht zu beziffern	wird derzeit erarbeitet

Lfd. Nr.	Teilhaushalt	Produkt	Zielformulierung	Art der Einsparung	2017	2018	2019	2020	2021	Status
64	Zentrale Verwaltung	111.10 Innere Dienste	Trennung zwischen Beschaffung und Betrieb von Handys	Minder-aufwendungen	ca. 2.500 €	ca. 2.500 €	ca. 2.500 €	ca. 2.500 €	ca. 2.500 €	Umgesetzt: Bisher wurden Handytarife bei der Telekom abgeschlossen, die sowohl die Beschaffung als auch den Betrieb beinhalteten. Nach Vertragsablauf stellte sich in vielen Fällen heraus, dass die Geräte noch nicht verschlissen waren. Daher erfolgt mittlerweile eine Trennung.
65	Schule und Kultur	211.01 Betrieb der Grundschulen	Aufgabe des Grundschulstandortes Föhrste (Einsparung der Unterhaltungs- und Betriebskosten)	Minder-aufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	Die Stadt Alfeld (Leine) hat 2011 die Grundschule Gerzen, 2012 die Grundschule Limmer und 2013 die Grundschule Langenholzen geschlossen. Zum Schulstandort Föhrste liegt noch kein Ratsbeschluss vor. Aufgrund rückläufiger Schülerzahlen und im Hinblick auf die bauliche Situation (fehlende Barrierefreiheit) wird aber von einer Schließung auch der Grundschule Föhrste spätestens zum Ablauf der Übergangsfrist zur Einführung der inklusiven Schule ausgegangen. Minderaufwendungen ab 2019 = 41.000 € / Jahr.
66	Schule und Kultur	291.01 Förderung von Kirchengemeinden	Aufhebung / Kündigung des Patronatsvertrages mit der ev.-luth. Kirchengemeinde	Minder-aufwendungen	- €	- €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	Verhandlungsziel; ggf. auch einseitige Kündigung
67	Sport	424.01 Sportstätten	Aufgabe der Sporthalle Langenholzen (Einsparung der Unterhaltungs- und Betriebskosten)	Minder-aufwendungen	11.500 €	11.500 €	11.500 €	11.500 €	11.500 €	Umgesetzt: Schließung der Sporthalle in Langenholzen. Weiterhin geplant: Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat ein Sporthallenentwicklungskonzept beschlossen, das 2015 eine Schließung der Sporthalle Langenholzen vorsieht und ohne konkrete Zeitvorgabe die Schließung einer weiteren Sporthalle. Die insoweit in Frage kommenden Sporthallen Brunkensen, Gerzen, Limmer und Röllinghausen werden zunächst einer sog. Fortführungsuntersuchung unterzogen; s.a. lfd. Nr. 4: Verkauf Ende 2015).
68	Sport	424.01 Sportstätten	Aufgabe einer weiteren Sporthalle (Einsparung der Unterhaltungs- und Betriebskosten)	Minder-aufwendungen	- €	19.800 €	19.800 €	19.800 €	19.800 €	Prüfauftrag an die Verwaltung.
69	Gestaltung der	547.01 Förderung des ÖPNV	Abschaffung der Stadtbuslinien (siehe auch lfd. Nr. 19)	Minder-aufwendungen	- €	- €	50.000,00 €	50.000 €	50.000 €	Die RVHI GmbH betreibt in Alfeld 2 Stadtbuslinien. Sie erhält von der Stadt Alfeld (Leine) einen Defizitausgleich in Höhe von 115.000,- € / Jahr. Die Verwaltung befasst sich zurzeit nach entsprechender Beschlussfassung im Stadtentwicklungsausschuss mit dem Ziel einer kostengünstigeren Neukonzeption. Minderaufwendungen ab 2019 = 50.000 € / Jahr.
70	Soziales und Jugend	365.01 Betrieb der Tageseinrichtungen f. Kinder	Aufgabe des Kita-Standortes Lützowstraße (Einsparung der Betriebskosten)	Minder-aufwendungen	- €	- €	- €	16.000 €	16.000 €	Minderaufwendungen ab 2020 = 16.000 € / Jahr.

Lfd. Nr.	Teilhaushalt	Produkt	Zielformulierung	Art der Einsparung	2017	2018	2019	2020	2021	Status
71	Zentrale Verwaltung	111.02 Gemeindeorgane	Bildung gemeinsamer Ortsräte für 8 Ortschaften gem. § 6 Gebietsveränderungsvertrag	Minder-aufwendungen	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	Umgesetzt: Mit Beginn der 18. Wahlperiode wurden die Ortsteile Imsen/Wispstein, Brunkensen/Lütgenholzen, Langenholzen/Sack zu Ortschaften mit jeweils einem Ortsrat zusammengefasst. Gespräche mit Eimsen/Wettensen laufen noch.
72	Sport	424.02 7 Berge Bad	Erhöhung der Tarife des 7 Berge Bades	Mehrertrag	55.000 €	55.000 €	55.000 €	55.000 €	55.000 €	Ständiger Prüfauftrag an die Verwaltung. Umgesetzt: Erhöhung der Kursgebühren ab 2017
73	Sport	424.02 7 Berge Bad	Einbau eines Blockheizkraftwerkes	Minder-aufwendungen	65.000 €	65.000 €	65.000 €	65.000 €	65.000 €	Umgesetzt: Betriebskosteneinsparung. Inbetriebnahme ist erfolgt.
74	Sport	424.01 Sportstätten	Reduktion der Nutzung von Kreissporthallen	Minder-aufwendungen	14.000 €	14.000 €	14.000 €	14.000 €	14.000 €	Umgesetzt
75	Sport	424.01 Sportstätten	Übernahme der Betriebsführung von Sporthallen durch Vereine	Minder-aufwendungen	5.600 €	5.600 €	5.600 €	5.600 €	5.600 €	Umgesetzt: Abschluss von Betriebsführungsverträgen für die Hallen in Brunkensen und Röllinghausen (5.600,- € / Jahr)
76	Sport	424.01 Sportstätten	Übernahme der Betriebsführung von Sportplätzen und Sporthäusern durch Vereine	Minder-aufwendungen	2.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	Umgesetzt: Verträge mit der SVA (Kleinspielfeld am 7 Berge Bad) und ab 03/2017 voraussichtlich mit dem TSV Brunkensen und TSV Warzen geschlossen
77	Zentrale Finanzdienstleistungen	611.01 Steuern u. Abgaben	Umstellung der Besteuerung von Spielgeräten vom Stückzahlmaßstab auf das Einspielergebnis	Mehrertrag	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	Umgesetzt: Neufassung der Vergnügungssteuersatzung ab 01.01.2016
			max. Minderaufwendungen -gesamt-		850.045,50 €	871.845,50 €	871.845,50 €	871.845,50 €	871.845,50 €	
			Mehrertrag -gesamt-		1.875.700,00 €	1.424.100,00 €	1.424.100,00 €	1.424.100,00 €	1.424.100,00 €	

Aufstellung über die "freiwilligen" Aufgaben der Stadt Alfeld (Leine)

(betrachtet wird ausschließlich der Ergebnishaushalt, nicht eventuell in dem Produkt veranschlagte Investitionen)

Anmerkung: Jedes Produkt im Haushaltsplan der Stadt Alfeld (Leine) ist im Rahmen der Produktbeschreibung bereits kategorisiert in "freiwillige Aufgabe" und "Pflichtaufgabe". In der folgenden Aufstellung wird im Bereich der freiwilligen Aufgaben eine weitere Unterteilung vorgenommen, um deutlich zu machen, dass es auch im Bereich der vermeintlich "freiwilligen" Aufgaben noch Unterschiede gibt.

Nr.	Bezeichnung	Jahresergebnis 2018 (nach Planentwurf)	Anmerkung
-----	-------------	---	-----------

<u>"Rein freiwillige" Produkte</u>			
111.06	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	-87.500 €	
252.01	Betrieb der Museen und des Stadtarchivs	-205.002 €	
263.01	Förderung von Musikschulen	-30.500 €	
272.01	Heinrich-Windel-Bücherei	-85.411 €	
281.01	Förderung von Heimat- und Kulturpflege	-105.316 €	Darin enthalten ist auch die Kostenbeteiligung an der Unterhaltung der Kurt-Schwertfeger-Aula und der Gymnasium-Aula in Höhe von 6.400 €. Außerdem der Anteil für die Bewerbung der Stadt Hildesheim zur "Kuturhauptstadt" (5.700 €).
351.70	Zuschüsse an Wohlfahrtsverbände	-14.900 €	
366.02	Jugendzentrum "Treff"	-261.669 €	
367.10	Jugendsozialarbeit	-32.248 €	
421.01	Sportförderung und Verw. der Sportangelegenheiten	-80.300 €	
511.03	Teilnahme an Förderprogrammen	-50.000 €	
538.12	Bereitstellung der öffentlichen Toilettenanlagen	-29.500 €	
547.01	Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs	-105.465 €	
551.01	Parkanlagen, öffentliche Grünflächen u. Naherholung	-69.115 €	
571.01	Wirtschaftsförderung	-29.500 €	Das im Planentwurf ausgewiesene Defizit ist zu kürzen um die Personalaufwendungen des Dezernenten und der des "Forum Alfeld Aktiv e.V."
575.01	Tourismusförderung	-49.482 €	Einschl. der anteiligen Kosten der mit mehreren Kommunen neu eingerichteten "Leitstelle Tourismus" (26.700 €).

<u>Freiwillige Produkte, die auf Vertrag beruhen</u>			
361.01	Förd. von Kindern in Tageseinrichtungen/Tagespflege	-363.388 €	
365.01	Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder	-1.645.370 €	

<u>Freiwillige Produkte, deren gesetzliche Aufgaben die Stadt übernommen hat, obwohl sie dem Landkreis obliegen</u>			
424.01	Sportstätten	-468.874 €	Ein Drittel dieses Defizits sind der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Schulsport ermöglicht. Von daher sind nur rd. 312.500 € als "freiwillig" anzusetzen.
424.02	7 Berge Bad	-1.440.115 €	Ein Drittel dieses Defizits sind der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Schulschwimmen ermöglicht. Von daher sind nur rd. 960.000 € als freiwillige Aufwendungen anzusetzen.



Alfeld (Leine), 01.11.2017

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1**Vorlage Nr. 114/XVIII**

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	13.11.2017
Verwaltungsausschuss	18.12.2017
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.12.2017

Haushaltsplan 2018; mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2017 - 2021

Mit dieser Informationsvorlage wird, wie in den Vorjahren auch, der Entwurf des Haushaltsplanes in die Beratung der Ratsgremien der Stadt Alfeld (Leine) gegeben. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2018 wird am 13.11.2017 im Finanzausschuss eingebracht, in der Zeit vom 14.11. bis 28.11.2017 befassen sich dann die Fachausschüsse in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen damit. Auch sämtliche Ortsräte hatten in ihren Sitzungen Gelegenheit, ihre Wünsche und Vorstellungen zum Haushalt in die Beratung über den Entwurf einzubringen. Deren Willensbekundungen sind in einer separaten Liste erfasst und werden mit dem eigentlichen Haushaltsplanentwurf ebenfalls in das Beratungsverfahren gegeben. Die Fachausschüsse sollen sich dann in ihren Zuständigkeitsbereichen damit befassen und Empfehlungen aussprechen, ob die Wünsche der Ortsräte in den Haushaltsplan einfließen sollen, oder nicht.

Am 04.12.2017 berät der Finanzausschuss dann abschließend über den Haushaltsplan und gibt eine Beschlussempfehlung für den Rat der Stadt Alfeld (Leine) ab. Die entsprechenden Sitzungen von Verwaltungsausschuss und Rat sind für den 18.12. bzw. 19.12.2017 terminiert.

Ergebnishaushalt

Im vorliegenden Haushaltsplanentwurf stehen 36,9 Millionen Euro ordentlichen Erträgen 38,5 Millionen Euro ordentlichen Aufwendungen gegenüber, so dass sich das ordentliche Ergebnis auf minus 1,5 Millionen Euro beläuft.

Gegenüber der Finanzplanung aus dem letzten Jahr tritt damit in der Planung eine deutliche Verschlechterung ein. Die Gründe dafür sind vielschichtig. Die Personalaufwendungen mussten im vorliegenden Haushaltsplanentwurf um rd. 530.000 Euro höher angesetzt werden, als noch vor einem Jahr gedacht. Dieses hängt zusammen mit einem zusätzlichen Stellenbedarf bei der Krippenbetreuung, aber auch mit Tarifsteigerungen und Besoldungserhöhungen von 2,5 % bzw. 2,0 %. Der Ansatz für die Pensionsrückstellungen musste um 300.000 Euro höher angesetzt werden, als noch letztes Jahr angenommen. Durch zwingend erforderliche Brandschutzmaßnahmen in den Verwaltungsgebäuden und zur teilweisen Kompensierung von pauschalen Budgetkürzungen in den Vorjahren fällt auch die kalkulierte Gesamtsumme bei den Sach- und Dienstleistungen um 900.000 Euro höher aus, als dies noch bei der Erstellung der

Finanzplanung im letzten Jahr anzunehmen war.

Andererseits steigen im Vergleich zur letzten Finanzplanung auch die Erträge um insgesamt rd. 700.000 Euro. Das wiederum liegt unter anderem daran, dass die erwarteten Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer um 700.000 Euro höher angesetzt werden können, als noch letztes Jahr gedacht.

Um das sich abzeichnende Defizit im Ergebnishaushalt nicht noch größer werden zulassen, hat die Verwaltung im vorliegenden Haushaltsplan eine Erhöhung der Grundsteuer A und B vorgesehen – und zwar bei der Grundsteuer A von derzeit 450 Prozentpunkten, bei der Grundsteuer B von aktuell 470 Prozentpunkten jeweils auf 500 Prozentpunkte. Der Hebesatz bei der Gewerbesteuer ist unverändert mit 400 Prozentpunkten berücksichtigt. Die Ansätze für den Haushalt 2018 stellen sich im Bereich der Steuern wie folgt dar:

Steuerart	Ansatz 2018	Ansatz Vorjahr
Grundsteuer A	103.000 Euro	92.800 Euro
Grundsteuer B	4.120.000 Euro	3.858.000 Euro
Gewerbesteuer	7.500.000 Euro	7.300.000 Euro
Vergnügungssteuer	400.000 Euro	350.000 Euro
Hundesteuer	105.000 Euro	100.000 Euro

Im Landkreis Hildesheim hat aktuell die Gemeinde Freden (Leine) bei Grundsteuer A und B ebenfalls jeweils 500 Prozentpunkte festgesetzt, lediglich die Stadt Hildesheim liegt mit jeweils 540 Prozentpunkten noch höher. Die übrigen Gemeinden liegen unterhalb der nun vorgesehen Höhe.

Die Veranschlagungen finden sich im Produkt 611.01 Steuern und Abgaben (S. 266 im Entwurf).

Das Produkt 611.02 Allgemeine Zuweisungen und Allgemeine Umlagen (S. 269) enthält neben der von der Stadt Alfeld (Leine) abzuführenden Gewerbesteuerumlage und der Kreisumlage auch die den Haushalt einer Kommune maßgeblich bestimmenden Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und den Schlüsselzuweisungen. Bei der Kreisumlage ist unverändert ein Hebesatz von 55,8 Prozent berücksichtigt worden.

Aufwendung	Haushaltsansatz 2018
Gewerbesteuerumlage	1.294.000 Euro
Kreisumlage	10.600.000 Euro

Ertrag	Haushaltsansatz 2018
Gemeindeanteil an der Lohn- u. Einkommensteuer	8.000.000 Euro
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.980.000 Euro
Schlüsselzuweisungen	4.300.000 Euro
Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	536.000 Euro

Bei der Kalkulation der vorgenannten Haushaltsansätze ist der vom Land jährlich neu herausgegebene sog. Orientierungsdatenerlass, der die voraussichtliche Entwicklung dieser Ertrags- und Aufwandsarten darstellt, berücksichtigt worden. Hier können sich im Laufe des Verfahrens bis zur Verabschiedung des Haushaltsplans immer noch Verschiebungen ergeben.

Die Erträge aus der Gewerbesteuer sind im vorliegenden Haushaltsplanentwurf mit 7,5 Millionen Euro angenommen worden. Hierbei sind die Steigerungsraten aus dem Orientierungsdatenerlass nicht in voller Höhe von der Verwaltung eingerechnet worden.

Im Folgenden wird auf einige Besonderheiten bzw. größere Positionen im Ergebnishaushalt eingegangen:

Erstmals in einem Haushaltsplan der Stadt Alfeld (Leine) veranschlagt sind Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit betrieblicher Gesundheitsförderung der Bediensteten der Stadt Alfeld (Leine). An Aufwendungen dafür enthält der Plan 31.000 Euro, an Erträgen aus der finanziellen Beteiligung der Bediensteten 12.000 Euro (Produkt 111.04 Personalangelegenheiten; S. 28). Ob das Projekt tatsächlich umgesetzt wird, hängt auch davon ab, wie viele Bedienstete sich daran beteiligen werden.

Im Bereich des Brandschutzes (Produkt 126.01; S. 89) sind 25.000 Euro für die Beschaffung von Trinkwasserschutzzapfen für die Wasserentnahme vorgesehen, wobei sich die Wasserwerk Alfeld GmbH auf freiwilliger Basis mit 5.000 Euro an den Kosten beteiligt. Mit der Maßnahme wird verhindert, dass bei Löschwassereinsätzen eventuell verunreinigtes Wasser aus den Schläuchen zurück in das Trinkwassersystem gelangt.

Das Produkt 281.01 Förderung von Heimat- u. Kulturpflege (S. 111) enthält einen Ansatz von 5.000 Euro für das Schützenfest im Zusammenhang mit dem 760-jährigen Stadtjubiläum sowie 5.700 Euro für die städtische Beteiligung am Bewerbungsverfahren der Stadt Hildesheim zur sog. Kulturhauptstadt.

Auch im Haushaltsplan 2018 wirkt sich der mit der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde abgeschlossene Patronatsvertrag aus. Der Plan enthält für 2018 für die Sanierung der Kirchtürme 163.000 Euro, für den Finanzplanungszeitraum 2019 weitere 263.000 Euro und für 2020 nochmals 100.000 Euro. Hier wurden die Zahlen nach Absprache mit der Kirche im Finanzplanungszeitraum neu aufgeteilt.

Die Stadt Alfeld (Leine) zahlt im Jahr 2018 voraussichtlich 1,3 Millionen Euro an die freien Träger der von Tageseinrichtungen für Kinder. An Erträgen aus den Zuweisungen vom Land und vom Landkreis Hildesheim aus der mit den kreisangehörigen Gemeinden abgeschlossenen Jugendhilfevereinbarung fließen rd. 2,25 Millionen Euro. Insgesamt weist das Produkt 365.01 Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder eine Unterdeckung von rd. 1,65 Millionen Euro aus.

Für die Fachplanung zur Entwicklung des Industriegebietes „Limmer-West III“ sind 30.000 Euro vorgesehen (S. 165, Produkt 511.01 Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen). Die Entwicklung der „Mobilitätszentrale“ im Bahnhofsgebäude ist ebenfalls mit 30.000 Euro angesetzt worden (S. 168, Produkt „Regionalisierung“).

Wie in der Vergangenheit auch, gilt für die Haushaltsansätze der Schmutzwasserbeseitigungsgebühren und der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren (S. 200, Produkt Bau, Unterhaltung u. Betrieb der Abwasserkanäle), dass sie nach Vorliegen der endgültigen Kalkulation angepasst werden müssen. Zunächst sind sie mit 2,0 Millionen Euro bzw. 620.000 Euro in den Haushaltsplan eingeflossen. Gleiches gilt für die Straßenreinigungsgebühren und Winterdienstgebühren im Produkt 545.01 Straßenreinigung (S. 217). Diese Erträge sind zunächst mit 85.000 Euro bzw. 140.000 Euro angenommen worden.

Das Produkt 553.01 Friedhofs- und Bestattungswesen (S. 239) enthält neben 10.000 Euro für die Umsetzung der Maßnahmen aus der Friedhofsstrukturplanung 8.000 Euro für die Sanierung der Kühlanlage in der Friedhofskapelle.

Ein Betrag von 26.700 Euro ist bei Produkt 575.01 Tourismusförderung (S. 261) für die städtische Beteiligung an der interkommunalen Leitstelle „Tourismus“ berücksichtigt.

Insgesamt weißt die aktuelle mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung keinen Zeitpunkt aus, an dem ein ausgeglichenes Ergebnis erreicht werden kann. Es müssen weiterhin alle möglichen Anstrengungen unternommen werden, negative Jahresergebnisse zu vermeiden, mindestens aber, sie so gering wie möglich zu halten. Ein Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen Fehlbeträge ist derzeit nicht absehbar.

Ganz allgemein ist zu den Darstellungen im Haushaltsplan darauf hinzuweisen, dass -wie in den Vorjahren auch- bei den jeweiligen Produkten einige Erläuterungen zu den Ansätzen gemacht worden sind. Dabei sind jedoch bei denen, die einzeln nicht höher als 1.000 Euro sind, bei den Ansätzen für Personalaufwendungen und Ansätzen für Post- und Fernspreckgebühren in den einzelnen Produkten keine Erläuterungen erfolgt.

An Aufwendungen für die allgemeine Bauunterhaltung sind insgesamt im Haushaltsplanentwurf 898.000 Euro vorgesehen, die in diesem Entwurf anteilig auf die einzelnen Produkte verteilt worden sind und im Laufe des Jahres nach Notwendigkeit bzw. nach Priorität eingesetzt werden.

Investitionen

Die Verwaltung plant Investitionen in Höhe von rd. 6,8 Millionen Euro. An investiven Einzahlungen sind knapp 2,3 Millionen Euro vorgesehen. Sämtliche Investitionen ziehen einen Kreditbedarf in Höhe von rd. 4,5 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2018 nach sich. Davon entfallen rd. 2,5 Millionen Euro (57 %) auf den Bereich des allgemeinen Haushalts, knapp 2,0 Millionen Euro (43 %) bilden den Kreditbedarf der Gebührenhaushalte, bei dem der Schuldendienst durch Gebühren gedeckt ist.

Nach einer Auflage der Kommunalaufsicht aus den Vorjahren dürfen neue Kredite im Bereich des allgemeinen Haushalts maximal bis zu der Höhe aufgenommen werden, wie gleichzeitig bereits aufgenommene Kredite getilgt werden. Im Jahr 2018 beträgt die Tilgung 2.340.800 Euro. Somit liegt die Stadt Alfeld (Leine) nach den Planungen für das Jahr 2018 derzeit rund 214.400 Euro über dieser Grenze. Hinzu kommt eine Auflage aus der Genehmigungsverfügung des Landkreises Hildesheim zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2017 vom 27.10.2017, AZ (910) 14/10. Danach wird die eben beschriebene Auflage dahingehend ausgeweitet, dass in den Haushaltsjahren 2018 bis 2022 darüber hinaus ein Schuldenabbau von 200.000 Euro pro Jahr zu erfolgen hat. Hintergrund ist der Kauf der „alten Post“, Bahnhofstraße 9. Der Kauf führt im Jahr 2017 dazu, dass vom Landkreis zur seiner Realisierung eine Nettoneuverschuldung außerhalb der kostenrechnenden Einrichtungen in Höhe von 914.100 Euro genehmigt worden ist. Diese Überschreitung soll mit der zusätzlichen Auflage in den Folgejahren abgebaut werden.

Im Entwurf des Haushaltsplans 2018 sind unter der Investitionsnummer I365011602 Standortprojekt „alte Post“ 300.000 Euro für die weitere Beplanung des Grundstücks und Gebäudekomplexes mit dem Ziel der Integration einer Kindertagesstätte als Ersatz für die sanierungsbedürftigen städtischen Kindertagesstätten „An der Vormasch“ und „Lützowstraße“ vorgesehen. Die Kommunalaufsicht hat in der zitierten Genehmigungsverfügung zum 1. Nachtragshaushalt 2017 deutlich gemacht, dass es sich bei der Kindertagespflege um eine Pflichtaufgabe der Stadt Alfeld (Leine) handelt. Aus diesem Grund trägt sie in diesem Punkt (und nur in diesem) die Nettoneuverschuldung des Jahres 2017 mit. Somit ist der in 2018 für diese Maßnahme entstehende Kreditbedarf in Höhe von 300.000 Euro aus Sicht der Verwaltung ebenfalls vor diesem Hintergrund zu sehen. Die sich nach den derzeitigen Planungen für das Jahr 2018 ergebende Nettoneuverschuldung in Höhe von rd. 214.400 Euro beinhaltet den Kreditbedarf für die Planungen in der alten Post, so dass die Stadt Alfeld (Leine) momentan mit knapp 114.400 Euro (unter Berücksichtigung der zusätzlichen Auflage der Kommunalaufsicht zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017, jährlich zusätzlich 200.000 € zu entschulden) oberhalb der Auflage der Kommunalaufsicht liegt. **Diese Summe muss in den anstehenden Haushaltsplanberatungen bei den Investitionen noch eingespart werden.**

Die Investitionen des Jahres 2018 im Einzelnen können der Investitionsübersicht auf den Seiten 6 bis 17 des Entwurfs entnommen werden. Auch sind sie bei dem jeweiligen Produkt nochmals aufgeführt. Die Planungen der Folgejahre können diesen Aufstellungen ebenfalls entnommen werden. Im Folgenden werden daraus einige Investitionen herausgestellt:

Die Sanierung bzw. der Umbau des Bahnhofsgebäudes zu einer Mobilitätszentrale fließt mit 1,1 Millionen Euro in den Haushalt ein, wobei eine Förderung durch die Landesnahverkehrsgesellschaft und den Landkreis Hildesheim in Höhe von insgesamt 750.000 Euro erwartet wird.

Im Bereich „Brandschutz“ wirkt sich auch in 2018 und insbesondere in den Folgejahren der Brandschutzbedarfsplan aus und zieht mehrere Investitionen im Bereich der Feuerwehr nach sich. Soweit es hier Zuwendungen von Dritten gibt, sind diese bei der jeweiligen Investition berücksichtigt worden. So ist für den Neubau des Feuerwehrhauses in Limmer in 2018 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,0 Million Euro vorgesehen, die in den Jahren 2019 und 2020 investive Auszahlungen in Höhe von jeweils 500.000 Euro nach sich zieht. Die Beschaffung eines Gerätewagens für die Feuerwehr Föhrste ist für das Jahr 2019 mit 160.000 Euro vorgesehen. Ebenfalls für 2018 ist eine Verpflichtungsermächtigung für die Ersatzbeschaffung des Einsatzleitwagens für die Feuerwehr Alfeld im Jahr 2019 in Höhe von 250.000 Euro geplant. Der Neubau des Feuerwehrhauses in Eimsen enthält für das Jahr 2018 einen Haushaltsansatz von 50.000 Euro, für das Jahr 2020 dann 500.000 Euro. Für die Ersatzbeschaffung des Gerätewagens der Feuerwehr Alfeld sind für 2019 Haushaltsmittel in Höhe von 160.000 Euro bereitgestellt, wobei hier 55.000 Euro an Zuweisungen aus Feuerschutzsteuermitteln erwartet werden. Die Ersatzbeschaffung des Tanklöschfahrzeuges in Alfeld schlägt in 2020 mit 200.000 Euro zu Buche, wobei 74.000 Euro Zuweisungen fließen. Ebenfalls im Jahr 2020 soll in Langenholzen das Tragkraftspritzenfahrzeug ersetzt werden, was Auszahlungen von 160.000 Euro bedeutet.

In der Finanzplanung ist die Modernisierung der „Dohnser Schule“ mit jeweils 1,3 Millionen Euro in den Jahren 2019 bis 2021 berücksichtigt.

Für das bereits angesprochene Standortprojekt „alte Post“ enthält die Finanzplanung in dem Zeitraum 2019 und 2020 jeweils 2,5 Millionen Euro.

Für die Schaffung von 27 neuen Betreuungsplätzen in der kirchlichen Kindertagesstätte am „Eimser Weg“ gibt die Stadt Alfeld (Leine) einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 324.000 Euro, für den in gleicher Höhe jedoch Fördermittel beim Land Niedersachsen beantragt werden.

Auch für den Bau eines Kunstrasenplatzes sieht der städtische Haushaltsplanentwurf einen Investitionskostenzuschuss vor, und zwar in Höhe von 150.000 Euro.

Die notwendigen Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung im Bereich des Sprungturmbeckens im „7 Berge Bad“ sind mit netto 130.000 Euro kalkuliert.

Für die Trennung des Regenwasserkanals in der „Winzenburger Straße“ und am „Hörsumer Tor“ im Zuge der Kreisstraße 404 sind 1,0 Millionen Euro eingesetzt, für 2020 weitere 700.000 Euro. Die Maßnahme im Zusammenhang mit dem Straßenausbau stellt bekanntlich ein Gemeinschaftsprojekt mit dem Landkreis Hildesheim dar. Die Finanzplanung enthält für das Jahr 2020 noch 800.000 Euro als Kostenanteil für die Nebenflächen (Gehwege usw.).

Für die Bauphase III der „Studie 2020“ zur Ertüchtigung der Kläranlage sind 300.000 Euro vorgesehen. Sie dienen der Ertüchtigung der „Schnecken“ im Zulaufbauwerk.

Im Rahmen des Hochwasserschutzes soll im Bereich „Grandplatz“ in Langenholzen ein weiteres Regenwasserrückhaltebecken errichtet werden. Für die dazu notwendigen

Ingenieurleistungen und den eigentlichen Bau sind in 2018 zunächst 500.000 Euro, in 2019 dann 300.000 Euro vorgesehen.

Für den Grundausbau im Bereich der Abwasserkanäle der Straßen „Alter Schleibergweg“ enthält die Finanzplanung für 2020 einen Betrag von 380.000 Euro. Für die Straße „Auf dem Weinberg“ für das Jahr 2019 eine Summe von 100.000 Euro, für 2020 weitere 230.000 Euro und 770.000 Euro für 2021. Der Straßenbau in diesen Bereichen fließt ebenfalls in den Finanzplanungszeitraum ein. Der „Alte Schleibergweg“ ist im Jahr 2020 für einen grundhaften Ausbau mit 450.000 Euro vorgesehen.

Das Sanierungskonzept für die „Schleiberggringbrücke“ findet in der Finanzplanung mit 670.000 Euro für 2019, 500.000 Euro für 2020 und 800.000 Euro für 2021 Berücksichtigung.

Insgesamt gilt bei den Investitionen, die im Bereich des allgemeinen Haushalts (nicht gebührengedeckter Teil) durch Kredite finanziert werden müssen auch für den Finanzplanungszeitraum bis 2021 die Auflage der Kommunalaufsicht. Eine Nettoneuverschuldung ist nicht genehmigungsfähig und die Stadt Alfeld (Leine) muss bis einschließlich zum Jahr 2022 mit jeweils 200.000 Euro unter dieser Grenze bleiben. Die aktuelle Finanzplanung für 2019 und 2020 übersteigt die Auflage der Kommunalaufsicht deutlich mit jeweils rund 4,7 Mio. Euro. Hierbei ist zu beachten, dass in den Beträgen für diese beiden Jahre jeweils 2,5 Mio. Euro für das Projekt „Alte Post“ enthalten sind.

Bei den Entscheidungen über künftige Investitionen ist dabei zwingend zu berücksichtigen, dass nach dem Haushaltsplanentwurf im Jahr 2018 Verpflichtungsermächtigungen im Bereich des allgemeinen Haushalts vorgesehen sind, die beispielsweise das Haushaltsjahr 2019 mit 1.370.000 Euro belasten, sprich den Kreditrahmen in dem Jahr von vornherein für andere Maßnahmen begrenzen.



Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 114/XVIII/1

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	04.12.2017
Verwaltungsausschuss	18.12.2017
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.12.2017

Haushaltsplan 2018; mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2017 - 2021

Es wird Bezug genommen auf die Ursprungsvorlage Nr. 114/XVIII v. 01.11.2017, die Gegenstand der Sitzung des Finanzausschusses am 13.11.2017 gewesen ist.

Mittlerweile haben die Fachausschüsse des Rates der Stadt Alfeld (Leine) den Entwurf des Haushaltsplanes 2018 sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2017 – 2021 in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen beraten. Auch die Ortsräte wurden beteiligt. Ihre Anregungen, Wünsche und Anträge sind ebenfalls in den Sitzungen der Fachausschüsse beraten worden.

Die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsplanentwurf sind in zwei Listen aufgeführt, getrennt nach Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt; Investitionstätigkeit. Beide Listen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Auf die gravierendsten Veränderungen wird im Folgenden eingegangen.

Ergebnishaushalt:

Bei Produkt 365.01 (Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder) wurde der Haushaltsansatz im Bereich der Erträge bei den Zuweisungen des Landkreises aufgrund der aktuell noch laufenden Gespräche zum Kindergartenvertrag um zunächst 150.000 Euro erhöht. Hier bleibt das endgültige Ergebnis der Verhandlungen abzuwarten.

Aufgrund der aktualisierten Mitteilungen des Landes zu den Finanzausgleichsleistungen (Stand: 23.11.2017) konnte der Haushaltsansatz bei den Erträgen aus den Schlüsselzuweisungen um 500.000 Euro erhöht werden, gleichzeitig geht damit jedoch eine Erhöhung des Ansatzes der von der Stadt Alfeld (Leine) zu zahlenden Kreisumlage um 250.000 Euro einher.

Veränderungen im Bereich der Straßenreinigungs-, Winterdienst- Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühren können sich nach der Beratung der Gebührenkalkulationen noch ergeben.

Nach dem derzeitigen Stand ergibt sich insgesamt im Ergebnishaushalt gegenüber dem bisherigen Haushaltsplanentwurf eine Verbesserung von 387.200 Euro, die den Fehlbedarf des ordentlichen Ergebnisses entsprechend reduziert.

Finanzhaushalt (Investitionen):

Auf die Thematik der Höhe der Kreditaufnahme im Bereich des allgemeinen Haushalts, also außerhalb der kostenrechnenden Einrichtungen, ist in der Ursprungsvorlage auf Seite 4 in den letzten beiden Absätzen bereits eingegangen worden. Danach waren aktuell im Haushaltsjahr 2018 noch rd. 114.000 Euro bei den kreditfinanzierten Investitionen einzusparen, um die Auflage der Kommunalaufsicht zu erfüllen. Die Verwaltung war dabei nach Gesprächen zwischen der Ersten Kreisrätin des Landkreises Hildesheim und dem Bürgermeister davon ausgegangen, dass die 300.000 Euro, die im Haushaltsplanentwurf an Planungskosten zum Umbau der alten Post in der Bahnhofstraße zu einer Kindertagesstätte veranschlagt sind, bei der Betrachtung der „Nettoneuverschuldung = 0“ nicht zu berücksichtigen sind. Hintergrund dabei ist, dass es sich bei der Kinderbetreuung um eine Pflichtaufgabe der Stadt Alfeld (Leine) handelt, für die originär der Landkreis Hildesheim zuständig ist. In einem weiteren Gespräch zwischen dem Landrat, der Leiterin der Kommunalaufsicht und dem Bürgermeister am 24.11.2017 hat der Landkreis die Meinung vertreten, dass die Auffassung der Verwaltung aus den vorigen Gesprächen so nicht uneingeschränkt zutrifft. Der Landkreis hat festgehalten, dass derzeit noch nicht feststeht, ob die alte Post tatsächlich zu einer Kindertagesstätte umgebaut wird. Somit seien die angesetzten Planungskosten in Höhe von 300.000 Euro nicht separat, sondern als Bestandteil der Auflage „Nettoneuverschuldung = 0“ zu sehen. Sie gehen also zu Lasten der Kreditemächtigung im Bereich des allgemeinen Haushalts. Der Landrat hat in dem Gespräch mit dem Bürgermeister ausdrücklich betont, dass dies „vorläufig“ zu sehen sei. Sobald eine Entscheidung zum Bau der Kindertagesstätte im Bereich der alten Post getroffen worden ist, müsse die Angelegenheit -auch unter Berücksichtigung der Verpflichtung der Stadt Alfeld (Leine), eigene pflichtige Maßnahmen, wie zum Beispiel die Modernisierung der Dohnser Schule und der Umbau/Bau der Feuerwehrrhäuser in Limmer und Eimsen, umsetzen zu können- im Sinne einer sicherzustellenden Handlungsfähigkeit der Stadt Alfeld (Leine) im eigenen originären Bereich erneut erörtert werden. Es gilt dann, ein verbindliches gemeinsames Vorgehen festzulegen.

Die Auffassung des Landkreises Hildesheim aus dem Gespräch vom 24.11.2017 hat Auswirkungen auf die Veranschlagung der kreditfinanzierten Investitionen im Bereich des allgemeinen Haushaltes für das Jahr 2018, aber auch auf die Veranschlagungen im Finanzplanungszeitraum. So ist für das Jahr 2018 damit nicht nur der bereits genannte Kreditbedarf von rd. 114.000 Euro einzusparen, sondern darüber hinaus auch weitere 300.000 Euro, die für die Beplanung der alten Post vorgesehen sind.

Hinzu kommt, dass sich die Umsetzung von einigen Maßnahmen zeitlich verschiebt.

Die Verwaltung hat daraufhin vor dem Hintergrund –auch der Erkenntnisse aus dem Gespräch am 24.11.2017- die bisher vorgesehenen Investitionsmaßnahmen des Jahres 2018 und des Finanzplanungszeitraumes neu betrachtet und den zeitlichen Ablauf der Maßnahmen überarbeitet und die Veranschlagungen angepasst, um die Vorgabe der Kommunalaufsicht zu erfüllen. Auf die wesentlichen Einzelheiten wird im Folgenden eingegangen. Sie finden sich in der beigefügten Liste der Veränderungen zum Haushaltsentwurf 2018 „Finanzhaushalt, Investitionstätigkeit“, Stand: 29.11.2017.

Im oberen Block dieser Liste sind die Veränderungen aufgeführt, die sich aus den Beratungen der Fachausschüsse heraus ergeben haben. Hier ist als gravierendste Veränderung die zeitliche Verschiebung des Ausbaus der „Winzenburger Straße“ zu nennen. Bekanntlich handelt es sich dabei um ein Gemeinschaftsprojekt mit dem Landkreis Hildesheim. Der Landtag hat in der abgelaufenen Legislaturperiode das Gesetz, das die Finanzmittel aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG-Mittel) zur Verfügung stellt, nicht mehr verabschiedet. Dadurch verschiebt sich die Maßnahme um ein Jahr. Daher sind die Haushaltsansätze für die Trennung des Regenwasserkanals in Höhe von 1,0 Millionen Euro vom Haushaltsjahr 2018 in das Jahr 2019 und die weiteren 700.000 Euro von 2020 nach 2021

zu verschieben. Der Ausbau der Nebenflächen (insbesondere Gehwege) mit veranschlagten Kosten von 800.000 Euro in 2020 verschiebt sich nunmehr mit jeweils 400.000 Euro auf die Jahre 2021 und 2022 (letzteres außerhalb der aktuellen Finanzplanung).

In dem zweiten Block der Aufstellung über die Investitionen sind diejenigen Maßnahmen aufgeführt, die sich aus weiteren zeitlichen Verschiebungen ergeben und eine Anpassung der Haushaltsansätze des Jahres 2018 bzw. in der Finanzplanung notwendig werden lassen. Auch hier war die Auflage der Kommunalaufsicht zu berücksichtigen, dass in jedem Haushaltsjahr außerhalb der kostenrechnenden Einrichtungen nur Kredite in der Höhe neu aufgenommen werden dürfen, wie gleichzeitig in dem betreffenden Jahr bereits aufgenommene Kredite getilgt werden. Zusätzlich zu beachten ist die bereits angesprochene Auflage aus der Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 mit dem weiteren Einsparvolumen von befristet jährlich 200.000 Euro.

Drei Maßnahmen sind komplett aus der aktuellen Finanzplanung herausgenommen worden. Es handelt sich dabei um den Ausbau der Straßen „Alter Schleibergweg“ und „Auf dem Weinberg“ sowie des Weges zum Lagerplatz auf der alten Kläranlage. In Bezug auf die beiden erstgenannten Investitionen entfallen damit neben den investiven Auszahlungen auch die Einzahlungen in Form von Erschließungsbeiträgen.

Für den „Alten Schleibergweg“ entfallen damit 380.000 Euro im Jahr 2020 für den Ausbau des Abwasserkanals sowie 450.000 Euro im Jahr 2020 für den Straßenausbau. Im Bereich der investiven Einzahlungen wurden die 550.000 Euro an Erschließungsbeiträgen im Jahr 2020 gestrichen.

Die 100.000 Euro aus 2019, 230.000 Euro aus 2020 und 770.000 Euro aus 2021 für den Ausbau des Abwasserkanals in der Straße „Auf dem Weinberg“ entfallen damit ebenfalls. Gleiches gilt für die ursprünglich vorgesehenen 450.000 Euro im Jahr 2020 für den Straßenausbau. Im Bereich der investiven Einzahlung sind die 550.000 Euro aus Erschließungsbeiträgen im Jahr 2021 aus dem Haushaltsplanentwurf herauszunehmen.

Für den Weg an der alten Kläranlage entfallen die 50.000 Euro im Jahr 2020 und 150.000 Euro in 2021 für den Ausbau des Abwasserkanals sowie die 60.000 Euro und 130.000 Euro in den Jahren 2020 und 2021 für den eigentlichen Wegeausbau.

Der Bau des Regenwasserrückhaltebeckens „Grandplatz“ ist hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs neu kalkuliert worden, was ebenfalls Auswirkungen auf die Kosten hat. Ursprünglich waren hier 500.000 Euro in 2018 und 300.000 Euro in 2019 vorgesehen. Der Ansatz in 2018 wird nunmehr um 350.000 Euro auf 150.000 Euro reduziert, in 2019 wird er entsprechend um diese Summe von 300.000 Euro auf 650.000 Euro erhöht.

Die Modernisierung der „Dohnser Schule“ wurde hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung ebenfalls nochmals überdacht. Die Maßnahme beginnt nunmehr erst im Jahr 2020. Die bisher für die Jahre 2020 und 2021 vorgesehenen 1,3 Millionen Euro sind jeweils um 300.000 Euro reduziert worden. Gedanklich muss dann im Blick behalten werden, dass für das Jahr 2022 (das von der aktuellen Finanzplanung nicht erfasst wird), diese reduzierten Beträge von insgesamt 1.900.000 Euro zu berücksichtigen sind. Neu im Haushaltsplan aufgenommen sind als investive Einzahlungen nunmehr auch die insgesamt 500.000 Euro an Finanzmitteln aus dem unter dem Arbeitstitel „KIP“ bekannten Investitionsförderungsprogramm nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz. Dieses wird in einem 2. Teil um Finanzhilfen für Investitionen in die Schulinfrastruktur erweitert (KIP II). Der Stadt Alfeld (Leine) fließt daraus ein Betrag von rd. 500.000 Euro zu. Es sind in der Finanzplanung daher jeweils 250.000 Euro in den Jahren 2020 und 2021 berücksichtigt.

Veränderungen gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsplanentwurf gibt es auch bei der Veranschlagung zum Standort des Feuerwehrhauses in Limmer. Bisher sind die kompletten Auszahlungen im Produkt „Brandschutz“ vorgesehen. Die Liegenschaft wird künftig jedoch in

einem Teil als Feuerwehrhaus genutzt, der andere Teil fungiert als Räumlichkeit für die Allgemeinheit. Von daher werden in der endgültigen Fassung des Haushaltsplans die insgesamt 1,0 Millionen Euro an Baukosten entsprechend der Nutzung auf die beiden Produkte „Brandschutz“ und „Städtische Liegenschaften“ verteilt. Die Maßnahme wird nunmehr auch auf drei Jahre gestreckt. Die für das Jahr 2018 vorgesehene Verpflichtungsermächtigung wird entsprechend angepasst. Für das Jahr 2019 sind jetzt, wie bisher, 500.000 Euro vorgesehen. Die für 2020 berücksichtigten 500.000 Euro werden jetzt hälftig in den Jahren 2020 und 2021 veranschlagt.

Der Neubau des Feuerwehrhauses in Eimsen erfolgt im Anschluss an den Umbau in Limmer. Hier sind bisher die 500.000 Euro an Baukosten für das Jahr 2020 vorgesehen und werden jetzt in das Jahr 2021 verschoben.

Die veranschlagten Planungskosten für das Standortprojekt „alte Post“ in 2018 werden um 100.000 Euro auf 200.000 Euro gesenkt, was dem zeitlichen Ablauf der Maßnahme Rechnung trägt, der sich durch die europaweite Ausschreibung ergibt.

Der Ansatz für den Bau der Doppelgarage auf dem Gelände der „Bürgerschule“ in Höhe von 25.000 Euro wird gestrichen. Es soll versucht werden, die Maßnahme mit Haushaltsresten aus dem Haushaltsjahr 2017 umzusetzen.

Im Ergebnis ist hinsichtlich der Kreditaufnahme unter dem Aspekt der „Nettoneuverschuldung = 0“ folgendes festzuhalten:

Haushaltsjahr 2018:

Unter Berücksichtigung sämtlicher Veränderungen, die in dieser Beschlussvorlage erläutert worden sind und die in der beigefügten Liste komplett aufgeführt sind, ergeben im Bereich des allgemeinen Haushalts an investiven Auszahlungen 4.346.400 Euro. Dem stehen 2.252.900 Euro an investiven Einzahlungen gegenüber, so dass sich ein Kreditbedarf im Bereich des allgemeinen Haushalts von 2.093.500 Euro ergibt.

Die ordentliche Tilgung im Haushaltsjahr 2018 liegt bei 2.303.000 Euro.

In der Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2017 ist die Auflage enthalten, dass über die bisherige Auflage der „Nettoneuverschuldung = 0“ hinaus, in den Haushaltsjahren 2018 bis 2022 jährlich weitere 200.000 Euro an Schuldenabbau zu erfolgen hat (Einzelheiten dazu: siehe Ursprungsvorlage Nr. 114/XVIII v. 01.11.2017, S. 4, 2. Absatz der Rubrik „Investitionen“).

Vor diesem Hintergrund ergibt sich für das Haushaltsjahr 2018, dass die Stadt Alfeld (Leine) diese beiden Auflagen erfüllt; sie liegt mit einem Betrag von 9.500 Euro unter diesen Vorgaben (Kreditbedarf für den allgemeinen Haushalt 2.093.500 Euro ./.. ordentliche Tilgung 2.303.000 Euro = 209.500 Euro Unterschreitung der Auflage „Nettoneuverschuldung = 0“ ./.. 200.000 Euro zusätzliche Auflage aus der Genehmigung der 1q. Nachtragshaushaltssatzung 2017).

Haushaltsjahr 2019:

Entsprechend der Ausführungen zum Haushaltsjahr 2018 ergibt sich hier derzeit eine Überschreitung der beiden Auflagen um 2.691.566,67 Euro. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in dieser Summe 2,5 Millionen Euro für den Umbau der alten Post zu einer Kindertagesstätte enthalten sind. Vor dem Hintergrund des zitierten Gespräches am 24.11.2017 zwischen dem Landkreis und dem Bürgermeister ist über eine Einordnung dieser Investitionskosten nochmals gesondert zu sprechen, wenn feststeht, dass die alte Post zu einer Kindertagesstätte umgebaut wird. Sollte das Ergebnis dieser Betrachtung sein, dass diese Investitionskosten und der aus

ihnen resultierende Kreditbedarf gesondert zu sehen sind, würde die Stadt Alfeld (Leine) die beiden Auflagen aus den Genehmigungsverfügungen nahezu erfüllen (Überschreitung der Auflagen dann: rd. 191.600 Euro. Wenn der Umbau der alten Post zu einer Kindertagesstätte tatsächlich umgesetzt wird, entfällt nach dem derzeitigen Gesprächsstand die Auflage der Kommunalaufsicht aus der Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017, dass befristet zusätzlich 200.000 Euro einzusparen sind). Eine endgültige Betrachtung aller Investitionen kann somit erst mit den jeweiligen Haushaltsplanungen der kommenden Jahre erfolgen, da auch erst dann der genaue Kreditbedarf, die genaue ordentliche Tilgung usw. feststehen, um die Einhaltung der Auflagen beurteilen zu können.

Haushaltsjahr 2020:

Hier liegt unter Berücksichtigung der vorangegangenen Ausführungen der übersteigende Betrag bei 2.530.900 Euro, so dass die Auflagen der Kommunalaufsicht im Falle der gesonderten Betrachtung der alten Post die Auflagen fast punktgenau erfüllt werden (Überschreitung: 30.900 Euro).

Haushaltsjahr 2021:

Hier liegt der Kreditbedarf im Bereich des allgemeinen Haushalts derzeit um 144.800 Euro über den Auflagen der Kommunalaufsicht. Für den Umbau der alten Post sind keine Investitionskosten mehr vorgesehen.

Es gelten hier die Ausführungen für das Jahr 2019, letzter Satz, dass eine genaue Betrachtung erst im Rahmen der konkreten Haushaltsplanung für das Jahr erfolgen kann.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2018.

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2017 – 2021 und das zugrundeliegende Investitionsprogramm für den gleichen Zeitraum.

Die Gebührenbedarfsberechnungen werden zur Kenntnis genommen.“

Anlagen:

Liste „Veränderungen zum Haushaltsentwurf 2018 – Ergebnishaushalt – (Stand: 28.11.2017)

Liste „Veränderungen zum Haushaltsentwurf 2018 – Finanzhaushalt Investitionstätigkeit - (Stand: 29.11.2017)

Ö 23.1

Veränderungen zum Haushaltsentwurf 2018

Stand: 29.11.2017

Ergebnishaushalt

Seite Entwurf	Produkt	Sachkonto	Position	Erträge + / -	Aufwendungen + / -	Begründung
153	424.01 Sportstätten	429110	02.03		1.900,00	Mehrkosten für Legionellenuntersuchungen im Trinkwasser in der Sporthallen
141	367.10 Jugendsozialarbeit	431800	02.06		600,00	nach aktueller Kalkulation der LABORA ist er Absatz um 600 € zu erhöhen
138	366.02 Jugendzentrum "TREFF"	348803	01.07	500,00		eing geplante Erträge für die nachschulische Betreuung entfallen, da Angebot ab 01.12.17 eingestellt wird
138	366.02 Jugendzentrum "TREFF"	431800	02.06		3.000,00	eing geplante Mittel für d. nachschulische Betreuung werden nicht benötigt, da Angebot ab 01.12.17 eingestellt wird
129	365.01 Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder	314200	01.02	150.000,00		der Ansatz für d. Zuweisungen des Landkreises werden aufgrund des aktuellen Kenntnisstandes erhöht
97	211.01 Betrieb der Grundschulen	422200	02.03		5.800,00	bei der Mittelbeantragung für 2018 wurde versäumt, die auf die Grundschulen budgetierten Mittel mit anzumelden
22	111.01 Verwaltungsleitung	431800	02.06		2.000,00	Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Kernstadt und in den Ortsteilen
165	511.01 Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	427110	02.03		10.000,00	zusätzl. Mittel für Projekt Standortgemeinschaft Alfeld (Büro Rudnick)
217	545.01 Straßenreinigung, maschinelle Reinigung	332110	01.05	?	?	Straßenreinigungsgebühren - evtl. Anpassung nach Beratung der Gebührenkalkulation
217	545.01 Straßenreinigung, Winterdienst	332140	01.05	?	?	Winterdienstgebühren -evtl. Anpassung nach Beratung der Gebührenkalkulation
200	538.11 Bau, Unterhaltung und Betrieb der Abwasserkanäle	332120	01.05	?	?	Niederschlagswassergebühren -evtl. Anpassung nach Beratung der Gebührenkalkulation
200	538.11 Bau, Unterhaltung und Betrieb der Abwasserkanäle	332130	01.05	?	?	Schmutzwassergebühren -evtl. Anpassung nach Beratung der Gebührenkalkulation
269	611.02 Allgemeine Zuweisungen und Allgemeine Umlagen	311100	01.02	500.000,00		Anpassung d. Schlüsselzuweisungen (nach Vorlage aktueller Berechnungsgrundlagen des LSN vom 23.11.2017)
260	611.02 Allgemeine Zuweisungen und Allgemeine Umlagen	437210	02.06		250.000,00	Anpassung d. Kreisumlage (nach Vorlage aktueller Berechnungsgrundlagen des LSN vom 23.11.2017)
263	612.01 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	451700	02.05		5.000,00	Anpassung der Zinsaufwendungen für Investitionskredite nach Einarbeitung der investiven Änderungen
Σ				649.500,00 €	262.300,00 €	

Veränderung Saldo:

387.200,00 €

Finanzhaushalt Investitionstätigkeit

Seite Entwurf Inv.- Übersicht		Produkt	INV-Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2018		Plan 2019		Plan 2020		Plan 2021		Erläuterung
					Einzahlungen + / -	Auszahlungen + / -	Einzahlungen + / -	Auszahlungen + / -	Einzahlungen + / -	Auszahlungen + / -	Einzahlungen + / -	Auszahlungen + / -	

Ergebnis der Ausschussberatungen

7	126.01	Brandschutz	I126011803	Beschaffung Einsatzleitwagen FF Alfeld				50.000					Vorab-Abfrage von Angebotspreisen ergab einen um 50.000 EUR zu reduzierenden Anschaffungswert (es wird jetzt von einem Anschaffungswert i.H.v. 200.000 EUR ausgegangen); die VE V181260102 in 2018 wird entsprechend herabgesetzt
8	281.01	Förderung von Heimat- und Kulturpflege	I281011801	Beschaffung von zwei Fahnenmasten		2.000							Fahnenmasten wurden bereits durch die Dorfgemeinschaft instand gesetzt
9	366.01	Betrieb von Spielplätzen	I366010001	Beschaffung von Spielgeräten		2.000							Beschaffung Tisch und Bänke für den Spielplatz in Sack (Sackwaldstraße) Beschluss des Bau- und Grundeigentumsausschusses v. 15.11.2017
10	538.11	Bau, Unterhaltung und Betrieb der Abwasserkanäle	I538031208	Trennung RW Winzenburger Str. u.Hörsumer Tor(K404)						700.000		700.000	Die an den Straßenbau des Landkreises gekoppelte Maßnahme verschiebt sich um ein Jahr, da das Land erst im kommenden Jahr gesetzlich die erforderlichen GVFG-Mittel bereitstellt.
13	541.01	Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Wegen etc.	I541011607	Ausbau Winzenburger Str./Am Hörsumer Tor						800.000		800.000	Die an den Straßenbau des Landkreises gekoppelte Maßnahme verschiebt sich um ein Jahr, da das Land erst im kommenden Jahr gesetzlich die erforderlichen GVFG-Mittel bereitstellt.

Weitere Entwurfsanpassungen der Verwaltung

6	111.25	Städtische Liegenschaften	I111250001	Erwerb und Veräußerung von Immobilien	40.000	100.000							es wird mit höheren Verkaufserlösen und mit geringeren Auszahlungen bei der Immobilienwirtschaft gerechnet
6	111.50	Aufgaben der Bauverwaltung	I111500001	Erschließungsbeiträge					550.000				Erschließung Alter Schleibergweg: Maßnahme wird in der lfd. Finanzplanung nicht umgesetzt
7	111.50	Aufgaben der Bauverwaltung	I111500002	Straßenausbaubeiträge							550.000		Ausbau Auf dem Weinberg: Maßnahme wird in der lfd. Finanzplanung nicht umgesetzt
7	126.01	Brandschutz	I126011702	Standort Feuerwehrhaus Limmer						250.000		250.000	Die Sanierungsmaßnahme wird neu auf einen Zeitraum von drei Jahren kalkuliert (2019:0,5Mio, 2020:0,25Mio, 2021:0,25Mio EUR) in 2018 Anpassung der VE: Verteilung auf 2019-2021 im endgültigen Haushalt erfolgt eine nutzungensprechende Aufteilung zwischen Brandschutz und Liegenschaften (DGH)
7	126.01	Brandschutz	I126011805	Neubau Feuerwehrhaus Eimsen						500.000		500.000	Maßnahme im Anschluss an Umbau SH Limmer (Ende 2021)
8	211.01	Betrieb der Grundschulen	I211011305	Modernisierung Dohnser Schule				1.300.000	250.000	300.000	250.000	300.000	2022: +1.900.000EUR (Gesamtkosten=3.900.000EUR) Die Sanierung der Dohnser Schule verschiebt sich um ein Jahr Anpassung der Beträge; insgesamt werden abschlagsweise 0,5Mio EUR Zuweisungen aus dem KIP II-Schulsanierungsprogramm erwartet
8	211.01	Betrieb der Grundschulen	I211011701	Bau einer Doppelgarage		25.000							die Maßnahme soll ohne Ausweitung des bestehenden Ansatzes aus 2017 umgesetzt werden
9	365.01	Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder	I365011602	Standortprojekt "Alte Post"		100.000							die voraussichtlichen Planungskosten werden um 100.000EUR reduziert
12	538.11	Bau, Unterhaltung und Betrieb der Abwasserkanäle	I538111501	RRB Grandplatz Langenholzen		350.000		350.000					Die Baumaßnahme ist hinsichtlich der zeitlichen Kostenverteilung neu kalkuliert worden (2018:0,15Mio, 2019:0,65Mio EUR)
12	538.11	Bau, Unterhaltung und Betrieb der Abwasserkanäle	I538111704	Ausbau Alter Schleibergweg						380.000			Erschließung Alter Schleibergweg: Maßnahme wird in der lfd. Finanzplanung nicht umgesetzt
12	538.11	Bau, Unterhaltung und Betrieb der Abwasserkanäle	I538111801	Auf dem Weinberg				100.000		230.000		770.000	Maßnahme wird in der lfd. Finanzplanung nicht umgesetzt
12	538.11	Bau, Unterhaltung und Betrieb der Abwasserkanäle	I538111805	Ausbau Weg zum Lagerplatz "Alte Kläranlage" (Kanal)						50.000		150.000	Maßnahme wird in der lfd. Finanzplanung nicht umgesetzt
13	541.01	Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Wegen etc.	I541010001	Bürgersteige		20.000		20.000		20.000		20.000	die angemeldeten Ansätze werden aufgrund der Haushaltslage reduziert; darüber hinausgehende notwendige Aufwendungen sind zunächst aus dem Budget zu decken
13	541.01	Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Wegen etc.	I541010002	Wiederherstellung von Verkehrsflächen		10.000		10.000		10.000		10.000	die angemeldeten Ansätze werden aufgrund der Haushaltslage reduziert; darüber hinausgehende notwendige Aufwendungen sind zunächst aus dem Budget zu decken
13	541.01	Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Wegen etc.	I541011311	Schleiberggringbrücke BW 32				670.000		170.000		300.000	2022: +800.000EUR Die Sanierung der Schleiberggringbrücke wird um ein Jahr verschoben Die Beträge in der Finanzplanung werden entsprechend angepasst

Seite	Entwurf Inv.-Übersicht	Produkt	INV-Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2018		Plan 2019		Plan 2020		Plan 2021		Erläuterung
					Einzahlungen + / -	Auszahlungen + / -	Einzahlungen + / -	Auszahlungen + / -	Einzahlungen + / -	Auszahlungen + / -	Einzahlungen + / -	Auszahlungen + / -	
13	541.01	Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Wegen etc.	I541011704	Ausbau Alter Schleibergweg						450.000			Erschließung Alter Schleibergweg: Maßnahme wird in der lfd. Finanzplanung nicht umgesetzt
14	541.01	Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Wegen etc.	I541011705	Auf dem Weinberg				130.000		250.000		800.000	Maßnahme wird in der lfd. Finanzplanung nicht umgesetzt
14	541.01	Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Wegen etc.	I541011805	Straßenausbau Weg zum Lagerplatz "Alte Kläranlage"						60.000		130.000	Maßnahme wird in der lfd. Finanzplanung nicht umgesetzt
15	545.02	Straßenbeleuchtung	I545020001	Erw. u. Ern. d. Straßenbeleuchtung OT		20.000		20.000		20.000		20.000	die angemeldeten Ansätze werden aufgrund der Haushaltslage reduziert; darüber hinausgehende notwendige Aufwendungen sind zunächst aus dem Budget zu decken
15	545.02	Straßenbeleuchtung	I545020003	Neubau der Straßenbeleuchtung Kernstadt		30.000		30.000		30.000		30.000	die angemeldeten Ansätze werden aufgrund der Haushaltslage reduziert; darüber hinausgehende notwendige Aufwendungen sind zunächst aus dem Budget zu decken

Σ	40.000	655.000	0	1.980.000	300.000	3.880.000	300.000	280.000
davon allgemeiner Haushalt	40.000	421.667	0	2.113.333	300.000	2.520.000	300.000	60.000
davon "Gebührenhaushalt"	0	233.333	0	133.333	0	1.360.000	0	220.000

Aufteilung I538111501 RRB Grandplatz 2/3 gebührengedeckt 1/3 allg. Haushalt

Σ Veränderung Saldo (Einzahlungen ./.	695.000	1.980.000	3.580.000	20.000
Auszahlungen) Investitionstätigkeit:				
davon allgemeiner Haushalt:	461.667	2.113.333	2.220.000	240.000

grün = Verbesserung des Entwurfsergebnissen
rot = Verschlechterung des Entwurfsergebnisses

Ausgangswerte HH-Entwurf Finanz-A. 13.11.2017

ENTWURF	Σ Auszahlungen gesamt	6.796.400	8.319.200	10.555.000	5.280.000
	davon Σ Auszahlungen allgemeiner HH	4.768.067	7.474.200	8.360.000	3.770.000
	Σ Einzahlungen gesamt	2.282.900	560.300	1.351.100	1.433.200
	davon Σ Einzahlungen allgemeiner HH	2.212.900	490.300	1.281.100	1.363.200
	Saldo allgemeiner HH (Einzahlungen ./.	2.555.167	6.983.900	7.078.900	2.406.800
	Auszahlungen)				
	ordentliche Tilgung	2.340.800	2.427.100	2.585.400	2.725.400
	Auflage Schuldenabbau 1.NT 2017 (Erwerb Alte Post)	200.000	200.000	200.000	200.000
	die Tilgung/Auflage übersteigende Investitionstätigkeit = einzusparender Betrag	414.367	4.756.800	4.693.500	118.600

Berücksichtigung der oben stehenden Veränderungen

VERÄNDERUNG	Σ Auszahlungen gesamt	6.141.400	6.339.200	6.675.000	5.000.000
	davon Σ Auszahlungen allgemeiner HH	4.346.400	5.360.867	5.840.000	3.710.000
	Σ Einzahlungen gesamt	2.322.900	560.300	1.051.100	1.133.200
	davon Σ Einzahlungen allgemeiner HH	2.252.900	490.300	981.100	1.063.200
	Saldo allgemeiner HH (Einzahlungen ./.	2.093.500	4.870.567	4.858.900	2.646.800
	Auszahlungen)				
	ordentliche Tilgung NEU	2.303.000	2.379.000	2.528.000	2.702.000
	Auflage Schuldenabbau 1.NT 2017 (Erwerb Alte Post)	200.000	200.000	200.000	200.000
	die Tilgung/Auflage übersteigende Investitionstätigkeit (nicht gebührengedeckt)	9.500	2.691.567	2.530.900	144.800

Finanzhaushalt Finanzierungstätigkeit

Seite	Produkt	Position	Bezeichnung	Ansatz 2018		Plan 2019		Plan 2020		Plan 2021		Erläuterung
				Einzahlungen + / -	Auszahlungen + / -	Einzahlungen + / -	Auszahlungen + / -	Einzahlungen + / -	Auszahlungen + / -	Einzahlungen + / -	Auszahlungen + / -	
273	612.01	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	08.01	Aufnahme von Krediten u. Darlehen f. Investitionen	695.000		1.980.000		3.580.000	20.000		Veränderung der Kreditaufnahme durch oben stehenden Anpassung bei den Investitionen
273	612.01	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	08.02	Tilgung von Krediten u. Darl. f. Investitionen		37.800		48.100		57.400	23.400	Veränderung der Tilgung durch Anpassungen bei der Kreditaufnahme



Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 114/XVIII/2

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	18.12.2017
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.12.2017

Haushaltsplan 2018; mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2017 - 2021

Es wird Bezug genommen auf die Ursprungsvorlagen Nr. 114/XVIII v. 01.11.2017 und Nr. 114/XVIII/1 v. 29.11.2017. Beide waren Gegenstand der Sitzung des Finanzausschusses am 04.12.2017.

In der Vorlage Nr. 114/XVIII/1 sind diejenigen Veränderungen erläutert, die sich durch die Beratung des Haushaltsplanentwurfs in den jeweiligen Fachausschüssen und den Ortsräten, aber auch durch neue Mitteilungen des Landes zu den Finanzausgleichsleistungen gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsplanentwurf ergeben haben, der allen Ratsmitgliedern mit Schreiben vom 01.11.2017 übersandt worden ist. Insbesondere ist in der Vorlage Nr. 114/XVIII/1 und in der Sitzung des Finanzausschusses am 04.12.2017 aber auch auf die Änderungen bei den Investitionsmaßnahmen der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2018 und des Finanzplanungszeitraumes hingewiesen worden. Hintergrund sind die zwischen dem Landkreis Hildesheim und der Verwaltung geführten Gespräche im Zusammenhang mit der Betrachtungsweise des Umbaus der „Alten Post“ zu einer Kindertagesstätte. Im Kern geht es dabei darum, dass –solange noch nicht verbindlich feststeht, dass die alte Post tatsächlich zu einer Kindertagesstätte umgebaut wird- die damit in Zusammenhang stehenden kreditfinanzierten Investitionen unter die Auflage der „Nettoneuverschuldung = 0“ der Kommunalaufsicht fallen.

Die Ihnen nun vorliegende endgültige Fassung des Haushaltsplanes enthält sämtliche Änderungen. Sie soll in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 18.12.2017 und anschließend in der Sitzung des Rates der Stadt Alfeld (Leine) am 19.12.2017 beraten und die Haushaltssatzung beschlossen werden.

Der Ergebnishaushalt schließt für das Haushaltsjahr 2018 mit einem ordentlichen Ergebnis von minus 1.091.810 Euro und einem Jahresergebnis von minus 1.041.810 Euro ab. Für die Zukunft wird mit einer deutlichen Entlastung des Ergebnishaushaltes gerechnet, wenn die zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen derzeit laufenden Gespräche zur Finanzierung der Kinderbetreuung abgeschlossen sind.

Hervorgehoben werden soll an dieser Stelle nochmals, dass bereits der 1. Entwurf des Haushaltsplans eine Erhöhung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B enthalten hat. Die

Grundsteuer A soll von 450 v. H. auf 500 v. H., die Grundsteuer B von 470 v. H. auf 500 v. H. angehoben werden. Die letzte Erhöhung aller drei Realsteuerarten erfolgte zum Haushaltsjahr 2013.

Der Kreditbedarf für Investitionen beträgt 2.818.300 Euro. Davon entfallen 725.000 Euro auf die kostenrechnenden Einrichtungen und 2.093.300 Euro auf den Bereich des allgemeinen Haushalts. Die im Jahr 2018 zu leistende Tilgung beträgt 2.310.000 Euro, so dass sich die Stadt Alfeld (Leine) unterhalb der Auflagen der Kommunalaufsicht hinsichtlich der Höhe der Kreditaufnahme bewegt. Weitere Einzelheiten können dem Vorbericht zum Haushaltsplan entnommen werden.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2018.

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2017 – 2021 und das zugrundeliegende Investitionsprogramm. Für den gleichen Zeitraum.

Die Gebührenbedarfsberechnungen werden zur Kenntnis genommen.“

(Beushausen)



Amt: Bauverwaltungsamt
AZ: 60.11

Vorlage Nr. 104/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Bau- und Grundeigentumsausschuss	26.09.2017
Verwaltungsausschuss	18.12.2017
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.12.2017

Abrechnung von Straßenausbaubeiträgen – Kostenspaltung –

In den Ortsteilen Föhrste und Gerzen wurde 2014 an den Straßen „Mörick“ und „Am Humburg“ die Beleuchtungsanlage erneuert und zugleich verbessert, in dem von der Freileitung auf Erdverkabelung umgestellt wurde und gleichzeitig leistungsfähigere Lampen installiert wurden.

Ebenfalls im Jahr 2014 wurde die Marienstraße im Stadtgebiet der Stadt Alfeld (Leine) ausgebaut. Abgerechnet werden können die Kosten für die Erneuerung von Fahrbahn, Gehweg, Parkflächen und Straßenentwässerung.

Nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) und der Straßenausbaubeitragssatzung (ABS) der Stadt Alfeld (Leine) werden die Kosten für derartige Maßnahmen in Form von Straßenausbaubeiträgen auf die bevorteilten Grundstückseigentümer umgelegt.

Die vorstehenden Maßnahmen sollen nunmehr abgerechnet werden.

Aufgrund der geltenden Rechtsprechung in Niedersachsen ist in den Fällen, in denen nicht alle Teileinrichtungen einer Straße erneuert und abgerechnet werden, ein Kostenspaltungsbeschluss erforderlich.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Gemäß §§ 3 (3) und 8 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Alfeld (Leine) wird für die Erneuerung der Beleuchtungsanlage im Ortsteil Föhrste an der Straße „Mörick“ und im Ortsteil Gerzen an der Straße „Am Humburg“ sowie in der Marienstraße in Alfeld (Leine) für die Erneuerung von Fahrbahn, Gehweg, Parkflächen und Straßenentwässerung, die Kostenspaltung beschlossen.“